Die

Angriffe auf den Altkatholizismus

in dem

bayerischen, preußischen und badischen Abgeordnetenhause,

beleuchtet

von

J. Rieks, Stadtpfarrer.

Preis 1 Mark.

Heidelberg 1884.
Georg Weiß, Verlag.

Sach- und Namenregister.

Die Angriffe auf den Altkatholizismus in dem bayerischen, preußischen und badischen Abgeordnetenhause.

1. Warum nehmen die Altkatholiken die vatikanischen Dekrete nicht an, und warum werden sie von den Römischen gehaßt.

Die päpstliche Frage verschwindet seit der vielfach kläglichen Nachgiebigkeit der Staatsregierungen gegenüber den Anmaßungen der römischen Kurie nicht mehr von der Tagesordnung. Die Politik der Staatsmänner hofft der Papst bemeistern zu können und hat sie vielfach sich dienstbar gemacht. Auch die religiöse Macht des Protestantismus glaubt die Kurie durch ihre Janssen, Hergenröther und Balan infolge der inneren Zwietracht und der Papstfreundlichkeit vieler Protestanten in den höchsten Kreisen zerbröckeln zu können. Für seinen gefährlichsten Gegner hält das Papsttum das kleine Häuflein der Altkatholiken. Diese möchte es mit allen Mitteln vernichten in der Hoffnung, daß die Vernichtnng der übrigen Gegner dann nur eine Frage der Zeit sei.

Im Beginne des Jahres 1884 hat ganz im Sinne des unfehlbaren Papstes eine größere Zahl ultramontaner Abgeordneten in der Kammer zu München, Berlin und Karlsruhe in längeren Reden die Altkatholiken bekämpft. Dieses geschah nicht mit sachlicher Ruhe und durch Vorführung von Thatsachen, sondern einerseits mit Leidenschaftlichkeit und Haß, und andererseits mit Unkenntnis des Wesens und Zieles des Altkatholizismus, sowie Vertuschung und Ignorierung der in Frage stehenden Lehren der römischen Kirche. Muß schon das letztere bei Vertretern des Volkes, welche die heilige Pflicht haben, sich vorher genau über das, was sie öffentlich reden, zu unterrichten, befremden, so noch mehr das erstere. Doch ist der Haß der Römischen gegen die

Altkatholiken begreiflich, da der Papst solchen seinen Gläubigen zur Pflicht macht. Pius IX. nennt nämlich am 21. November 1873 in einer Enzyklika die Altkatholiken die „elendesten Söhne des Verderbens", „die unglückseligen Untergraber des Fundaments der katholischen Religion" und „die auf dem Wege der Bosheit und des Verderbens zu verwegen Fortgeschrittenen", ferner erklärt derselbe Papst den ersten Hirtenbrief ihres Bischofs Reinkens für „ein gottloses und sehr unverschämtes Schriftstück des Pseudoepiscopos", „der, wie ein Dieb und Räuber, Christi Verdammung auf sein Haupt lade", excommuniciert und verflucht ihn samt all seinen Angehörigen und gebietet allen Römischkatholischen, mit den Altkatholiken nicht zu verkehren und sie nicht einmal zu grüßen*), weil dieselben „an das unfehlbare Lehramt des Römischen Oberpriesters nicht glauben" wollen, welchen Glauben Pius IX. als den Angelpunkt der „katholischen" Kirche rühmte, und Leo XIII. in allen öffentlichen Kundgebungen als die Voraussetzung jeder kirchlichen Gesinnung behandelt. Wenn der Papst seinen Unterthanen solche Anweisungen in feierlicher Enzyklika giebt, dann darf man sich über den Haß der Anhänger der römischen Kurie gegen die Altkatholiken nicht mehr wundern. Dieselben handeln eben nach der Vorschrift ihres Oberherrn, dem sie seit dem vatikanischen Konzil in allen auf Glauben und Sitte, Regierung und Disciplin der Kirche bezüglichen Dingen einen absoluten Gehorsam schulden. Da die Alkatholiken diesen verweigern, werden sie von Rom verflucht und geächtet. Und doch folgen sie mit ihrer Weigerung nur ihrem Gewissen, dem Gebote des Evangeliums und der nationalen Pflicht.

Um das zu verstehen, muß man die Bestimmungen des vatikanischen Konzils vom 18. Juli 1870 kennen. Nur auf das Wichtigste kann hier aufmerksam gemacht werden. Im ersten Kapitel wird jeder verflucht (anathema sit), welcher nicht an die geschichtliche Unwahrheit glaubt, daß Christus den Apostel Petrus zum Fürsten aller Apostel und zum sichtbaren Haupte der ganzen streitenden Kirche gemacht und ihm den Jurisdiktionsprimat direkt und unmittelbar übergeben habe. Im zweiten Kapitel wird gegen jeden der Fluch geschleudert, welcher es mit der Lehre einer unparteiischen Geschichte hält, daß Petrus niemals Bischof von Rom gewesen**), und daß die Päpste daher mit

*) Sieh' Friedberg Aktenstücke, die altkathol. Bewegung betreff. Tübingen, Laupp 1876 S. 391—393.

**) Wenn Herr Dekan Lender in der badischen Kammer in der XLI. Sitzung 1874 behauptete (Stenographischer Bericht S. 45), daß der nicht mehr katholisch

Unrecht Nachfolger Petri genannt werden. Wer nur die Briefe des Apostels Paulus liest, erkennt sofort, daß die Schriften des Neuen Testaments mit dem vatikanischen Konzil in Widerspruch stehen. Deßhalb kann der gläubige Christ den Behauptungen der beiden ersten Kapitel der vatikanischen Konstitution vom 18. Juli 1870 nicht zustimmen. Auch verbietet ihm dies die Geschichte der ersten acht christlichen Jahrhunderte, in welchen die Katholiken von einem Jurisdiktionsprimate des römischen Bischofs über die ganze Kirche nichts wissen wollten*). Fordern schon die beiden ersten Kapitel der Konstitution vom 18. Juli 1870 den Widerspruch jedes mit dem Neuen Testamente bekannten Christen heraus, dann erst recht die beiden letzten, das dritte und vierte Kapitel. Im dritten Kapitel wird jeder verflucht, welcher nicht glaubt, „daß der römische Papst die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche habe, nicht blos in der Sache des Glaubens und der Sitte, sondern auch in allen auf die Disciplin und das Regiment der ganzen über den Erdkreis zerstreueten Kirche bezüglichen Dingen . . ., und daß die Gewalt des Papstes eine ordnungsgemäße und unmittelbare sei sowohl über alle und jede einzelne Kirche als über alle und die einzelnen Gläubigen und Hirten.“ Mit andern Worten: Es giebt in der ganzen Kirche nur noch einen Bischof, nämlich den römischen, alle übrigen Bischöfe hängen von seiner Gnade ab und sind nur seine Vikare, die er nach Belieben absetzen kann. Die Christen der ganzen Welt, und dazu gehören auch die Kaiser und Fürsten, Regierungen und Staatsmänner, sind dem Papste „Unterwürfigkeit und wahren Gehorsam schuldig, nicht blos in Glaubens- und Sittensachen, sondern in allen auf die Disciplin und das Regiment der über den Erdkreis zerstreuten Kirche sich beziehenden Dingen.“ Der Papst ist damit nicht

---

sei, welcher leugne, Petrus sei in Rom gewesen, so wird er hiermit aufgefordert zu erklären, welches ökumenische Konzil des ersten Jahrtausend jemals diese reingeschichtliche Frage zu einem Dogma und einer Bedingung des Heiles gemacht hat. Der päpstliche Theologe Bouix gestattet die Leugnung der Anwesenheit Petri in Rom. Vergl. „Zur ältesten Geschichte des Primats in der Kirche“ von Friedrich.“ Bonn, Neusser 1879 S. 205.

*) Vergl. Langen: „Das vatikanische Dogma . . . in seinem Verhältnisse zum Neuen Testamente und der patristischen Exegese.“ Bonn. Weber 1871—1874, ferner Langen: „Geschichte der römischen Kirche.“ Bonn. Cohen 1881, und Hatsch-Harnack: „Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Altertume.“ Gießen, Riecker 1883; Reinkens: „Ueber Einheit der Kirche.“ Würzburg, Stahel 1877. „Die Lehre des heil. Cyprian von der Einheit der Kirche.“ Würzburg 1873. „Revolution und Kirche.“ Bonn, Neusser 1876.

blos zum Universalbischof, sondern auch zum absoluten Beherrscher der ganzen Christenheit erklärt worden, und zwar auch in weltlichen und staatlichen Dingen, da auch diese in innigster Beziehung zu den „Sitten" stehen, und der „unfehlbare" Papst allein darüber entscheiden will, was zum Gebiete des Glaubens, der Sitte, Disciplin 2c. gehört. Das vierte Kapitel giebt dann den Grund für die Notwendigkeit des „wahren Gehorsams" gegen jeden Papstbefehl an, indem es als „einen von Gott geoffenbarten Glaubenssatz" verkündigt, daß des Papstes „Entscheidungen aus sich selbst, nicht aber in Folge der Zustimmung der Kirche unfehlbar" seien. „Jeder, der dieser Erklärung zu widersprechen wage, quod Deus avertat, sei verflucht"*). Der Zweck der erst 1870 Jahre nach Christi Geburt erfolgten Verkündigung des Glaubenssatzes der Papstunfehlbarkeit liegt für jeden, der sehen will, klar zu Tage. Was die Päpste mit Hilfe willfähriger west- und oströmischer Kaiser und Kaiserinnen sowie fränkischer Fürsten an Macht errungen hatten und durch die konstantinische Schenkung, die pseudoisidorischen Dekretalen und andere Fälschungen als „göttliche Einrichtung" für erwiesen erachteten, das sollte durch dieses Dogma für alle Zukunft sicher gestellt, alle Vertreter des Episkopalsystems, insbesondere die Gallikaner und die deutschen Theologen, sollten zum Schweigen verurteilt und die allgemeinen Konzilien für überflüssig und unnütz erklärt werden. Das im Mittelalter über alle Fürsten und Völker zur Herrschaft gelangte Papsttum wollte mit dem „Dogma" der Papstunfehlbarkeit seinem stolzen Gebäude die Krone aufsetzen. So sehr aber auch dieses „Dogma", die letzte Folgerung des seit dem 9. Jahrhundert in Rom zu immer ausschließlicherer Herrschaft gekommenen, aber v. den wahren Katholiken

---

*) Sieh' den lateinischen Text bei Schulte: „Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe vom historischen und canonistischen Standpunkte und die päpstliche Konstitution vom 18. Juli 1870." Prag, Tempski 1871 S. 285—292. In diesem Werke ist der Nachweis erbracht, daß das vatikanische Konzil zufolge der Art der Konstituierung, der mangelnden inneren u. äußeren Freiheit kein gesetzmäßiges ist, und die nachträgliche Annahme des neuen Dogmas durch die Bischöfe hieran nichts ändert. Vergleiche auch Reinkens: „Ueber päpstliche Unfehlbarkeit." München, Oldenbourg 1870 und „Die päpstlichen Dekrete vom 18. Juli 1870" Münster, Brunn 1871; Martin Schleich: „Das Büchlein von der Unfehlbarkeit." IV. Aufl. München, Gummi 1872; Nippold: „Geschichte des Katholizismus seit der Restauration des Papsttums." S. 125—267 u. 737—749; Joh. Friedrich: „Geschichte des vatikanischen Konzils." I. und II. Band. Bonn 1877 und 1883.

aller Jahrhunderte bekämpften, papistischen Systems ist, ebensosehr ist der am 18. Juli 1870 verkündigte neue Glaubenssatz ein Umsturz der katholischen Kirchenverfassung*) und ein Abfall von dem katholischen Glauben und der katholischen Sitte.

Der katholische Glaube lehrt, daß durch Christus, den Sohn Gottes, uns die höchste und letzte Offenbarung Gottes zu teil geworden ist und nur das von ihm Geoffenbarte und den Aposteln Verkündigte in der Kirche gelehrt werden dürfe. Neue Offenbarungen und neue Glaubenssätze widersprechen daher so sehr dem katholischen Glauben, daß noch das Tridentiner Konzil 1545—1563 gebot, die Stellen der heiligen Schrift nach der übereinstimmenden Erklärung der Kirchenväter der ersten 8 Jahrhunderte zu verwerten. Herr Prof. Jos. Langen in Bonn hat nun in einem größeren Werke („Das vatikanische Dogma" 2c. Bonn, Weber 1871—1874) nachgewiesen, daß die vom vatikanischen Konzil für die Papstunfehlbarkeit herangezogenen Bibelstellen von den Kirchenvätern im entgegengesetzten Sinne ausgelegt werden. Geh. Justizrat Dr. von Schulte (in seinem Werke: „Die Stellung der Konzilien, Päpste und Bischöfe" S. 292 ff) und Bischof Dr. Reinkens (in seiner bei G. Weiß 1884 in Heidelberg erschienenen Schrift: „Deutsche Bischöfe vor 100 Jahren und jetzt") haben gezeigt, daß die Stellen aus den Kirchenvätern und Konzilien, mit denen das vatikanische Konzil das neue Dogma begründen will, gefälscht sind, was auch Theodor Frommann („Zur Kritik des Florentiner Unionsdekrets und seiner dogmatischen Verwertung beim vatikanischen Konzil." Leipzig Lissner 1870) und Gratry („Der Herr Bischof von Orleans und der Herr Erzbischof von Mecheln." Münster, Brunn 1870) erörtert haben. Außerdem schließen auch die Briefe Pauli und Petri nicht minder wie eine sachgemäße Auslegung der Evangelien die vom vatikanischen Konzil geforderte Oberherrschaft und die Unfehlbarkeit eines Menschen in der Kirche geradezu aus.

---

*) Vergl. Professor Dr. Franz Hoffmann: „Die Revolution von oben in der römischkatholischen Kirche." Gütersloh, Bertelsmann 1872; Professor Dr. Maassens Vortrag auf dem Kölner Altkatholikenkongresse. Verhandlungen des II. Altkath. Kongresses. Köln, Ed. Heinr. Mayer 1872 S. 56—65 u. Deutscher Merkur vom 5. April 1884; Geh. Justizrat von Schulte: „Das Unfehlbarkeitsdekret vom 18. Juli 1870 auf seine kirchliche Verbindlichkeit geprüft." Prag, Tempsky 1871; Professor Dr. Theodor Weber: „Staat und Kirche nach der Zeichnung u. Absicht des Ultramontanismus." Breslau, Gosohorsky 1873; Geh.-Reg.-Rat Prof. Elvenich: „Der 18. Juli 1870." Breslau, Fiedler u. Hentschel 1874/75; Michaud: »Guignol et la Revolution dans l'église Romaine.« Paris, Sandoz et Fischbacher 1872.

An eine solche haben nicht einmal die Päpste früherer Jahrhunderte, geschweige die allgemeinen Konzilien geglaubt. Papst Gelasius wies 495 mit Recht auf das vom Apostel Paulus energisch getadelte schwankende Verhalten Petri in Antiochien hin, und Pelagius II. gesteht 585 zu, daß sein Vorgänger Vigilius sich in der Lehre geirrt habe. Auch Papst Hadrian VI. († 1523) lehrte die Fehlbarkeit der Päpste. Hatten das erste, zweite und vierte allgemeine Konzil ausdrücklich erklärt, daß der Bischof von Rom seinen Ehrenvorrang dem Umstande verdanke, daß Rom die Welthauptstadt sei, und die Bischöfe von Konstantinopel, Antiochia, Alexandria die gleichen Rechte hätten, so nannten die drei allgemeinen Konzilien vom Jahre 680, 787 und 869 den römischen Bischof Honorius I. († 638) einen Ketzer, und erwähnten die Päpste Jahrhunderte lang bei ihrer Thronbesteigung in ihren Eiden unter der namentlich aufgeführten Ketzergesellschaft auch ihren Vorfahren Honorius*). Die großen Reformkonzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414—1418) und Basel (1431—1449) forderten zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten alle zehn Jahre ein allgemeines Konzil und ordneten diesem den Papst unter. Die Päpste Eugen IV. († 1447), Nikolaus V. († 1455), Klemens VII. († 1534) und Julius III. († 1555) bestätigten diese Beschlüsse der Reformkonzilien. Die gegen jede Art päpstlichen Absolutismus gerichteten Beschlüsse des Konstanzer und Baseler Konzils wurden mit päpstlicher Bestätigung in Deutschland Reichsgesetze und zugleich die Fundamentalgesetze der katholischen Kirche in unserem Vaterlande, weßhalb noch 1792 Kaiser Franz II. bei seiner Wahlkapitulation versprach, alles anzuwenden, daß der Papst die mit dem Papste Eugen IV. und Nikolaus V. geschlossenen (Frankfurter und Wiener) Konkordate, (welche sich zu den Beschlüssen der Reformkonzilien bekennen und die Unfehlbarkeit des Papstes leugnen) beobachte.“**) Der eben entstandene Jesuitenorden hatte bereits auf dem Tridentiner Konzil (1545—1563) den Antrag gestellt, die Meinungen von der unbefleckten Empfängnis Mariens und der Papstunfehlbarkeit zu Dogmen zu erheben, aber der Papst sah sich durch den energischen Widerstand vieler Bischöfe ge-

---

*) Vergl. Geschichte des Reiches Gottes. Lahr, Moritz Schauenburg 1883 II. Aufl. S. 269 ff; Hefele: »Causa Honorii papae.« Neapel und Tübingen 1870.

**) Sieh' Prof. J. Friedrich: „Das päpstlich gewährleistete Recht der deutschen Nation, nicht an die päpstliche Unfehlbarkeit zu glauben“. München, Oldenbourg 1870.

nötigt, die Anträge zurückzuziehen und auf die neuen Dogmen zu verzichten. Es konnte daher selbst der ultramontane Geistliche Dr. Hermann Rump, Mitherausgeber des Litterarischen Handweiser in Münster, nicht umhin, in einer 1870 bei Russel in Münster erschienenen Schrift gegen 30 hervorragende deutsche Verfasser weitverbreiteter katholischen Lehrbücher zu nennen, in denen die Papstunfehlbarkeit geleugnet wird. Dabei rechnete er aber auch u. A. einen Mann wie Prof. Oswald, der sich am 24. Mai 1870 in der Kölnischen Volkszeitung gegen diese Lehre erklärte, und den Leitmeritzer Professor Ginzel zu den Infallibilisten, obwohl dieser im September 1869 in Leipzig seine schneidige Reformschrift: „Reform der römischen Kirche in Haupt und Gliedern. Aufgabe des bevorstehenden Römischen Konzils“ hatte erscheinen lassen. Wie wenig man vor dem Jahre 1870 daran dachte, daß die Papstunfehlbarkeit jemals als Dogma verkündigt werden könnte, zeigen die katholischen Schriften Stolbergs, Beda Webers, Rütjes', Stupps, Brenners, sowie ein von englischen Bischöfen approbierter Kontroverskatechismus *), welche die Behauptungen der Protestanten, die Katholiken müßten den Papst für unfehlbar halten, als eine gehässige Verleumdung bezeichneten. In unserer Jugend wurde daher auch in dem weit verbreiteten Overberg'schen und Krautheimer'schen katholischen Katechismus ausdrücklich gelehrt, daß der Katholik an die Papstunfehlbarkeit nicht zu glauben habe. Wie aber durch die Jesuiten in den letzten Jahrzehnten die katholischen Katechismen und Religionsbücher zu Gunsten des päpstlichen Absolutismus verändert und gefälscht sind, das wolle man in den Schriften von Schmitz und Michaud nachsehen**). Lange Zeit hindurch haben die katholischen Bischöfe Großbritaniens, um gleiche Rechte mit den Protestanten zu erhalten, bei ihrem Amtsantritt feierlich geschworen: „Ich erkläre, daß es kein Artikel des katholischen Glaubens ist, und daß ich nicht verpflichtet bin zu glauben oder zu bekennen, daß der Papst

---

*) Vergl. Papal infallibility and persecution by english catholic. London 1870 und „Altkatholischer Bote“ (Heidelberg, G. Mohr) vom 8. Februar 1884 S. 21.

**) „Ist der Papst persönlich unfehlbar? Aus Deutschlands und des P. Deharbe Katechismen beantwortet von Clemens Schmitz, Kath. Priester München.“ Oldenbourg 1870: »De la falsification des Catechismes Français et des Manuels de Théologie par le parti romaniste de 1670 à 1868 par M. l'abbé D. Michaud.« Paris, Fischbacher 1872.

unfehlbar ist" *). Daher erklärte auch der Bischof Clifford von Clifton auf dem vatikanischen Konzil: „Wer wird die Protestanten überzeugen, die Katholiken handelten nicht ehr- und treulos, die wenn es galt, Rechte für sich zu gewinnen, öffentlich und feierlich beteuert haben, die Unfehlbarkeitslehre sei nicht Sache des Glaubens bei ihnen, und die dann, wenn sie das Erstrebte erlangt haben, das Gegenteil behaupten?" **)

Schon diese wenige Hinweise genügen zum Beweise, daß die Altkatholiken nur ihrem Gewissen, dem Evangelium und dem übereinstimmenden Zeugnisse der hervorragendsten Katholiken der vergangenen 1800 Jahre folgen, wenn sie dem die göttliche Eigenschaft der Unfehlbarkeit beanspruchenden Papste dieselben Worten zurufen, welche die Apostel Petrus und Johannes dem Hohenpriester ins Gesicht sagten: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Wir bleiben damit auch dem Glauben treu, welchen die meisten Bischöfe Deutschlands, Österreichs, Frankreichs, Nordamerikas, Portugals u. s. w. noch auf dem vatikanischen Konzil bekannt, nachher aber aus mancherlei Ursachen, die mit der Religion nichts gemein haben, verleugnet haben. Selbst der Kölner Erzbischof Paul Melchers bat auf dem Vatikanischen Konzil, von der Dogmatisierung der Papstunfehlbarkeit abzusehen, da „dieselbe nicht notwendig" sei, viele gelehrte und rechtgläubige Männer die dogmatische Definition für unmöglich hielten wegen der gewichtigen Bedenken, welche gegen dieselbe erhoben werden können auf Grund verschiedener geschichtlichen Tatsachen und mehrerer Aussprüche der heiligen Väter, welche beweisen, daß eine einmütige und allgemeine Uebereinstimmung bezüglich dieser Ansicht niemals in der Kirche vorhanden war", insbesondere auch, „weil für viele Gläubige diese Ansicht (Papstunfehlbarkeit) sogar unbekannt war" ***). Der Ermländer Bischof Krementz erklärte zu Rom: „Durch das Zeugnis vieler Bischöfe steht es fest, daß in verschiedenen Diöcesen von Deutschland, Frankreich, Böhmen, Ungarn, Siebenbürgen und

*) Vergl. Aug. Theiner: „Sammlung einiger wichtiger Aktenstücke zur Geschichte der Emancipation der Katholiken in England". Mainz 1835; Lord Acton: „Zur Geschichte des Vatikan-Konzils" und Erzbischof Kenrick von St. Louis »De pontificia infallibilitate qualis in concilio vaticano definiendo proponitur.« Neapoli, de Angelis 1870.

**) Friedrich: »Documenta ad illustrandum concilium vaticanum anni 1870.« Nördlingen, Beck 1871.

***) Vergl. Reusch: „Die deutschen Bischöfe als Zeugen der Wahrheit aus authentischen Dokumenten erwiesen." Köln, Ed. H. Mayer 1872.

anderer Länder diese Lehre dem katholischen Volke nicht einmal dem Namen nach bekannt ist. Ich kann auch nicht verschweigen, daß in der Ermländer Diöcese die fragliche Lehre in Katechesen und Predigten niemals vorgetragen wird." Bischof Hefele von Rottenburg erklärte: „Die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes scheint mir weder in der heil. Schrift noch in der kirchlichen Tradition begründet zu sein. Ja, wenn ich mich nicht täusche, so hat das christliche Altertum die entgegengesetzte Lehre festgehalten." Der Speierer Bischof Haneberg schrieb am 23. Aug. 1870 an Bischof Hefele: „Je länger ich mich mit der Frage beschäftige, je genauer ich die Beweise für und gegen die Unfehlbarkeit verglich, desto sicherer glaubte ich zu erkennen, daß die alte Kirche d. h. die Kirche der ersten acht Jahrhunderte von dieser Lehre nichts wußte ... Ist es möglich, bis zum 18. Juli etwas für unwahr und von da an für wahr zu halten ...? Wer will es, theoretisch die Sache auffassend, leugnen, daß man die Ächtheit und Gültigkeit des letzten vatikanischen Beschlusses bestreiten könne? ... Fast alle Bischöfe der Minorität unterwerfen sich. Man kann zwar bezweifeln, ob diese Unterwerfung außerhalb des Konzils das Mangelhafte der Konzilsverhandlung heilen könne."*) Bischof Hefele schrieb am 11. Nov. 1870 an Prof. Bauerband in Bonn: „Ich kann mir in Rottenburg sowenig als in Rom verhehlen, daß das neue Dogma einer wahren, wahrhaftigen, biblischen und traditionellen Begründung entbehrt und die Kirche in unberechenbarer Weise beschädigt, so daß letztere nie einen herberen und tötlicheren Schlag erlitten hat als am 18. Juli 1870. Aber mein Auge ist zu schwach, um in dieser Not einen Rettungsweg zu entdecken, nachdem fast der ganze deutsche Episkopat so zu sagen über Nacht seine Ueberzeugung geändert und zum Teil in sehr verfolgungssüchtigen Infallibilismus übergegangen ist. Ich sehe mit Schrecken, daß demnächst in allem Religionsunterrichte die Unfehlbarkeit als das Haupt- und Primärdogma des Christentums wird gelehrt werden, und ich kann mir den Schmerz der Eltern wohl vorstellen, welche ihre Kinder solchen Schulen überlassen müssen." Am 27. Nov. 1870 schrieb Bischof Stroßmayer von Sirmium an Herrn Prof. Reinkens in Breslau: „Meine Überzeugung ist, die ich in derselben Weise, wie ich sie in Rom vertreten habe, ebenso auch

---

*) Friedrich: „Über Wahrheit und Gerechtigkeit." Antwort auf die im Oktober 1875 von den Bischöfen Bayerns bei Sr. Majestät dem Könige eingereichte Vorstellung." München, Ackermann 1876.

vor dem Richterstuhle Gottes vertreten werde, fest und unerschütterlich: daß das Konzil vom Vatikan jener Freiheit entbehrt hat, die notwendig war, um es zu einem wahren Konzile zu machen und es zu berechtigen, Beschlüsse zu fassen, die geeignet wären, das Gewissen der ganzen katholischen Welt zu binden. Die Beweise dafür liegen vor aller Welt Augen . . . Es war . . . die nackteste und gräßlichste Ausübung der päpstlichen Infallibilität notwendig, um die Infallibilität zum Dogma erheben zu können."*) Der Münchener Theologie-Professor Reischl schrieb am 28. Sept. 1870: „Neben dem Schmerze über die Mißhandlung der Kirche (durch das vatikanische Konzil) nun die Wahrnahme einer so ganz ungeahnten Rohheit und Verkommenheit des Klerus und des katholischen Volkes! Welche Kost bietet man der Geistlichkeit in den sog. „Katholischen Blättern" und wie verschlingt sie dieselbe ohne Ekel. Ich schäme mich fast, ein vierteljahrhundert öffentlicher Lehrer der Theologie gewesen zu sein, um solche Zustände im bayerischen Klerus zu erleben." Graf Carl von Montalembert schrieb am 6. März 1870 kurz vor seinem Tode an Döllinger: „Niemals, Gott sei Dank, habe ich etwas gedacht, geredet oder geschrieben, was der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes . . . oder jenem Absolutismus Roms, der heutzutage das Glaubensbekenntnis und Programm der unter uns herrschenden Partei bildet, günstig gewesen wäre . . . Wie konnten wir den permanenten Triumph jenes Absolutismus voraussehen, welcher vor Napoleon III. damit begann, all unsere Freiheiten, all unsere Grundsätze, all unsere früheren Ideen zu verschleudern und dann Gerechtigkeit, Wahrheit, Vernunft und Geschichte in einem großen Brandopfer dem Götzenbilde, das sie sich im Vatikan aufstellten, geopfert hat?"**) Der päpstliche Archivar Aug. Theiner erklärte am 24. Sept. 1870: „Es ist traurig wahrzunehmen, wie die Oppositionsbischöfe, in Rom schon uneinig und nicht klar über ihre eigene Lage, jetzt schon zu Kreuze kriechen und zwar auf eine so unwürdige und lächerliche Weise . . . Die Bischöfe . . . haben sich selbst hierdurch vernichtet . . . . Für die Satzungen des Konzils vom Vatikan sind die Jesuiten als deren alleinige Urheber verantwortlich zu machen. Diese . . . haben hier nur ihre excentrischen Schulmeinungen . . . . durchgesetzt. Dies gelang

*) Vergl. „Geschichte der christlichen Kirche und des Papsttums." Lahr, Moritz Schauenburg 1882 S. 536—537.

**) Fridolin Hoffmann: „Karl Graf von Montalembert, der französische O'Connel." Mannheim, J. Schneider 1876 S. 64—68.

ihnen leicht mit einem über alle Begriffe unwissenden Episkopat und mit einem Papste, der von Geschichte, kirchlicher wie weltlicher, von Theologie und Kirchenrecht fast keine oder nur sehr oberflächliche Kenntnis besitzt und sich blos durch einen Köhlerglauben alter Weiber auszeichnet . . . Auf dem Konzil vom Vatikan haben ja die Jesuiten . . . alle göttliche Autorität der Bischöfe untergraben in der alleinigen Absicht, um dieselben durch den unfehlbaren Papst desto besser beherrschen und dann mit ihrer Hilfe den Klerus verdummen und knechten zu können." *) Gehaßt werden die Altkatholiken, weil sie der vollen Ausführung der jesuitischen Pläne im Wege stehen, und ihr Gewissenswiderstand das Gewissen der unterworfenen Bischöfe, Priester und Laien beunruhigt.

Aber die Altkatholiken können nicht anders handeln, wenn sie keine Verräter an der nationalen Ehre und der Selbstständigkeit unseres Vaterlandes sein wollen. Gegen 100 Bischöfe haben schon auf dem vatikanischen Konzil in verschiedenen Eingaben gegen die Papstunfehlbarkeit darauf hingewiesen, daß mit der Unfehlbarkeitserklärung des jetzigen Papstes auch allen früheren Päpsten und deren amtlichen sich vielfach widersprechenden**) Erlassen der Stempel der Untrüglichkeit aufgeprägt würde. Insbesondere wurde auch betont, daß mit der Papstunfehlbarkeit auch die Theorie und Praxis der früheren Päpste, die Fürsten abzusetzen, die Unterthanen vom Treueide zu entbinden und Länder nach Belieben zu verschenken, von den Katholiken als göttlich geoffenbarte Wahrheiten und göttliche Einrichtungen anerkannt werden müßten. Mehr als 100 Bischöfe haben am 10. April 1870 in einem ewig denkwürdigen Aktenstücke ununterbrochene Wirren mit

---

*) Hermann Gisiger, Privatsekretair Theiners, u. Prof. Friedrich: „P. Theiner und die Jesuiten." Mannheim, Schneider 1875 S. 64—67 und Friedrich Deutsch: „Papst Innocenz III. und sein Einfluß auf die Kirche. Mit Bezugnahme auf den gegenwärtigen durch das Dogma der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes hervorgehenden Kirchenkonflikt." Breslau, Fiedler und Hentschel 1876 S. 88.

**) Vergl. Janus: „Der Papst und das Konzil". Leipzig, Steinacker 1869 S. 54, 399 ff; Guettée: »La papauté hérétique« Paris, Sandoz et Fischbacher 1874; Buchmann: „Die unfreie und die freie Kirche." Breslau, Gosohorsky 1875 S. 90, 124, 142, 149, 290—304; Buchmann: „Vermischte Aufsätze." Breslau, Fiedler und Hentschel 1874 I. Heft S. 10 ff. und V., VI. und VII. Heft; Gustav Hoffmann: „Die Herrlichkeit der altkatholischen und die Gottverlassenheit der päpstlichen Kirche beleuchtet durch die Geschichte des Hexenwahns." Essen, Geck, 1884; „Katholik" in Bern vom 8., 15., 22. und 29. Oktober 1881, 15., 22., 29. Juli 1882.

allen Staaten angekündigt, wenn der Papst sich für unfehlbar erklären lasse. Das Aktenstück*) lautet:

„Die Unfehlbarkeit des Papstes berührt die dem christlichen Volke zu gebende Unterweisung und berührt direkt das Verhältnis der katholischen Lehre zur bürgerlichen Gesellschaft. . . Die Päpste des Mittelalters . . durch falsche Erzählungen getäuscht . . glaubten fest und sprachen es in Dekreten und Reskripten aus, daß ihnen von Gott das Recht verliehen sei, über alle zeitlichen Angelegenheiten aus dem Gesichtspunkte der Sünde Vorschriften zu geben und Urteile zu fällen; daß insbesondere Christus der Herr dem heil. Petrus und den an dessen Stelle Nachfolgenden zwei Schwerter übergeben habe, das geistliche, welches sie selbst führten, und das weltliche, welches die Fürsten und Krieger nach ihrer Vorschrift zu führen hätten. Diese Lehre von dem Verhältnis der päpstlichen Gewalt zur staatlichen hat Bonifaz VIII. durch die Bulle Unam sanctam verkündigt und allen Gläubigen anzunehmen befohlen . . . Die Päpste bis ins siebenzehnte Jahrhundert haben öffentlich gelehrt, die Gewalt in weltlichen Dingen sei ihnen von Gott gegeben, und sie haben die entgegengesetzte Meinung verworfen. Eine andere Lehre über das Verhältnis der kirchlichen Gewalt zur staatlichen tragen wir mit fast allen Bischöfen der katholischen Welt dem christlichen Volke vor. . . . Diese (unsere) Lehre ist nicht neu, sondern uralt und durch die Uebereinstimmung der heiligen Väter . . . bis auf Gregor VII. bestärkt: weshalb wir nicht zweifeln, daß es volle Wahrheit sei; denn Gott soll verhüten, daß wir wegen der Zeiten Bedürfnisse den ursprünglichen Sinn des göttlichen Gesetzes fälschen. Dennoch müssen die Gefahren angezeigt werden, welche für die Kirche aus einem Dekrete (der Unfehlbarkeit) entstehen werden, das mit dieser unserer Lehre (von der Selbständigkeit der staatlichen Gewalt) nicht übereinstimmen würde. . . Es würde wenig nützen weitläufig zu versichern: was zu der Gewalt des heiligen Stuhles im Zeitlichen gehöre, halte sich in den Grenzen der Theorie, und sei von keinerlei Gewicht rücksichtlich der Angelegenheiten und Ereignisse; Pius IX. denke nicht entfernt daran, die Lenker der staatlichen Angelegenheiten abzusetzen. Hohnlachend würden die Gegner antworten: die päpstlichen Urteile fürchten wir nicht; aber nach langen und verschiedenen Verstellungen ist es endlich evident geworden, daß jeder Katholik, dessen Werke durch den Glauben, den er bekennt, geleitet werden sollen, ein geborener Feind des Staates ist, da er sich im Gewissen für gebunden erachtet, soviel er kann, beizutragen, damit alle Reiche und Völker dem römischen Papste unterworfen werden."

Wenn Pius IX. am 7. August 1873 dem deutschen Kaiser Wilhelm I. schrieb, er gehöre infolge der Taufe auf irgend eine Weise dem Papste an, am 5. Februar 1875 preußische Gesetze für ungültig erklärte und somit die Katholiken aufforderte, ihnen nicht zu gehorchen, wenn ferner Leo XIII. am 4. August 1879 in feierlicher Enzyklika**)

---

*) Prof. Baumgarten: „Auf dem Wege nach Kanossa." Berlin, Stuber 1881 S. 60 ff.

**) Prof. Peter Knoodt: „Die Thomas-Enzyklika Leos XIII. vom 4. Aug. 1879." Bonn, Ed. Weber 1880.

allen seinen Anhängern das Studium und die Befolgung der Lehren des Dominikaners Thomas von Aquin, welcher dem Papste die Herrschaft über die weltlichen Fürsten zuschreibt, befiehlt und in all seinen Ansprachen und Rundschreiben das Heil der Gesellschaft von dem Handinhandgehen (d. h. der Unterordnung) mit dem römischen Bischofe abhängig macht: so sieht Jedermann deutlich, wie wahr die Befürchtung der 100 Bischöfe war, daß jeder unfehlbarkeitsgläubige Katholik ein geborener Feind des Staates ist und mit allen Mitteln an der Unterwerfung jeder Creatur unter den Papst und an der Vernichtung aller diesem widerstrebenden Christen arbeiten muß.*) Auch die Staatsmänner schienen das zu erkennen. So erklärte der Reichskanzler Fürst Bismarck am 15. April 1875 im Herrenhause: „Seit dem Vatikanum hat sich der Papst an die Stelle aller Bischöfe gesetzt. Es ist kein Zweifel, die Bischöfe sind nur noch die Präfekten des Papstes, er kann sich lokal an die Stelle eines jeden setzen, er kann einen jeden ersetzen resp. absetzen.“ Und tags darauf sagte derselbe im Abgeordnetenhause: „Seit dieser Umwälzung, welche die Episkopalkirche in die absolute Herrschaft des Papstes verwandelt hat, . . . werden die Angelegenheiten der katholischen Kirche durch den Papst geordnet. Durch die Auslegung, die der Papst diesen Angelegenheiten der Kirche giebt, greift sogar diese päpstliche Ordnung weit über alle kirchlichen Angelegenheiten hinaus. Der Papst behält sich vor, die Grenze zu bestimmen, sie soweit zu ziehen, ohne daß die weltlichen Behörden mitzureden haben, höchstens in einer Vereinbarung, die nie vollständig zu stande kommen wird, wegen seiner Oberherrlichkeitsansprüche, dem Staate etwas zuzugestehen. Kurz und gut, der König und der Staat erhalten was übrig bleibt, nachdem der Papst aus dem weltlichen Rechte sich, was ihm gefällt, ausgeschnitten hat. Unter diesem Regime hat sich nun ein Staat im Staate gebildet. An der Spitze dieses Staates im Staate steht der Papst mit autokratischen Rechten, welcher

---

*) Vergl. Michaud-Hoffmann: „Der gegenwärtige Zustand der römischkatholischen Kirche in Frankreich. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse Deutschlands.“ Bonn, Neusser 1876 S. 61, 66, 70, 131, 247, 255 u. m.; Nippold: „Die römischkatholische Kirche im Königreich der Niederlande.“ Leipzig, Weigel 1877 S. 391—484; Otto Mejer: „Um was streiten wir mit den Ultramontanen?“ Hamburg, Gräfe 1875: Gladstone: „Die vatikanischen Dekrete nach ihrer Bedeutung für die Unterthanentreue.“ Nördlingen, Beck, 1875 und „Vatikanismus“ ebendaselbst.

durch das Vatikanum die bischöfliche Gewalt in sich aufgenommen und sich selbstherrlich an deren Stellen gesetzt hat. Dieser Monarch befindet sich außerdem bei uns an der Spitze einer geschlossenen Partei, die wählt und abstimmt nach seinem Willen, der durch die von ihm abhängigen nie anders wie der Papst zu denken berechtigten Priester kundgegeben wird." *)

Der bayerische Ministerpräsident Lutz sagte am 27. Aug. 1871 in einem Erlasse an den Erzbischof von München: „Diejenigen haben Recht, welche behaupten, durch Definierung des Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes sei eine wesentliche Neuerung an der Lehre der katholischen Kirche begründet worden. . . . Diese Neuerung samt ihren Konsequenzen alteriert nicht blos die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche, sondern auch die Beziehungen zwischen Staat und Kirche und ist geeignet, Fundamentalsätze des bayerischen Verfassungsrechts in Frage zu stellen und insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes zu gefährden . . . Die Auffassung, die der Unterzeichnete (Lutz) hier ausgesprochen hat, findet ihre Begründung und Bestätigung in dem Gutachten der juristischen Fakultäten des Landes, in den wissenschaftlichen Erörterungen fast aller deutschen Kirchenrechtslehrer von Bedeutung und anderer hocherleuchteten Männer der Wissenschaft, die ein langes, ehrenhaftes Leben hindurch zu den treuesten Söhnen der katholischen Kirche gehört haben, und deren Aussprüche nicht erst jetzt . . . sondern lange vor dem 18. Juli 1870 als wohlmeinende Warnung erfolgt sind . . Daß die im Syllabus**) aufgestellten Sätze zum großen Teile in einschneidender Weise auf das weltliche Gebiet übergreifen, und daß neben denselben zahlreiche Einrichtungen der modernen Staaten nicht fortbestehen können, wird einer näheren Ausführung nicht bedürfen. Auch das wird sich nicht mit Erfolg bestreiten lassen, daß der Syllabus alle diejenigen Merkmale an sich trägt, welche nach den Konzilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 die Erlasse eines ex cathedra sprechenden Papstes kennzeichnen. . . . . Hierin liegt für Bayern eine unmittelbare Bedrohung des geltenden Staatsrechts . . . Die Staatsregierung wird jede Mitwirkung zur Verbreitung der neuen Lehre und zum Vollzuge von Anordnungen verweigern, welche von den kirchlichen

---

*) Ludwig Hahn: „Geschichte des Kulturkampfes in Preußen." Berlin. W. Herz 1881 S. 178 und 179.

**) Vergl. Geschichte der christlichen Kirche und des Papsttums. Lahr, Moritz Schauenburg 1882 S. 520.

Behörden in Rücksicht auf die neue Lehre und zu deren Durchführung getroffen werden; sie wird an dem Grundsatz festhalten: daß den Maßregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Mitglieder der katholischen Kirche ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon betroffenen versagt bleiben muß, und wird erforderlichen Falls solche Vorkehrungen treffen, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebiets vom kirchlichen Zwange verbürgen . ." *) Am 14. Okt. 1871 erklärte dann noch das Gesamtministerium auf die Interpellation des Abgeordneten Herz: „Wenn von den Angehörigen der alten katholischen Lehre Gemeinden gebildet werden, so gedenkt die Staatsregierung, wie sie den einzelnen fortwährend als Katholiken betrachten zu wollen erklärt hat, auch die Gemeinden als katholische anzuerkennen und folglich denselben sowie ihren Geistlichen alle jene Rechte einzuräumen, welche sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 vor sich gegangen wäre."

Der Kultusminister von Stremayer sagte in einem Vortrage an den Kaiser am 25. Juli 1870, daß „das katholische Bewußtsein in den weiten Kreisen, welche dem faktiösen Treiben der ultramontanen Partei fernstehen, dabei aber echt religiösen Gefühls sind, einer nachhaltigen Kräftigung bedürfe; denn dieses erleide durch das neue Dogma der Unfehlbarkeit einen schweren Schlag." **) In der ersten badischen Kammer erklärte Herr Kreis- und Hofgerichtspräsident Hildebrandt im Namen der Kommission 1874: „Das Dogma der obersten und unmittelbaren Jurisdiktionsgewalt des Papstes alteriert die Stellung des Landesbischofs und beziehungsweise des Kirchenregiments gegenüber dem Lande ganz wesentlich und ebenso die der Angehörigen der katholischen Kirche selbst, insofern es dem Papste freigestellt ist, die geordnete bischöfliche Gewalt, wenn es ihm beliebt, selbst in die Hand zu nehmen und die Jurisdiktionsgewalt des Landesbischofs außer Thätigkeit zu setzen. Die Großherzogliche Regierung hat darum nicht blos Recht gethan, sondern eine Pflicht erfüllt, wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 die Verordnung vom 16. September 1870 erließ und damit die Staatshoheit und Selbstständigkeit und eventuell die Rechte der Angehörigen des Staates und der katholischen

*) Friedberg: „Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Konzil." S. 813 ff.

**) „Die Parteien in Österreich und die katholische Reformbewegung." Heidelberg, G. Weiß 1877 S. 5.

Kirche auf bürgerlichem und staatsbürgerlichem Gebiete gegen unberechtigtes kirchliches Vorgehen wahrte. Daß der badische Staat Grundsätzen, wie sie in den beiden angeführten Konstitutionen (vom 18. Juli 1870) enthalten sind, niemals Geltung eingeräumt oder sie anerkannt hat, dafür dürfte schon das obengesagte genügen: Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer erörtert dies zum Ueberfluß noch erschöpfend an der Hand der bisherigen Gesetzgebung . . . Im Uebrigen würde auch ohne bestehendes ausdrückliches Gesetz kein Staat, der seine Souveränetät aufrecht erhalten will, dulden können, daß eine auswärtige unbeschränkte Macht mit dem Anspruch auf Unfehlbarkeit in Ausführung solcher Konstitutionen in sein Gebiet eingreife." *)

In weiten Kreisen, die ihre religiöse Gleichgültigkeit verhindert, den Dingen auf den Grund zu sehen, hat man sich zwar eingebildet, die Papstunfehlbarkeit hätte die befürchtete schlimme Wirkung nicht. Indessen noch im vorigen Jahre erließ der Kardinalstaatssekretär Jakobini an alle päpstlichen Nuntien ein Zirkular, in welchem sich nach der „Germania" folgende Stelle findet: „Der Papst ist gemäß göttlichen Auftrages der oberste Leiter der Gewissen, der allgemeine Gesetzgeber in Sachen des Glaubens und der Sitten und der **authentische Ausleger des natürlichen und bürgerlichen Rechts**, den alle Gesetze als über jede Gerichtsbarkeit erhaben und darum unverletzlich anerkennen." Wie sich im einzelnen das Staatswesen gestalten wird, wenn der durch das vatikanische Konzil der Menschheit gereichte Gifttrank voll und ganz seine Wirkungen offenbaren wird, kann man in der 1882 bei Herder in Freiburg i. Br. erschienenen Schrift des Jesuiten Cathrein: „Die Aufgabe der Staatsgewalt und ihrer Grenzen" angedeutet finden. Da die Altkatholiken die letzten Ziele des Papsttums und Jesuitismus kennen und ihnen aus Liebe zu ihrer Kirche und dem Vaterlande widerstehen, so werden sie auf das bitterste gehaßt.

---

*) Friedberg: Aktenstücke die altkatholische Bewegung betreffend. Tübingen, Laupp, 1876 S. 431 ff.

II. Wie sprechen sich die ultramontanen Abgeordneten in der bayerischen Kammer aus?

Die bayerische Staatsregierung hat ihr am 14. Oktober 1871 feierlich gegebenes Versprechen, den altkatholischen Gemeinden und Geistlichen die gleichen Rechte wie den übrigen einzuräumen, nicht gehalten. Keine altkatholische Gemeinde noch irgend ein altkatholischer Geistlicher erhält vom Staate irgend welche materielle Unterstützung. Dem Bischofe Reinkens ist die staatliche Anerkennung verweigert und alle, auch die direkt der Staatsregierung zur Verfügung stehenden, Kirchen sind ihnen verschlossen. Keine wird ihnen zur Mitbenutzung eingeräumt. In München ist den Altkatholiken sogar die kleine Gasteigkapelle, welche 1871 der Magistrat zur Verfügung gestellt hatte, entrissen worden. Als sie dann für den Bau einer eigenen Kirche um Hilfe baten, erhielten sie keine, während den Römischen, Protestanten und Juden in München im letzten Jahre für Kirchen 630,000 Mark bewilligt wurden, für deren Aufbringen auch die Altkatholiken herangezogen werden. Für die Domkapitel müssen die bayerischen Staatsbürger jährlich 708,114 M., für die römischen Pfarrer jährlich 960,703 Mark, für Benefiziaten und Kapläne 237,450 Mark, zur Aufbesserung geringdotierter römischen Geistlichen 820,000 Mark, für die Kirchenregie 103,513, für die römischen Geistlichen in der Pfalz 294,427, für Pensionen in der Erzdiözese Bamberg 15,000 Mark, für Tischtitel 72,720 Mark, für Klöster 47,772 Mark, insgesamt für den römischen Kultus 3,269,699 Mark, für den protestantischen Kultus 1,776,133 Mark und für den israelitischen Kultus 15,881 Mk. aufbringen. Außerdem zahlt der Staat für Pfarr- und Kirchengebäude noch 578,967 Mark.*) Was

*) Stenographischer Bericht. 53. öffentliche Sitzung S. 427—437.

das heißen will, begreift man, wenn daran erinnert wird, daß es in Bayreuth, Dürkheim, Edesheim, Edenkoben, Erlangen, Frankenthal, Kaiserslautern, Kempten, Kusel, Landau, Maikammer, Memmingen, Nußdorf bei Landau, Nürnberg, Passau, Regensburg, Schweinfurth, Straubing, Würzburg, Zweibrücken altkatholische Gemeinden giebt, welche ohne irgendwelche Unterstützung ihre Kultuskosten und Pfarrbesoldungen bestreiten und dann für die Römischen noch obendrein Steuern zahlen müssen. Obwohl also die Altkatholiken zu diesen großen Summen nur beizusteuern haben und keinen Pfennig für ihren Kultus erhalten, dabei noch trotz der obenangegebenen feierlichen Erklärungen der Staatsregierung überall von den Römischen beschädigt und verfolgt werden, hielten es die ultramontanen Abgeordneten doch für angezeigt, am 29. Januar 1884 in längeren Reden auf die völlige Vernichtung der Altkatholiken hinzuarbeiten und damit laut kund zu geben, welche Gefahr ihres Bestandes die römische Kirche im Altkatholizismus sieht.

Der römische Geistliche Professor Dr. Rittler hatte bei seiner Berichterstattung über den Kultusetat die Bemerkung gemacht, daß sich die kirchenpolitischen Anschauungen der k. bayerischen Staatsregierung thatsächlich geändert haben, weil ein konservativer Luftzug durch ganz Europa wehe, und das rote Gespenst die maßgebenden Gewalten zu anderen Anschauungen gebracht habe. Alsdann erhob sich der Abgeordnete Gabler (ein Privatier, der zu seinem Vermögen auf eine Weise gekommen sein soll, welche der ultramontane Dr. Sigl tadelt) und sprach nach den stenographischen Berichten S. 212—214:

„Der Herr Referent, Collega Dr. Rittler hat uns, beziehungsweise die k. Staatsregierung, gewarnt und das rote Gespenst, die Störung des staatlichen Friedens, vor Augen geführt. Ich, meine Herren, habe das Wort ergriffen, um eine Religionsfriedensstörung Ihnen vor Augen zu führen, besonders deßhalb, damit ähnliche Vorkommnisse vermieden werden.

Im Juni des Jahres 1882 machte der preußische altkatholische Bischof Hubertus Reinkens, wie schon in den früheren Jahren, in mehreren Diözesen Bayerns seine Rundreisen, hielt an mehreren Orten, wie in Würzburg, Nürnberg und München Gottesdienste, spendete die Firmung und hielt in öffentlichen Geschäftslokalen Reden. Die Katholiken Bayerns sehen in diesen schon seit mehreren Jahren wiederkehrenden Visitationsreisen und Amtshandlungen eines nichtbayerischen Bischofes, der überdieß ein exkommunizierter, ehemaliger katholischer Geistlicher ist, in bayerischen Diözesen ein großes Ärgernis und eine öffentliche, empfindliche Kränkung, da diese unkirchlichen Akte im Widerspruche mit der bayerischen Verfassung und in offenkundiger Mißachtung der Autorität der bayerischen katholischen Bischöfe, in deren geistlichen Amtsbezirken, ja sogar an ihren Bischofssitzen und zwar unter dem Titel eines katholischen Bischofes vollzogen worden. Dieses Gefühl einer

tiefen Kränkung der Katholiken und katholischen Bischöfe mußte aber in lebhaften Unmut übergehen, als die Art des Auftretens des Reinkens und der Inhalt der Reden bekannt wurde, die derselbe bei diesen Reisen an mehreren Orten gehalten hat. Dieser Herr scheute sich nicht, das Oberhaupt der katholischen Kirche, den Papst, katholische Glaubenslehren und Einrichtungen zu schmähen und zu entstellen, ferner die katholischen Staatsbürger Bayerns sogar in ihrer bürgerlichen und politischen Stellung und Thätigkeit zu verdächtigen und zu verleumden. . . .

Als Beweis für diese meine letzte Behauptung möge die eine Stelle aus der Rede des Reinkens dienen, die derselbe in Nürnberg gehalten hat, und welche laut des Berichtes der öffentlichen Blätter folgende Anklagen und Verdächtigungen der Katholiken und ihrer Kirche enthält:

> „Das absolutistische vatikanische System, das Papsttum, hindere den Bürger, zum Wohle des Staates beizutragen, und wer dem Staate nützen wolle, könne es nur, wenn er sich frei mache vom Papste und von seiner Weltherrschaft."

Die Rede in der Schrannenhalle zu Würzburg, die eine fortgesetzte Schmährede gegen das Papsttum war, gipfelt in dem Schlußsatze mit der Frage:

> „Wollt Ihr das Gesetz, das Euch einem Menschen (dem Papste) zu Füßen wirft, oder das Euch erhebt zu dem Herzen Gottes?"

So macht sich also dieser sogenannte „katholische Bischof" auf bayerischem Boden ein Geschäft daraus, die katholischen Unterthanen Bayerns, die katholische Kirche und deren ehrwürdiges Oberhaupt zu verunglimpfen und zu verleumden.

Mehrere bischöfliche Ordinariate, wie die von Würzburg, Bamberg, München, sahen sich gezwungen, gegen diese fortgesetzten Sakrilegien, unermeßlichen Ungebührlichkeiten und Rechtsverletzungen Protest zu erheben und von der k. Staatsregierung Abhilfe zu verlangen. Die katholische Presse Bayerns that dasselbe; auch andere öffentliche, selbst korporative Kundgebungen erfolgten gegenüber diesen fortgesetzten gehässigen Injurien und Insulten. Von einer Abhilfe seitens der k. Staatsbehörde hat bisher nichts verlautet. Im Gegenteil, was dieses Auftreten und diese Invektiven des Reinkens um noch vieles bedeutsamer, aber auch die Kränkung der Katholiken Bayerns um so tiefer und schmerzlicher macht, das war und ist gerade die traurige Thatsache, daß Reinkens unter den Augen der bayerischen Staatsregierung seine Reisen im Lande macht und seine Reden hält. Ich sage, die traurige Thatsache, weil die offiziellen Erklärungen des k. Staatsministeriums mit seinem thatsächlichen Verhalten im direktesten Widerspruche stehen. Das bayerische Staatsministerium hat nämlich in richtiger Würdigung der bestehenden Kirchenverfassung dem altkatholischen Bischofe Dr. Reinkens die Anerkennung als katholischem Bischofe Bayerns versagt . . . Ist da nicht die Frage erlaubt: Warum giebt man denn das bayerische Kronrecht preis, die in Bayern fungierenden Bischöfe zu ernennen? Warum läßt man einen Ausländer wie jeden vom Könige ernannten Bischof bischöfliche Amtshandlungen vornehmen, obwohl derselbe nicht einmal das bayerische Indigenat hat, sondern Unterthan des Königs von Preußen ist? Ja, es sieht fast so aus, als ob Reinkens als „katholischer Bischof" vom bayerischen Staatsministerium anerkannt sei . . . Ja, dieser abtrünnige, ehemals katholische Priester darf in Bayern als ein „katholischer Bischof" kirchliche Amtshandlungen vornehmen, obwohl das bayerische Staatsgrund-

gesetz nur acht katholische Bischöfe Bayerns kennt, und er darf dies im offenen Widerspruche und im Gegensatze zu diesen; er darf als Ausländer, unter den Augen und unter der Konnivenz der bayerischen Staatsregierung und auf bayerischem Boden die katholischen Unterthanen und Staatsbürger Bayerns ob ihres religiösen Glaubens und Gehorsams öffentlich beschimpfen, sie in ihrer bürgerlichen und politischen Stellung und Wirksamkeit verleumden und herabsetzen, ihren Glauben, ihre Kirche, ihr geistliches Oberhaupt mit Injurien überhäufen! Man fragt sich da unwillkürlich: Ist denn die katholische Religion in Bayern einem solchen Eindringling gegenüber recht- und schutzlos? Unterhält denn Bayerns katholischer König nicht offizielle Beziehungen zu dem Papste und ehrt ihn durch eine eigene Gesandtschaft am päpstlichen Hofe? .... Da die Vorsteher der katholischen Kirche in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre sowie Kirchenzucht gehindert werden, da ferner Reinkens in Bayern sich verfassungswidrige Reden und Handlungen erlaubte, da kein Ausländer ohne bayerisches Indigenat pfarrliche, geschweige denn bischöfliche Amtshandlungen unternehmen darf, schließlich, da sich derselbe Schmähungen gegen bayerische Unterthanen erlaubte, so wäre es an der Zeit, daß man ihn beim abermaligen Erscheinen, besonders wenn er ähnliche Absichten wie im Juni 1882 hat, über die Grenze weise.

(Dr. Freiherr von Stauffenberg: Das ist Ihre Freiheit!)

In Anbetracht des Gesagten bitte ich das k. bayerische Staatsministerium, welches wohl zu spät diese Vorkommnisse erfahren hat, die Visitationsreisen und bischöflichen Amtshandlungen des Reinkens, sobald derselbe zu diesem Zwecke wieder nach Bayern kommen sollte, sofort zu verbieten, damit diesem geradezu unerträglichen Zustande ein Ende gemacht werde."

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Für seine Behauptung, daß Bischof Dr. Reinkens die „Katholiken" und den Papst „beschimpft und verleumdet" habe, führt Gabler je einen Satz aus einer in Nürnberg und einer in Würzburg gehaltenen Rede und zwar nach Zeitungsberichten an. Es ist bei anständigen Leuten aber Sitte, eine Rede nur dann zum Gegenstande einer öffentlichen Kritik und Anklage zu machen, wenn man den authentischen Wortlaut der Rede vor sich oder die Rede selbst gehört hat. Es sind noch in jedem Jahre einige von Herrn Bischof Dr. Reinkens gehaltene Vorträge stenographiert und veröffentlicht worden. Wer auch nur den einen oder anderen Vortrag gelesen hat, wird über die ebenso kecken wie gehässigen Behauptungen nur staunen können. Fände sich in irgend einem Vortrage eine „Beleidigung, Beschimpfung oder Verleumdung", so würden ihn die Ultramontanen sicher schon längst vor das Gericht gebracht haben. Da sie nun aber ihre Behauptungen nicht beweisen können, mißbrauchen sie das Abgeordnetenhaus zu leichtfertigen Verdächtigungen, gegen welche der Angegriffene sich daselbst nicht verteidigen kann. Es ist doch sehr bezeichnend für die fanatische Zerstörungswut all dessen, was sich dem Papste nicht unterwerfen will,

daß die Regierung aufgefordert wird, dem Herrn Bischof Reinkens den Aufenthalt in Bayern zu verbieten. Die Mönche und Geistlichen aus aller Herren Länder dürfen in jedem bayerischen Orte Messe lesen und Reden vor ihren Gesinnungsgenossen halten. Auch den Parteiführern der Roten und Schwarzen wird das Halten von Vorträgen gestattet. Nur den Altkatholiken gegenüber muß Freizügigkeit, Vereinsfreiheit und Redefreiheit aufgehoben werden, damit die Römischen, wie Theiner sagt, ungestört „das Volk belügen, verdummen und knechten können." In der Rede Gablers vermißt man nur die aufrichtige notwendige Konsequenz. Alles was er gegen die Altkatholiken sagt, muß er auch gegen die Protestanten „und alle Ketzer" sagen. So verlangt es Leo XIII., der den Protestantismus den Vater jeglicher Revolution und eine pestilenzialische Seuche nannte, in seiner letzten Weihnachtsallocution den Reformator Luther beschimpfte und bei jeder Gelegenheit bedauert, nicht mehr die kirchenstaatliche Polizeigewalt zur Verfügung zu haben, um die protestantischen Kirchen und Schulen in Rom und anderwo ausrotten zu können.*) Mit Recht erwiderte Dr. von Schauß: „Wohin wir mit Ihrer (der Römischen) Toleranz kommen würden, haben wir eben aus der Rede des Herrn Gabler gehört. Wenn Ihre Ansichten zur Herrschaft kommen — (Rufe Rechts: Oho!) — Ja, wohl! Der Herr Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg hat mit Recht gerufen: „Das ist Ihre Freiheit!" — Wenn diese zur Herrschaft kommen sollten, dann wäre es aus mit der kirchlichen Freiheit im Lande. (Sehr richtig links)."

Nach ihm erhob sich der ultramontane Abgeordnete Pfarrer Haus und meinte, es hieße dem Altkatholizismus, der wissenschaftlich und sonst abgethan sei, zu viel Ehre anthun, wenn man auf ihn zurückkommen wollte. Indessen der Altkatholizismus sei „ein Stachel" im Volke und „ein Dorn im Herzen des katholischen Volkes," deßhalb forderte auch er das Ministerium zur Unterdrückung der Altkatholiken auf, lobte und wiederholte zum teil die Rede Gablers und erging sich dann näher wie Gabler über das reichsgerichtliche Urteil vom 28. Juni 1883 (welches „die Papstunfehlbarkeit für einen Teil und unbedingte Folge der ganzen katholischen Lehre" ausgiebt), auf das wir unten zurückkommen werden. Für die ultramontane Kampfesweise ist es charakteristisch, daß man sich über die öffentliche Erklärung

*) Die Belege dafür im „Altkatholischer Bote" vom 4. Januar 1884 und Nippold: „Geschichte des Katholizismus" S. 155 ff.

der altkatholischen Synodalrepräsentanz vom 3. Dez. 1883 ausschwieg und nichts davon merken ließ, daß in dem vom Reichsgerichte am 28. Juni 1883 bestätigten Urteile des Essener Landgerichts auch die Altkatholiken als vollgültige Mitglieder der katholischen Kirche anerkannt worden sind. Um die Gesinnung des Herrn Haus kennen zu lernen, genügen folgende Sätze aus seiner Rede:

„Ich erinnere an so manchen k. Universitätsprofessor, der in Auflehnung gegen das Dogma, das . . . „ein Teil und unbedingte Folge der ganzen katholischen Lehre ist" und daß, wenn man dies bekämpft, man dadurch „die Kirche selbst" bekämpft, so lange gehalten worden ist als Theologieprofessor für römisch-katholische Theologen!" (Es ist Herr Professor Dr. Friedrich gemeint, welchen bekanntlich der Minister auf ultramontane Wünsche im vorigen Jahre aus der theologischen in die philosophische Fakultät versetzte) . . . .

„Giebt es nicht hier in der Stadt München einen altkatholischen Geistlichen welcher hier funktioniert, welcher hier Religionsunterricht (an altkatholische Kinder), erteilt? Ich möchte doch an die k. Staatsregierung die Frage richten, in wessen Namen, in wessen Auftrag, mit wessen Erlaubnis giebt er Religionsunterricht? . . Hat er keine Erlaubnis, wie verträgt sich dies mit so manchen gesetzlichen Bestimmungen z. B. mit dem Religionsedikt — § 38 glaube ich — wo gesagt ist, wer den Religionsunterricht zu erteilen hat. Hat er aber Erlaubnis dazu, dann möchte ich fragen, wann? wo? und von wem? wurde diese Erlaubnis gegeben und wie will man dies unseren verfassungsmäßigen Bestimmungen gegenüber rechtfertigen? . . . Ist es vielleicht der Staatsregierung unbekannt, daß Herr Reinkens seine letzte Anwesenheit in München benutzt hat, um in einer öffentlichen Versammlung in einem öffentlichen Vortrage*) die anerkannte Kirche und ihre legitime Obrigkeit zu schmähen, herabzusetzen und zu beschimpfen? . . . Wie stimmt das zusammen mit dem Schutze, welcher der katholischen Kirche und ihrer Obrigkeit verfassungsmäßig zu leisten ist?"

Es war entweder Unwissenheit oder Berechnung, wenn gleich darauf Dr. Daller erklärte: „Wir Katholiken, die wir für die Wahrung unserer Rechte und für die freie Wirksamkeit der katholischen Kirche kämpfen, müssen auf politischem und staatlichem Gebiete auch jedem Anderen diese Freiheit gewähren." Gregor XVI. und Pius IX., die für die römischkatholische Kirche maßgebender sind, als Dr. Daller, haben in feierlichen Enzykliken die Gewissensfreiheit für eine wahnsinnige Absurdität und die Preßfreiheit für einen pestartigen Irrwahn erklärt. Pius IX. hat am 22. Juni 1868 die österreichischen Gesetze als durchaus nichtig und für immer ungültig verdammt und die Urheber der Gesetze exkommuniziert, weil durch diese Gesetze den Pro-

*) Dieser Vortrag findet sich seinem ganzen Wortlaute nach in dem „Deutschen Merkur" vom 27. Okt., 3. und 10. November 1883 gedruckt. Hätte Herr Haus denselben gelesen, würde er nicht von einem anderen sagen, er „schmähe, setze herab und beschimpfe", während er dieses selbst im reichlichsten Maße besorgt.

testanten dieselben Rechte wie den Katholiken eingeräumt würden; Innocenz X. verdammte ja auch am 20. Nov. 1648 den westfälischen Frieden, weil den Protestanten freie Ausübung der Religion und Zulassung zu den Ämtern gewährt sei. Pius VI. und Pius VII. haben 1789 und 1805 die Verdammung des Westfälischen Friedens wiederholt. Im 77., 78. und 79. Satze des Syllabus verurteilt Pius IX. diejenigen, welche anderen Kulten staatliche Freiheit gewähren, den Einwanderern in katholischen Ländern gesetzlich die freie Ausübung der Religion garantieren und nicht „unter Ausschluß aller anderen Kulte die katholische Religion als einzige Staatsreligion einsetzen."*) Leo XIII. hat am 4. August 1879 die Lehren des Thomas von Aquin für normgebend erklärt. Nun lehrt Thomas von Aquin: „Die Ordnung des Papstes macht das Recht (des Staates)"; „die Könige sind Vasallen der Kirche und müssen den Priestern unterthan sein"; „die weltliche Gewalt ist den Geistlichen unterthan, daher ist es keine Anmaßung, wenn sich der Geistliche in weltliche Dinge mischt"; „auch ist es der Kirche erlaubt, wegen zeitlichen Schadens die Exkommunikation zu verhängen"; „sobald Jemand wegen Abfalls exkommuniziert ist, sind seine Unterthanen ipso facto aus ihrem Abhängigkeitsverhältnisse und vom Treueide befreit"; „die Leitung des Unterrichts steht dem apostolischen Stuhle zu"; „keine entgegenstehende Gewohnheit befreit den Menschen von der Zehntpflicht an die Kirche"; „da die Juden Sclaven der Kirche sind, so kann sie über ihr Hab und Gut verfügen."**)

Wie nun angesichts dessen Dr. Daller, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts in Freising, nebst seinen Collegen in Berlin und Karlsruhe den Mut haben mag, zu sagen, die Römisch-katholischen gewährten allen dieselbe staatliche und bürgerliche Freiheit, ist schwer zu begreifen. Doch haben ihm Prof. Friedrich und Prof. Holzner schon im Deutschen Merkur vom 17., 24. und 31. Januar 1880 nachgewiesen, daß er es mit der Wahrheit nicht genau nimmt. In Reusch' Theologischem Litteraturblatte im Jahre 1868 Sp. 245 erklärte er sich gegen das Papalsystem und nannte gegenüber dem Herrn Prof. Holzner während des Konzils diejenigen „dumm", welche glauben könnten, die Unfehlbarkeitslehre könnte jemals zum Dogma erhoben werden. Derselbe aber erklärte am 17. Jänner 1880,

*) Literae encyclicae die 8. Dec. 1864 datae cum syllabo Oeniponti 1865 p. 34.

**) Thomasausgabe zu Parma, Tom. IX. 470; XVI. 237; III. 227; VII. 816; III. 50 und 315; IX. 546 und III. 318; III. 44.

er habe an seiner kirchlichen Stellung nie etwas zu ändern gebraucht. Im Munde eines solchen Mannes, der „von piratenmäßiger Art und Weise“, spricht, mit der die Altkatholiken „unter katholischer Flagge segelten“, hat das von ihm gesprochene Wort: „Mit der Freiheit allein werden wir Nutzen stiften und schaffen“, gar keinen Wert.

Freiherr von Stauffenberg erwiderte ihm:

„So sehr Sie sich wehren, meine Herren, so sind Sie doch auch in dieser Beziehung (in der Auffassung der religiösen Freiheit) von dem Zeitgeiste angekränkelt und ich muß zu meiner Befriedigung sagen, in nicht ganz unbedeutendem Grade. Sie können diese Forderungen gar nicht mehr aufstellen, wie sie früher aufgestellt wurden; Sie wagen es nicht, sie aufzustellen, Sie müssen in dieser Beziehung recht viel Wasser in Ihren Wein thun, und es ist gut, daß es so ist. Nur auf diesem Wege ist es überhaupt möglich, in einem Staate, wie Bayern durch die historischen Verhältnisse geworden ist, gegenseitig sich zu verständigen, sonst müßten wir einen erbitterten Vernichtungskrieg vom ersten Tage des Jahres bis zum letzten führen.

Meine Herren! Auf die Worte des Herrn Abgeordneten Haus muß ich doch noch ein paar Bemerkungen machen. Er hat sich auf das Erkenntnis des Reichsgerichts berufen. Es ist vollständig zweifellos, daß es in diesem Sinne erlassen worden ist; aber, meine Herren, was das Erkenntnis des Reichsgerichtes mit der staatsrechtlichen Stellung der katholischen Kirche in Bayern und mit der staatsrechtlichen Stellung des Ministeriums zu thun hat, das ist mir vollständig unfaßlich, und der Herr Abgeordnete Haus hat sich mit dieser Berufung auf einen sehr gefährlichen Boden begeben. Meine Herren! Wenn das Reichsgericht gewissermaßen eine Kompetenz hat, darüber zu entscheiden, was gehört zu den Dogmen der katholischen Kirche, das Reichsgericht, das mit der katholischen Kirche absolut nicht den geringsten Zusammenhang hat, wie kommen Sie dazu, hernach dem Ministerium, welches mit seinen Anforderungen entfernt nicht soweit gegangen ist, diesen heftigen Widerstand entgegenzusetzen? Meine Herren! Die Frage ist ja menschlich einfach zu beantworten: weil die Entscheidung des Reichsgerichts in Ihrem Sinne ausgefallen ist, und weil Sie mit den früheren Entscheidungen des Kultusministeriums nicht einverstanden sind. Der Rechtsboden ist aber gerade so unsicher in Ihrem Sinne auf der einen Seite, wie auf der andern Seite.

Nun hat der Herr Abgeordnete Haus uns ein ganzes rückschauendes Bild über die Entwickelung der Dinge seit 1870 gegeben. Meine Herren! Ich halte es wirklich nicht angemessen, auf diese zwischen uns so häufig besprochenen Dinge hier noch einmal zurückzukommen. Das würde uns wirklich nicht weiter bringen. Aber nur eine Bemerkung erlauben Sie mir zu machen, und diese Bemerkung mache ich übrigens, wie ich ausdrücklich sage, weniger gegenüber dem Herrn Abgeordneten Haus als gegenüber den anderen beiden Herren: Diejenigen Ihrer Mitbürger, welche sich Altkatholiken nennen, und welche in dieser Beziehung ihrer vollen freien Ueberzeugung gefolgt sind, haben innerhalb und außerhalb dieses hohen Hauses ganz sicher ebenso das Recht, zu fordern, daß ihre religiöse Meinung und Ueberzeugung geachtet wird. Sie können nicht sagen, daß gerade bei dieser Verhandlung von dieser Seite aus irgend eine Provokation ergangen sei;

diese Provokation ist vollständig und ohne daß in diesem Hause nur das Geringste vorkam, von der entgegengesetzten Seite erfolgt, und es wäre — weiß Gott — besser gewesen, und ich kann sagen, christlicher gewesen, wenn es nicht in dieser Weise geschehen wäre."

Obwohl darauf auch der Abgeordnete Hahn die Auslassungen der ultramontanen Abgeordneten als „für viele Mitglieder des Hauses verletzend" und als „Friedensstörung" bezeichnet hatte, erhob sich dennoch ein anderer ultramontaner Abgordnete Dr. Orterer und sagte unter Zitierung einiger Stellen der Schrift des Pfarrers Bruesselbach „Geschichte der altkatholischen Reformbewegung der Pfalz" (Kaiserslautern, Fussinger 1883) u. A. Folgendes:

„Eines möchte allerdings vor der Besprechung dieser Sache zurückschrecken, was bereits ein Vorredner angedeutet hat, wenn er sagte, es werde damit eine Angelegenheit wieder aufs Tapet gebracht, die allmählig von selbst aussterben werde und gewissermaßen einer solchen Ehre der erneuten Behandlung in diesem hohen Hause nicht weiter würdig sei. Wenn dem ganz so wäre, dann glaubte ich freilich, daß auch wir zur Tagesordnung übergehen könnten; aber solange sich Vorgänge abspielen, wie die berührten in Unterfranken und auch hier in München, wo die Firmungen des sog. „katholischen Bischofes Reinkens" zu wiederholten Malen stattgefunden haben, wo auch sonst altkatholische Angelegenheiten noch immer in ziemlich lebhafter Diskussion stehen, so lange ferner Äußerungen der Presse in altkatholischer Richtung vorliegen, welche sich tief verletzend auslassen über Einrichtungen der katholischen Kirche, der einzig anerkannten römisch-katholischen Kirche innerhalb unseres Vaterlandes, so lange, glaube ich, ist die Sache nicht tot, und so lange haben wir das Recht, uns hier damit zu beschäftigen, haben selbst die Verpflichtung, auch jetzt wieder die k. Staatsregierung um Aufklärung darüber anzugehen, welche Stellung sie nunmehr in der Frage einzunehmen gedenkt. . . . .

Diese Bewegung, welche vor 12 oder 14 Jahren in Bayern eingeleitet worden, ist im Rückgange begriffen, und davon erwarte ich einige Veränderung der Stellungnahme der Staatsregierung. Die Entscheidung des obersten Reichsgerichtes, glaube ich, ist nicht dazu angethan, eine retrograde Bewegung für die Staatsregierung in deren Stellung zu dieser Frage einzuleiten, aber ich meine, der Lauf der Jahre und der Geschichte würde auch hier sanierend einzuwirken begonnen haben, und ich erwarte ruhig und getrost, daß die k. Staatsregierung gegenüber der altkatholischen Angelegenheit jetzt nicht mehr denselben Stand einhalte, wie sie ihn vor zehn Jahren in diesem Hause ausdrücklich ausgesprochen hat. Aber die Sache tot zu schweigen, sind wir nicht berechtigt auf dieser Seite des Hauses".

Der k. Staatsminister Dr. Freiherr von Lutz entgegnete:

„Ich gehöre zu denjenigen, welche die Meinung haben, daß es nicht opportun war, heute die Angelegenheit der Altkatholiken wieder aufs Tapet zu bringen. Ich werde deßhalb auch eingehende Erörterungen über diesen Punkt nicht folgen lassen, ebenso nicht die einzelnen Vorfälle besprechen, welche in der Angelegenheit der Altkatholiken heute berührt worden sind. . . . Im Übrigen ist die Stellung

der Regierung zu den Altkatholiken hinreichend bekannt, sie ist dieselbe, wie sie früher war.

Wenn einer der Herren Vorredner hervorgehoben hat, es seien Jahre über die früheren Verhandlungen hingegangen, die Jahre könnten auch gemildert haben, so habe ich darauf nur zu erwidern, daß die Jahre an dem bestehenden und geltenden Rechte nichts geändert haben. Die Stellung der Regierung gegenüber den Altkatholiken ist die, daß sie nicht berechtigt, geschweige verpflichtet ist, der katholischen Kirche den weltlichen Arm zu leihen gegen die Altkatholiken, wie es sonst nach den Bestimmungen des Konkordates der Fall wäre, aus dem einfachen Grunde, weil das neue Kirchengesetz, das in Frage kam, und welches den Grund der Scheidung der Altkatholiken von den „Katholiken" gebildet hat, in Bayern in Anbetracht der Bestimmungen über das Placet „nicht vollzogen werden darf", wie der Ausdruck in der Verfassungsbeilage heißt. Es ist demnach nicht richtig, daß Bischof Reinkens in Bayern unbeanstandet seine amtlichen Funktionen ausgeübt hat im Gegensatz und Widerspruch mit der Verfassung, sondern ich glaube, es kann in Anbetracht unserer verfassungsgesetzlichen Bestimmungen gegen ihn mit polizeilichen Maßregeln nicht vorgegangen werden. Eine Erlaubnis, irgend eine Handlung vorzunehmen, ist ihm nicht gegeben worden; Erlaubnis zu erteilen für Vornahme von kirchlichen Handlungen steht der Staatsregierung nach keiner Richtung zu. Diese Frage können Sie sich selbst beantworten, wenn Sie sich den Fall vorlegen, daß in eine Pfarrei ein Priester kommt und dortselbst Messe lesen will. Niemand wird darnach fragen, ob eine politische Behörde ihn als Priester anerkennt und ob sie Lust hat, ihn Messe lesen zu lassen. Das besorgt der Pfarrer, der parochus loci, und in Bezug auf vorliegende Frage sind die Bischöfe entscheidend, nicht wir. Wenn also Bischof Reinkens von dem Ministerium die Erlaubnis verlangen würde, eine Amtshandlung vorzunehmen, so würde ich ebenso gut einen ablehnenden Bescheid, nicht einen verneinenden, erteilen, indem ich sagen würde, daß das Ministerium nichts zu erlauben habe, als ich ihn damals abgab, als es sich um die Anerkennung als Bischof in Bayern gehandelt hat. In dem letzterwähnten Bescheid, daß Bischof Reinkens nicht als katholischer Bischof anerkannt werden kann, und in dem Verfahren, wornach man ihn nicht hindert, trotz der Reklamation der Bischöfe das zu thun, was er glaubt, daß seines Amtes sei, liegt kein Widerspruch. Es ist ein großer Unterschied dazwischen, ob man Jemand förmlich die Qualifizierung eines geistlichen Kirchenoberhauptes zuerkennt, oder ob man erklärt: Ich kümmere mich nicht darum, ob er die Qualität hat, aber mit Rücksicht auf diese und jene Gesetzesbestimmung fühle ich mich nicht berufen und berechtigt, ihn in seinen Anschauungen auf einen andern Weg zu bringen, und vollends, wenn es sein müßte, mit Gewalt. Das ist die Stellung, die wir heute noch gegenüber dem Bischof Reinkens einnehmen. Darnach können Hinweisungen auf die vernachlässigten Kronrechte und andere Dinge, die angeknüpft worden sind, nichts ändern. Es ist kein Kronrecht aufgegeben worden, noch sind keine bayerischen Bischöfe auf eine andere Art auf den bischöflichen Stuhl gekommen, als durch die königliche Ernennung. Die Dinge mögen hinzielen, wohin sie wollen — sie werden, wie ich sicher bin, nirgends verfangen. Ich muß also in dieser Richtung bei der bereits abgegebenen Erklärung beharren, daß die Stellung, welche die Staatsregierung auf Grund eingehender Prüfung der Verfassungsbestimmungen vor vielen Jahren eingenommen hat, auch noch

heute die ihrige ist, und daß aus denselben Gründen ein Einschreiten gegen den Bischof Reinkens nicht werde statthaben können."

Der Berichterstatter Dr. Rittler*) sprach dann im Tone der Kaplanspresse das Schlußwort:

„Eine von den Fragen, welche im Laufe der Generaldiskussion angeregt wurden, bildet die Frage des Altkatholizismus. Man hat sich über die Opportunität dieser Frage des Näheren ausgesprochen; ich, meine Herren, gehe nicht darauf ein, ich kann aber doch nicht umhin, meinerseits zu konstatieren, daß auch ich den Altkatholizismus für einen Anachronismus halte. Er war eine krüppelhafte Mißgeburt, als er zur Welt kam, ein totgeborenes Kind, er litt vom ersten Tage seiner Geburt an innerer Unwahrheit und geht auch an dieser zu Grunde. Er ist auch mit vielem Eclat in die Welt eingeführt worden, und die moderne Staatsgewalt hat geglaubt, mit ihm gegen die Kirche ein gutes Geschäft machen zu können. Dieses Geschäft hat sich aber nicht machen lassen, und infolge dessen ist er preisgegeben worden.

Meine Herren! Ich erinnere Sie an eine andere Erscheinung ähnlicher Art in der deutschen Geschichte, an die Erscheinung des Rongeanismus. Den Urheber jener Sekte hat man mit der größten Begeisterung in den Volkskreisen auf den Fauteuils herumgetragen, und den Wagen, in welchem er saß, mit Menschenhänden gezogen; ich frage aber, meine Herren, wo ist jene Sektenerscheinung heute? Sie ist im Sande verlaufen, und im Sande verläuft auch das, was man Altkatholizismus nennt.

Nichtsdestoweniger gebe ich denjenigen nicht Unrecht, welche meinen, daß die Katholiken immer noch ein Recht haben, an die Stellung der Staatsregierung zu erinnern, beziehungsweise zu fragen, welches diese Stellung sei. Nun hat man in dieser Beziehung von hüben und drüben Verschiedenes vorgebracht.

Meine Herren! Soweit ich die Dinge verstehe, hat ein sogenannter altkatholischer Bischof in Bayern staatsrechtlich keine Befugnis, irgend welche Funktionen auszuüben. Die k. Staatsregierung hat das eigentlich auch nicht behauptet, sondern nur betont, sie habe kein Recht, geschweige denn eine Pflicht, den Katholiken mit dem weltlichen Arme gegenüber dem altkatholischen Bischof Reinkens zu Hilfe zu kommen.

Nun, meine Herren, über diese Frage will ich mich in dieser vorgerückten Stunde nicht mehr äußern, nur Eines möchte ich der k. Staatsregierung zu bedenken geben. Meine Herren! Vom ersten Tage, an welchem man den Namen „Altkatholizismus" aussprach, bis heute hat sich eine merkwürdige Entwicklung vollzogen. Damals sprach man von einer „Renitenz innerhalb der Kirche" gegen ein einzelnes Dogma, heute ist man von dem ganzen Gebäude der katholischen Kirche offen abgefallen. Das ist die thatsächliche Änderung, und dieß bildet auch die notwendige Grundlage für die staatsrechtliche Änderung gegenüber dem Altkatholizismus von Seite des Ministeriums. Meine Herren! In Bayern giebt es

*) Rittler ist Doctor romanus, stammt aus der Diözese Augsburg, deren Bischof Pankratius er nach eigener Äußerung in Rom denunzierte. Eigene Parteigenossen halten ihn für unzuverlässig und berichten über ihn allerlei Abenteuer. Mit dem Kultusmininister Lutz hat er sich auf einen ziemlich guten Fuß gestellt und die Philosophie-Professur am Lyceum in Regensburg erhalten.

nur eine vom Staate anerkannte römisch-katholische Kirche. Diese hat acht Bischöfe und nicht mehr. In dem Gebiete eines jeden Bischofes kann kein Anderer kirchliche Funktionen ausüben ohne die Erlaubnis des ersteren. Indessen, meine Herren, bin auch ich der Meinung, daß wir mit dem Polizeistock in Bezug auf religiöse Angelegenheiten nicht weit kommen, und ich bin weiter der Meinung, daß man in dieser Beziehung die Toten ihre Toten begraben lassen solle."

Dr. Deinhard (von Deidesheim):

„Der Herr Referent hat in seinem Schlußworte Gelegenheit genommen, unter anderen Angriffen auf den Altkatholizismus den Ausdruck „innere Unwahrheit" zu gebrauchen. Der Herr Referent weiß, daß in diesem Saale Altkatholiken zugegen sind. Wenn er seinen Ausdruck auf die hier anwesenden Altkatholiken verstanden haben will, so muß ich denselben mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Über unsere innere Wahrheit oder Unwahrheit hat Niemand zu urteilen, Herr Dr. Rittler! Ich wundere mich, daß der Herr Referent derartige Angriffe in seinem Schlußworte macht, wo wir nicht mehr in der Lage sind, ihm zu antworten. Ich muß mir deßhalb die Antwort auf eine gelegenere Zeit vorbehalten."

Als Jesuitenschüler erwiderte Rittler, er habe Niemanden verletzen wollen, sondern nur von dem System gesprochen, das Altkatholizismus genannt werde.

Nur wenige Bemerkungen mögen hier noch Platz finden. Das was Rittler über das Ende und die angebliche Fehlgeburt des Altkatholizismus sagt, war in den ultramontanen Blättern in den Jahren 1871—74 und den folgenden Jahren wenigstens jede Woche einmal zu lesen. Die Altkatholiken trösten sich mit den ersten Christen. Auch diesen wurde unaufhörlich das Totenglöcklein geläutet und ihr Untergang verkündet. Auch dem Heilande und den Aposteln wurden „Sektenbildung", Untergrabung der Autorität, Verlästerung und Beschimpfung des Tempels und seiner Gebräuche, Abfall vom Glauben und Sakrilegien vorgeworfen. Aber die damaligen Christen konnten den Hohenpriestern und ihrem mit den weltlichen Machthabern verbündeten Anhange dasselbe zurufen, was wir dem Hohenpriester in Rom heute entgegnen: „Ihr Halsstarrigen und Unbeschnittenen an Herz und Ohren! Allezeit widerstrebt Ihr dem heiligen Geiste. Ihr rühmt Euch Einer 2000jährigen Vergangenheit bis auf Abraham. Wohl habt Ihr den Schein fleischlicher Abstammung für Euch; wohl sitzt Ihr auf der Kathedra des Moses, wohl seid Ihr im Besitze des herrlichen Tempels und tausender von Synagogen; wohl sind Euch die Gerichtsstühle dienstbar, wohl beherrschet Ihr das Volk und steht mit den Mächtigen dieser Erde im Bunde, um uns zu erdrücken. Aber wie Gott zur Zeit des Elias nur bei den Wenigen war, die ihr Kniee nicht vor Baal beugten, so ist er auch jetzt bei denen, die durch den Glauben

sich zur geistigen Verwandtschaft mit Abraham erhoben, die den Geist des Moses und der Propheten hochhalten, welche in Christus die Fülle der Zeit und den Weltheiland erwarteten. Die wahren Jünger Abrahams, Moses und der Propheten sind daher wir. Ihr habt die Schale und den Buchstaben im Besitz, aber vom Geiste seid Ihr abgefallen."

Die Altkatholiken lassen sich durch Redensarten, deren sich auch die Pharisäer gegen die ersten Christen bis zum Ekel bedienten, nicht irre machen, noch weniger durch Hinweise auf den Rongeanismus, da sie mit diesem nichts gemein haben. Die sogenannten Deutschkatholiken oder Freireligiösen haben daher auch an den meisten Orten die Altkatholiken ebenso bekämpft, wie es die Ultramontanen thun.*) Diese verschmähen keine Bundesgenossenschaft, wenn sie ihnen Nutzen und den Gegnern Schaden zu bringen verheißt. Gab doch Dr. v. Schauß in derselben Sitzung an, ein Zentrumsmann habe erklärt, ihm seien die Sozialdemokraten Liebknecht und Bebel lieber als die Konservativen. Gegenüber den Fürsten und Besitzenden operiert man mit den Schlagwörtern Autorität und Konservativismus, und gegenüber dem Volke mit „Freiheit, Wahrheit und Recht"; die Besitzlosen aber weiß man durch mehr oder minder sozialistisch gefärbte Hoffnungen und Anklagen gegen die Reichen zu ködern. Die römische Kirche hat eben nur einen Grundsatz und ein Ziel: die Unterwerfung jeder Kreatur unter den Papst. Diesem Ziele werden alle Grundsätze, Gewissen und Ehre und alles untergeordnet. Daher stellte der päpstlich belobigte Abt Guéranger de Solesmes das Axiom auf: „Alles was dem heiligen Stuhle günstig ist, ist wahr a priori; alles was ihm ungünstig ist, ist falsch a priori." Nach dieser Norm wollen auch die Reden der Anhänger des Papstes beurteilt sein.

---

*) Vergl. „Der Altkatholizismus in Baden." Heidelberg, Emmerling 1883, S. 83; Nippold: „Geschichte des Katholizismus," S. 690; „Bilder der Geschichte der katholischen Reformbewegung des 18. und 19. Jahrhunderts." Mannheim, Schneider 1875–76, I. Bd. S. 221.

III. Die preußischen Abgeordneten Rintelen, Dr. August Reichensperger und Windthorst und die Herrenhausmitglieder Pelzer und Graf Brühl.

Am 31. Januar 1884 stand im preußischen Abgeordnetenhause der Kultusetat auf der Tagesordnung. Ohne irgendwelchen Widerspruch wurden für die bischöflichen Stühle und Domkapitel in Breslau 125,403 M., in Ermland 83,225 M., in Trier 76,893 M., in Münster 84,810 M., in Paderborn 80,890 M., für die Erzbischöfe und das Domkapitel in Köln 137,352 und in Gnesen-Posen 152,055 M. u. s. w., im Ganzen für den Kultus der Römischen 2,534,412 M. 71 Pfg., und für den Kultus der um das Doppelte in Preußen zahlreicheren Protestanten 2,544,531 M. 93 Pfg. bewilligt. Da jeder Bischof und Domherr außer seinem enormen Gehalte, das ihm auf Kosten der Steuerzahler bezahlt wird, noch ein Palais und mancherlei Nebeneinkünfte hat, da ferner die katholischen Stipendien und Fonds verschiedenster Art mit verschwindenden Ausnahmen in allen Orten den Papisten dienstbar gemacht worden sind, und da alle nicht in eine altkatholische Parochie eingepfarrten Katholiken zur Kirchensteuer für die Römischen staatlicherseits herangezogen werden, auch wenn sie noch so laut gegen die vatikanischen Dekrete protestiert haben, so hätte jeder es für eine Pflicht der Gerechtigkeit halten müssen, für die Kultusbedürfnisse der 35 altkatholischen Gemeinden in Preußen und den Gehalt des Bischofs die geringfügige Summe von 48,000 Mark rückhaltlos zu bewilligen. Dazu mußte sowohl die Rücksichtsnahme auf die Notlage und schwierigen Verhältnisse der 35 altkatholischen Gemeinden, welche seit 10 Jahren jährlich zur Bestreitung ihrer Kultuskosten und Besoldung ihrer Geistlichen weit über 50,000 Mark durch

Umlagen und freiwillige Beiträge aufbringen müssen*), nötigen, als auch die feierliche Anerkennungsurkunde Se. Maj. des Kaisers vom 19. September 1873, in welcher „allen Oberpräsidenten, Präsidenten, Landeskollegien . . . befohlen wird, den Dr. Jos. Hub. Reinkens als katholischen Bischof anzuerkennen und zu achten, denselben alles dasjenige, was an Ehren und Würden, Nutzung und anderen Vorteilen von seinem Amte abhängig, dazu gehörig oder sonst erforderlich sein mag, geruhig, vollkommen und ohne Jemandes Einspruch besitzen, haben und genießen zu lassen bei Vermeidung Unserer königlichen Ungnade und schwerer unausbleiblicher Ahndung." Indessen was kümmern sich die Ultramontanen, obwohl sie sich bei jeder Gelegenheit den Fürsten gern als Thronstützen aufspielen, um kaiserliche und königliche Befehle, sobald diese dem Interesse des Papstes zuwider sind! Wie sie die gegen den Cadavergehorsam sich aufbäumenden Katholiken gern dadurch für immer unschädlich, weil moralisch tot, zu machen suchen, daß sie denselben einen „Widerruf" aufnötigen**) und mit ihrem bisherigen Leben in Widerspruch bringen, so suchen sie auch die Selbständigkeit des Kaisers dadurch zu untergraben, daß sie durch allerlei Intriguen und Koulissenarbeiten die Nichtausführung königlicher Befehle und die Herabdrückung feierlicher Anerkennungs-Urkunden zu bedeutungslosen Phrasen erzwingen. Diesem Zwecke dienen auch die Reden, welche die Ultramontanen seit zehn Jahren bei Beratung des Kultusetats gegen die Altkatholiken halten. Ihre Absicht, das Volk durch ihre Reden mit Haß gegen die verlästerten Altkatholiken zu erfüllen und die Regierungskreise zu beunruhigen und zu verwirren, erreichen sie vielfach deßhalb, weil es im Abgeordnetenhause Niemanden giebt, welcher das nötige Wissen und die Lust dazu hätte, die ultramontanen Behauptungen auf ihren Wahrheitsgehalt ernstlich zu prüfen. Zu einem Studium der kirchlichen Fragen gehört nicht blos religiöses Interesse, sondern auch Zeit und Talent. Wie die meisten Menschen vor lauter Nahrungssorgen und Berufsarbeiten selten oder gar nicht zum ernsten Nachdenken über religiöse Fragen kommen, so gelangen auch die meisten Abgeordneten,

---

*) Vergl. „Amtliches altkathol. Kirchenblatt" vom 4. Juni 1883. Bonn, Neusser. S. 14 ff.

**) Beispiele hierfür bei Nippold: „Die altkatholische Kirche des Erzbistums Utrecht." Heidelberg, Bassermann 1872, S. 78—82; Mejer: „Febronius." Tübingen. Laupp. 1880 S. 96 ff.; Dr. Buchmann: „Die ultramontane Kriegsrüstung" im Deutschen Merkur vom 19. April 1884 S. 122 ff.

weil völlig in Anspruch genommen von den socialen, militärischen, finanziellen, kommerziellen, industriellen und politischen Fragen, selten zur ernsten Prüfung der Grundlage der hierarchischen Ansprüche oder zum Lesen der päpstlichen Enzykliken und Bullen. Der Indifferentismus oder die Gleichgiltigkeit in religiösen Dingen ist stets geneigt, gegenüber den kecken Anmaßungen der Römlinge, welche diese gewöhnlich in Klagen über Verfolgung und Unterdrückung ihrer Rechte und Freiheiten zu kleiden wissen, klein beizugeben, um nur möglichst rasch die ihm unbequeme religiöse Frage wieder aus seinem Gesichtskreise zu bannen, wie ja auch die indifferenten und ungläubigen Katholiken mit kaltem Herzen ihre Frauen und Töchter der Jesuitenkirche überliefern und als päpstliche Statisten figurieren. Dieses wird von den Ultramontanen reichlich zur Ehre des Unfehlbaren ausgebeutet und nach jeder Konzession eine neue Forderung erhoben. Eine Aenderung würde erst dann eintreten, wenn die nichtultramontanen Abgeordneten eine Kommission wählten, welche aus allen Gegenden die Beschwerden gegen die römischen Bischöfe, Geistlichen und Laien sammelte, verarbeitete und jährlich bei den Kultusetatsdebatten vortrüge. Nun aber bespricht unter völligem Schweigen der Nichtultramontanen nur die Zentrumsfraktion die der Förderung ihrer Sache günstig erscheinenden Klagen gegen die Andersgläubigen, insbesondere gegen die Altkatholiken.

Am 31. Januar d. J. hielt der Abgeordnete Rintelen, Appellationsrat a. D., eine Rede,*) in welcher Unwissenheit und Uebelwollen sich die Wage halten. Wie alle ultramontanen Redner operiert auch er mit einem Kirchenbegriffe, der jesuitisch und papistisch, aber nicht katholisch ist. Zog Dekan Förderer am 14. März 1884 in der badischen Ständekammer das Staatsgesetz von 1860 an, um aus dem gelegentlich in diesem Gesetze gebrauchten Ausdrucke „römisch-katholisch“ den kühnen Schluß auf die Nichtberechtigung der Altkatholiken zu machen, so wollte Rintelen aus dem westfälischen Frieden von 1648, dem Toleranzedikte von 1788, dem Patent von 1847, dem Artikel 15 der Verfassungsurkunde und anderen Staatsgesetzen die Alleinberechtigung der römischen Kirche ableiten. In dem Ausdrucke „römisch-katholisch“ ist aber der von Rintelen gewünschte Gegensatz zum Altkatholizismus nach dem ganzen Geiste genannter Gesetze und der Geschichte ihrer Entstehung gar nicht vorhanden. Denn offenbar

*) Vergl. stenographischer Bericht. XXXVIII. Sitzung am Donnerstag den 31. Jan. 1884, S. 1101—1108.

bedeutet der Ausdruck „römisch-katholisch" in den Staatsgesetzen nichts als „abendländisch-katholisch" zur Unterscheidung von griechisch- oder morgenländisch-katholisch. Erst seit dem 16. Jahrhundert kam die Bezeichnung „römisch-katholisch" infolge des Gegensatzes zu den protestantischen Kirchen, welche noch in ihren späteren Symbolen sich als Glieder der katholischen Kirche betrachteten, in Gebrauch und zwar wie auch das sog. tridentinische Glaubensbekenntnis mit seiner den Konzilsverhandlungen widersprechenden Hervorhebung der päpstlichen Macht nicht ohne Intriguen und Fälschungen seitens der römischen Kurie.*) In den 40er und 50er Jahren dieses Jahrhunderts wurde gegenüber den sogenannten Deutschkatholiken vielfach vom römischen Katholizismus gesprochen, und der Umstand, daß dieses auch von denen geschah, welche Führer der katholischen Reformbewegung sind, zeigt hinlänglich, daß damit eine Anerkennung des päpstlichen Absolutismus nicht ausgesprochen werden wollte.**) Man wollte im Gegenteil damit sowohl gegenüber den Protestanten,***) wie gegenüber den sog. Deutschkatholiken das Festhalten an der alten katholischen Glaubensregel, an dem katholischen Kultus und an dem Episkopalsysteme, das bezüglich des Abendlandes in dem Bischofe von Rom den ersten der Bischöfe anerkennt, betonen. Aber das arglose, für den idealen Katholizismus begeisterte, Gemüt ahnte nicht, wie Geh. Justizrat Dr. von Schulte in seiner 1871 bei Tempsky in Prag erschienenen Schrift: „Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen, nach ihren Lehren und Handlungen seit Gregor VII. zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet und den entgegengesetzten Lehren der Päpste und Konzilien der ersten

*) Vergl. Nippold: „Geschichte des Katholizismus." S. 207 ff. und 766; Buchmann: „Kurialismen." Breslau. Fiedler u. Hentschel 1874, S. 56—116.

**) Vergl. die Äußerungen der Herren Professor Dr. Friedrich und des Geheimen Rates Dr. Elvenich im „Altkatholischen Boten" vom 7. März 1884, S. 40 und vom 28. März 1884, S. 56.

***) Die kenntnisreichsten und einflußvollsten Verteidiger der katholischen Kirche gegenüber dem Protestantismus, ein Witzel, Jul. von Pflugk, Gropper, Cassander, Wimpheling, Bischof Bossuet, Bischof Roja Spinola ꝛc. (vergl. Geschichte der christlichen Kirche und des Papsttums, S. 468; Dr. G. L. Schmidt: Georg Witzel. Ein Altkatholik des XVI. Jahrhunderts. Wien, Braumüller 1876; Laur: „Bossuet und die Unfehlbarkeit." Mannheim, J. Schneider 1875) waren ebenso gute Altkatholiken, wie die „Brüder vom gemeinsamen Leben" und die meisten Väter des Konstanzer und Baseler Konzils.

8 Jahrhunderte über das Verhältnis der weltlichen Gewalt zur Kirche gegenübergestellt" S. 10—18 offen bekennt, daß Papst, Jesuiten und ihr gesamter Anhang den Hauptnachdruck nicht auf das Wort katholisch, sondern ausschließlich auf römisch legen, und auf dem vatikanischen Konzil allen Ernstes der Antrag gestellt werden würde, den neunten Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses dahin abzuändern, daß es nicht mehr heißen sollte: „Ich glaube an eine heilige katholische Kirche", sondern: „Ich glaube an eine heilige römische Kirche."

Für den Unfehlbarkeitsgläubigen ist letzteres die notwendige Konsequenz und der Begriff katholisch lediglich die Maske und Etiquette, um für den Romanismus wirken zu können, das Schafskleid, mit welchem der Wolf aus der Herde Christi Unterworfene eines unfehlbaren Papstes, für welchen ein Gregor VII. u. s. w. auch die Sündenlosigkeit*) in Anspruch nahm, macht. Das Christentum ist lediglich deßhalb katholisch, weil es unter allen Völkern und in allen menschlichen, sozialen und politischen Verhältnissen sein ganzes Wesen offenbaren und seine allseligmachende Kraft Jedem in seiner Eigentümlichkeit erweisen kann, indem Christus alles ist in Allen. Das Wort katholisch bezeichnet nach der heiligen Schrift, wie nach Ignatius, Irenäus, Cyprian, nicht etwa die räumliche Ausdehnung, sondern die durch Christus bewirkte innere Einheit.**) Durch den Zusatz „römisch" will Rom den geistigen Charakter des Katholizismus mechanisieren und lokalisieren und Christus, das Einheitsprinzip und den alleinigen Seligmacher der Kirche und den einzigen Mittler zwischen Gott und Menschen, durch den Egoismus des Pontifex maximus verdrängen. Glücklich und logisch kann man den Ausdruck römisch-katholisch, zumal in Staatsgesetzen, um so weniger nennen, als er eine contradictio in adjecto enthält. Aber es kommt bei Gesetzen auf den Sinn an, welchen die Gesetzgeber mit dem auch an und für sich widerspruchsvollen Ausdrucke verbinden wollten. Es war für dieselben, wie bereits gesagt, der Ausdruck römisch-katholisch gleichbedeutend mit abendländisch-katholisch zur Unterscheidung von morgen-

---

*) Maret, évêque de Sura: »Du concile général et de la paix religieuse« Tome deuxième p. 237, Paris, Henri Plon 1869 u. Franz X. Kraus: „Lehrbuch der Kirchengeschichte." Trier, Lintz, 1882, S. 340, Nr. 23.

**) Möhler: „Die Einheit der Kirche oder das Prinzip des Katholizismus", II. Aufl., Tübingen 1843, S. 265—270 und Reinkens: „Über Einheit der katholischen Kirche." Würzburg, Stahel 1877, S. 136—149.

ländisch=katholisch, und wollte das Festhalten an der alten Glaubensregel, an dem katholischen Kultus und der katholischen Kirchenverfassung hervorgehoben werden, was seitens der Altkatholiken mit allem Nachdruck noch heute geschieht und immer geschehen wird. Die Abgeordneten Rintelen in Berlin und Förderer in Karlsruhe haben daher nicht das geringste Recht, den Altkatholizismus in Gegensatz zu der in den Staatsgesetzen vor 1870 anerkannten katholischen Kirche zu bringen. Im Gegensatze und Widerspruche zu der staatlich anerkannten katholischen Kirche stehen die ultramontanen Abgeordneten selbst, da der Papst und die ihm anhangenden Bischöfe am 18. Juli 1870 eine neue Kirche gemacht haben, wie Döllinger am 21. Juli 1870 dem Erzbischof von München erklärte.*) Sagte doch selbst der berühmte Rechtslehrer Professor Dr. Maassen, der den Ultramontanen keineswegs unsympathisch ist, in einem öffentlichen Vortrage 1872: „Wenn es möglich wäre, daß ein Konzil von rechtgläubigen Bischöfen zusammenträte, so müßten Papst Pius IX. und sämtliche Bischöfe, die das vatikanische Dogma angenommen haben, ihrer Ämter und ihrer Würden entsetzt werden. Das ist aber, wie gesagt, bei der gegenwärtigen Sachlage nicht möglich. Nun wohl, dann ersetzt für uns die Unmöglichkeit des Urteils das Urteil selbst. Dies würde nur in zwei Fällen, unter zwei Bedingungen nicht zulässig sein, wenn nämlich erstens darüber ein Zweifel wäre, daß das vatikanische Dogma wirklich eine Irrlehre sei, und zweitens, wenn darüber ein Zweifel wäre, ob der Papst und diese und jene Bischöfe diese Irrlehre angenommen haben und hartnäckig behaupten. Ueber diese beiden Punkte ist aber kein Zweifel möglich . . . Eines gerichtlichen Spruches über diese Fragen bedarf es nicht; Papst und Bischöfe sind ipso facto, da die Unmöglichkeit einer formellen gerichtlichen Entscheidung vorliegt, ihrer Aemter und Würden entsetzt. . . . Für uns steht fest, daß Pius IX. (und sein Nachfolger) nicht mehr Papst der katholischen Kirche ist, und daß die Erzbischöfe und Bischöfe, die dem vatikanischen Dogma zugestimmt haben, nicht mehr Bischöfe der katholischen Kirche sind. Dieser Satz ist nicht leichtsinnig ausgesprochen; er ist ausgesprochen von einem Manne, der mit der innigsten Verehrung zu diesen Männern aufgeblickt hat.“**)

---

*) Friedrich: „Tagebuch während des vatikanischen Konzils.“ Nördlingen, Beck 1873, S. 410.

**) Verhandlungen des II. Altkatholiken=Kongresses, II. Teil, S. 64—65.

Dr. von Florencourt aus Paderborn fragte auf dem Münchener Kongresse: „Ist das noch die katholische Kirche, welche eine so furchtbare Ketzerei definiert hat, welche der Papst und die Bischöfe angenommen haben? . . . Wir können nicht in der Gesellschaft bleiben, die sich unzweifelhaft zur Häresie bekennt. Wer in dieser kirchlichen Gemeinschaft bleibt, ist kein Katholik."*)

Doch hat sich der Abgeordnete Rintelen nicht bloß auf frühere Staatsgesetze, sondern auch auf das deutsche Reichsgericht berufen, um die Altkatholiken von dem Genusse der staatlicherseits der katholischen Kirche gewährten Vorrechte auszuschließen. Dabei begegnet dem Abgeordneten das Unglück, zugleich polemisieren zu müssen gegen ein Erkenntnis des preußischen Obertribunals, welches u. A. auch auf Grund der §§ 45, 55 und 56 des preußischen Landrechts, welche einer Kirchengemeinschaft verbieten, den Mitgliedern Glaubenssätze wider ihre Ueberzeugung aufzudrängen oder sie wegen abweichender Meinungen auszuschließen, die Altkatholiken als vollberechtigte Mitglieder der katholischen Kirche anerkannte und in all ihren Rechten geschützt wissen wollte. Ist es nun schon fatal, das dem Papste ungünstige preußische Obertribunal zu verwerfen, dagegen die, vielleicht durch irgendwelche jesuitische Machinationen erwirkte dem Papste günstige, Sentenz des Leipziger Reichsgerichts als ein salomonisches Urteil zu preisen und einer Anzahl von Richtern, welche bisher durch nichts eine Vertrautheit mit der Geschichte der römischen Kirche bewiesen haben, das Bestimmungsrecht darüber zuzusprechen, was katholisches Dogma sei oder nicht: so zeugt es von einer unverantwortlichen Leichtfertigkeit, daß Rintelen im Abgeordnetenhause die Unwahrheit behauptet, durch das Erkenntnis des Obertribunals von 1874 sei die preußische Regierung beeinflußt worden, für die Altkatholiken im Kultusetat eine Position von 48,000 Mark zu bestimmen und den von den Altkatholiken gewählten Bischof anzuerkennen. Denn Bischof Reinkens wurde bereits mit Urkunde des Königs von Preußen am 10. Septbr. 1873 anerkannt, und die von Rintelen begeiferte Etatsposition war schon seit dem 1. Januar 1874 in Wirksamkeit.

Auch in Verwertung des reichsgerichtlichen Urteils haben sowohl die ultramontanen Abgeordneten in Berlin wie auch der II. bayerischen Kammer sich einer groben Unwahrheit durch Verschweigung

*) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Katholiken-Kongresses, abgehalten vom 22. bis 24. September 1871 in München. München, Theodor Ackermann 1871 S. 116.

dessen, was das vom Reichsgerichte bestätigte Urteil des Landgerichts Essen zu Gunsten der Altkatholiken sagt, schuldig gemacht. Doch gehen wir näher auf das Einzelne ein.

Otto Kemmer, Lehrer an der höheren Bürgerschule in Neviges bei Elberfeld, hatte am 16. Dezember 1882 in der in Gelsenkirchen erscheinenden „Emscher Zeitung" einen Artikel mit der Ueberschrift: „Hie Kaiser, hie Papst" veröffentlicht. Da er in seiner patriotischen Begeisterung für Kaiser und Reich sich zur Wiedergabe einiger derben Ausdrücke Johannes Scherrs gegen die römische Kirche hinreißen ließ, wurde gegen ihn zur Freude des Papstes am 6. Febr. 1883 vom Staatsanwalt Schulte in Bochum die öffentliche Anklage erhoben, „das Cölibat und das Primat, Einrichtungen der christlich-katholischen Kirche (sic!) öffentlich beschimpft zu haben." Die Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Essen erklärte nun am 9. April 1883, daß in den vom Staatsanwalte bezeichneten Stellen zwar weder eine Beschimpfung des Cölibats noch des Primats gefunden werden könne, wohl aber in anderen Stellen, wo „die katholischen Völker geistig tot" genannt und von den wunderwirkenden Reliquien*) Pius IX. in unanständigen Ausdrücken die Rede ist, und

*) Obwohl seit einem Jahre die ultramontanen Blätter und Schriften in noch viel unanständigeren Ausdrücken über Luther sprechen, ganz nach Anleitung Leos XIII., der an Weihnachten 1883 kurz nach dem Empfange des deutschen Kronprinzen vor den Kardinälen erklärte: „Die vierte Säkularfeier des Häresiarchen Luther bot besonders der schlechten Presse Italiens reichlichen Stoff zu schamlosen Anklagen und blutigen Schmähungen gegen den apostolischen Stuhl. Man nahm nicht Anstand, jenen ruchlosen Abtrünnigen bis zum Himmel zu erheben und der Hauptgrund der ihm gespendeten Lobsprüche war sein offener Aufruhr gegen die Autorität der katholischen Kirche und sein grimmiger Kampf gegen das Papsttum": so hat das Reichsgericht am 8. November 1883 entschieden, daß eine Beschimpfung Luthers keine Beschimpfung der lutherischen Kirche sei. — Der vom Reichsgerichte freigesprochene römische Geistliche hatte in der Kirche zu Simmershausen gesagt: „Martin Luther ist ein Erzketzer gewesen; wenn er etwas geglaubt hätte, wäre er nicht vom Glauben abgefallen; ihn hat der Teufel lebendig geholt." — Wie kann nun eine Beschimpfung des Papstes eine Beschimpfung der katholischen Kirche sein? Im übrigen wird in der That der von Otto Kemmer getadelte Götzendienst mit Pius IX. getrieben. Auf den millionenfach verteilten Bildern Pius IX. (gedruckt bei Letaille in Paris) steht: „Wir dürfen uns keinen unehrbietigen Gedanken, keinen feigen Verdacht, keine schwachherzige Ungewißheit erlauben über das was seine geistige und zeitliche Souveränetät betrifft, denn sein weltliches Königtum ist selbst ein Teil unserer Religion." Im vielverbreiteten Buche des Paters

verurteilte den Verfasser zu einem Monat Gefängnis und zur Tragung der Kosten. Der Verurteilte rekurrierte an das Reichsgericht in Leipzig, weil sowohl materiell wie formell eine Verletzung der Rechtsnormen vorliege. Der dritte Strafsenat des Reichsgerichts (Dr. von Beyerle, Schwarz, Petsch, Dr. Spies, Dr. Freiesleben, von Bezold, und Meves) bestätigte aber am 28. Juni 1883 das vom Essener Landgericht gefällte Urteil vom 9. April 1883. In diesem Urteile findet sich auch folgende Stelle:

„Hier mußte zunächst ein Rückblick auf die Gestaltung der Verhältnisse geworfen werden, wie sie sich nach der Konstitution vom 18. Juli 1870 gebildet hat. Kann es nach den Gesetzen, Einrichtungen und Anordnungen im Staate nicht als zweifelhaft erscheinen, daß diejenigen, welche die Bestimmungen der bezeichneten Konstitution verwerfen, soweit sie sich in eine kirchliche Gemeinschaft zusammen gefunden haben — die Altkatholiken — als eine der christlichen Kirchen im Sinne des § 166 des St.-G. betrachtet werden, so erscheint es andererseits als zweifellos, daß auch die kirchliche Gemeinschaft derjenigen, welche sich dieser Bestimmung unterworfen haben, als eine der christlichen Kirchen hervortritt."

Da durch diese Stelle die Altkatholiken offenbar als Glieder der katholischen Kirche anerkannt werden, so kann der Vorwurf der groben Unwahrheit, welcher sich Rintelen und die anderen ultramontanen Abgeordneten Gabler, Daller, Orterer, Aug. Reichensperger, Windthorst, Pelzer und Graf Brühl durch Berufung auf das genannte Urteil des Reichsgerichts zum Erweise der Nichtzugehörigkeit der Altkatholiken zur katholischen Kirche schuldig gemacht haben, nur wiederholt werden. Wurde jene Stelle verschwiegen, so wurde um so mehr eine Stelle aus dem Erkenntnis des Reichsgerichts vom 28. Juni 1883 betont, welche so lautet:

„Die Vorinstanz führt aus, daß die Stellen des Artikels, in welcher das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes und der Glaube der katholischen Christenheit an dasselbe besprochen wird, über die Grenzen einer sachlichen Besprе-

---

Huguet können die Gerichtsherren auch lesen, daß die abgelegten Kleider und die unappetitlichen Verbandstreifen, mit denen die offene Wunde am linken Beine Pius' verbunden worden u. welche voll Eiter waren, von dem päpstlichen Kämmerer Zangolini um viel Geld als Reliquien verkauft wurden. Aus dem 1882 bei Manz in Regensburg erschienenen Büchlein: „Vier neue Sterne" ist S. 176 ff. zu ersehen, daß die Lumpen des Benedict Joseph Labre († 1783) in Rom wunderthätige Reliquien sind. Daß die römische Kirche dem Papste göttliche Eigenschaften beilegt und den blinden Gehorsam gegen das päpstliche Wort fordert, mag man bei Reinkens: „Über päpstliche Unfehlbarkeit" (München, Oldenbourg 1870) S. 16 ff., Nippold: „Geschichte des Katholizismus" S. 182 ff., „Janus" Leipzig, Steinacker 1869, S. 18; Dr. Woker: „Das kirchliche Finanzwesen der Päpste", Nördlingen, Beck 1878, nachlesen.

chung und Beurteilung hinausgehen, und daß die dabei gebrauchten Wendungen und Ausdrücke eine weitgehende Herabwürdigung und Beschimpfung der römischkatholischen Kirche enthalten. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nirgends erkennen. Ob eine Äußerung als eine Verächtlichmachung und Beschimpfung anzusehen ist, unterliegt der thatsächlichen Beurteilung des konkreten Falles und ist einer Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen: daß aber der Begriff der Beschimpfung verkannt worden, ist nicht ersichtlich. Nicht rechtsirrtümlich ist es, wenn in den Auslassungen über jenes Dogma und seine Annahme als eines Glaubenssatzes seitens der römischkatholischen Christen eine Beschimpfung nicht sowohl einer einzelnen Einrichtung oder eines Gebrauches als vielmehr der römischkatholischen Kirche selbst gefunden wird, da das Dogma und seine Geltung als allgemeiner Glaubenssatz ein Teil und unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre ist. Wenn daher auf diese Ausführungen die Feststellung gestützt wird, daß der Angeklagte durch den veröffentlichten, von ihm verfaßten, Artikel die römischkatholische, also eine der christlichen Kirchen, beschimpft hat, so trifft diese der Vorwurf einer Verletzung des § 166 des St.-G.-B. nicht. Zwar erfordert der Paragraph, daß die Beschimpfung eine öffentliche sein müsse; es hat jedoch die Feststellung diesem Thatbestandsmerkmal in genügender Weise Rechnung getragen, da die Beschimpfung eine öffentliche, also einer mehr oder weniger großen Mehrheit von Personen wahrnehmbare ist, wenn sie in einer Zeitung veröffentlicht wird. Hiernach ist die materielle Beschwerde der Revisionsschrift verfehlt."

Wenn die 7 Herren des III. Straffenats des Reichsgerichts zu Leipzig sich vorher in der katholischen Literatur etwas umgesehen und etwa, wenn ihnen dieses nicht möglich war, den berühmten Rechtsgelehrten Geh.-Rat Dr. von Windscheid zu Leipzig um Rat gefragt hätten, so würden sie sicherlich in einem solchen Erkenntnisse sich nicht als Konzil aufgespielt und erklärt haben, daß das „Unfehlbarkeitsdogma ein Teil und eine unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre" sei. Kein Gericht, auch nicht das Reichsgericht hat als solches die Aufgabe und die Fähigkeit, theologische oder solche Fragen, welche nur durch historische Untersuchung oder überhaupt auf rein wissenschaftlichem Wege gelöst werden können, zu entscheiden. Geschieht das von einem Gericht, so kommt dem Urteile für diese Dinge gar keine Kraft zu. Die altkatholische Synodalrepräsentanz hat daher auch in einem von Geh. Justizrat Dr. Fr. von Schulte ausgearbeiteten und im Amtlichen Altkatholischen Kirchenblatte vom 5. Dez. 1883 und einer Anzahl von Zeitungen publizierten Gutachten gegen die Behauptung des Reichsgerichts, das Unfehlbarkeitsdogma sei „ein Teil und unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre", lauten Protest erhoben. Es zeugt nun von geringer Wahrheitsliebe, daß alle ultramontanen Abgeordneten von diesem Proteste schwiegen und sich stellten, als

wüßten sie nichts von dem, was in diesem Gutachten ausgeführt ist. In demselben heißt es:

„Wie kann ein reichsgerichtlicher Strafsenat sich die Fähigkeit und das Recht beilegen, zu erklären, daß die päpstliche Unfehlbarkeit unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre sei? Ist diese Behauptung nicht schon an sich sinnlos? Oder wie kann die römisch-kirchliche Lehre von dem Fegefeuer, vom Rosenkranz oder von der Transsubstantiation oder von der Rechtfertigung dazu beitragen, daß aus der Summe aller Lehren die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes unbedingt folge? Doch lassen wir dies bei Seite. Die oberflächlichsten Studien setzen jeden in Kenntnis davon, daß man vor 1870 die Behauptung der Protestanten: die Katholiken glaubten, daß der Papst unfehlbar sei, katholischerseits sogar für Verleumdung erklärte; daß der irische katholische Episcopat, als es sich um die Katholiken-Emancipation handelte, diese Lehre als nicht katholische erklärte; daß der Papst von Päpsten, Konzilien und der Wissenschaft des ganzen Mittelalters als der Ketzerei fähig und wegen Ketzerei absetzbar angesehen wurde. Wer nur die geringste Kenntnis von dem Zustandekommen des Unfehlbarkeitsdogmas hat, kann eine solche Behauptung nicht wagen. In jenen Worten liegt eine Verwechselung von römisch, jesuitisch, päpstlich und katholisch vor, die absolut unzulässig ist. In dem Glaubensbekenntnisse, welches das allgemeine auch in der römisch-katholischen Kirche ist, dem sog. apostolischen, kommt der Papst gar nicht vor, ebensowenig in dem in der Messe gebrauchten. Ist es nicht geradezu ungeheuerlich, ein im Jahre 1870 unter Umständen, welche das Ärgernis von Hunderttausenden erregten und gegen den Widerspruch der fast die Mehrheit der Katholiken vertretenden Bischöfe, die allerdings den Mut nicht behalten haben, ihren Nichtglauben zu bekennen, von Pius IX. geschaffenes „Dogma“ als „unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre“ zu erklären? Keines der sieben Mitglieder des Reichsgerichts, die unter dem Urteile stehen, ist auch nur entfernt als eine wissenschaftliche Autorität bekannt, der ein Urteil darüber zustände, was zum katholischen Glauben wesentlich gehört oder nicht, nach Lehre der Geschichte.

Aber — sagt man — die Infallibilität des Papstes ist nun einmal römisches Dogma, die römische Kirche anerkannt, ergo hat jenes den Schutz des Gesetzes den diese hat, ergo ist eine Beschimpfung jenes Dogmas eine solche der Kirche. Diese Argumentation paßt noch lange nicht. Die Regierung von Bayern hat die Publikationserlaubnis für die Bulle Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 verweigert, die von Württemberg derselben jede Wirkung für das staatliche Gebiet abgesprochen, in Baden und Preußen sind durch besondere Gesetze die Katholiken, welche jene nicht annehmen, im Vollbesitze ihrer Rechte als Katholiken erhalten worden, ebenso in Hessen. Kein deutscher Staat hat jenes Dogma anerkannt. Das Infallibilitätsdogma steht gar nicht unter dem Rechtsschutze weder des preußischen Staats noch des deutschen Reichs. Schon deshalb ist eine Beschimpfung dieses Dogmas keine Beschimpfung der anerkannten katholischen Kirche für den Juristen. Für Preußen ist das sehr leicht aus den Gesetzen seit 1872, deren amtlichen Motiven, den Erklärungen der Regierung zu erweisen und unbezweifelbar. Das Reichsrecht hat gar keine Bestimmungen über Anerkennung einzelner Kirchen; also muß die Frage, ob eine Kirche vorliege, nach Landesrecht entschieden werden. Da nun in Preußen die

Bulle Pastor aeternus keinen Teil der vom Staate anerkannten römisch-katholischen Kirche bildet, so kann auf deren Beschimpfung juristisch die Beschimpfung der Kirche gar nicht basiert werden. Übrigens treffen beide Richter (Essener Landgericht und Reichsgericht) nur durch eine besondere Schlußfolgerung in der Annahme der Beschimpfung der Kirche zusammen, „da eigentlich gar keine Beschimpfung des Infallibilitätsdogmas in dem inkriminierten Passus liegt", sondern in anderen Stellen, die eine Verhöhnung der katholischen Völker und des Papstes enthalten, „in welchen beiden Punkten der erste Richter die Beschimpfung der Kirche sieht, während der Revisionsrichter dies richtig findet, weil eine Beschimpfung jenes Dogmas eine solche der Kirche sei, „da jenes Dogma und seine Geltung als allgemeiner Glaubenssatz ein Teil und unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre sei". Doch ganz abgesehen hiervon, wollen wir mit dem freiwilligen Verteidiger (des Reichsgerichts in der Süddeutschen Presse) annehmen, der staunenswerte Satz sei nur in dem abstracten Sinne zu nehmen (was nebenbei bemerkt, auch wieder sinnlos wäre, da das Dogma nichts anderes ist, als die kirchliche Lehre, und diese also ein Teil ihrer selbst und zugleich eine unbedingte Folge ihrer selbst sein müßte), nicht auf das Infallibilitätsdogma als solches zu beziehen. Also die Beschimpfung eines jeden Dogmas ist eine der betreffenden Kirche! Wohinaus käme man da? Der Begriff „Beschimpfung" ist sehr dehnbar. Welcher echte Päpstling würde z. B. nicht in der Erklärung oder Ausführung, daß das oder jenes Dogma absurd, mit den historischen Thatsachen im Widerspruche stehe, also erlogen sei, wenn das in recht derben Ausdrücken geschähe, eine Beschimpfung erblicken?

Es ist gewiß ziemlich bekannt, mit welchen derben, ja wohl beschimpfenden Worten der Papst, die Messe und noch andere Einrichtungen der katholischen Kirche in reformatorischen Schriften, selbst symbolischen Charakters, belegt werden. Wenn nun ein Protestant, der doch ebensogut als der Römische an seinem Glauben halten kann, sich über die betreffende Einrichtung in den Worten jener Schriften ergeht, diese drucken läßt, dann hätte er die römisch-katholische Kirche beschimpft und fiele unter § 166 des Str.-G.-B. Ja, müßte nicht konsequent auch die Beschimpfung des einzelnen Papstes, namentlich des jeweiligen, als Beschimpfung der römisch-katholischen Kirche gelten, weil der Papst seit 18. Juli 1870 in dieser Kirche Alles ist, der mit der göttlichen Eigenschaft versehene allmächtige Regierer der Kirche, keine einzelne Einrichtung derselben? Wer in Deutschland den Ereignissen nicht ganz fremd ist, weiß, daß die deutschen Bischöfe in ihrem Kollektiv-Hirtenbriefe vom Mai 1871 den dogmatischen Charakter der Bulle Unam sanctam von Bonifaz VIII. vom Jahre 1302 anerkannt haben. Daraus wird gewiß jeder Jurist folgern, daß diese Bulle unbedingt in ihrem unbestritten dogmatischen Schlußsatz Dogma ist, demnach mit der ganzen am 28. Juni 1883 dem Infallibilitätsdogma vom dritten Strafsenat des Reichsgerichts beigelegten Bedeutung, wenn das Argument dieses Urteils richtig ist. Konsequent müßte fortan Jeder, der Pius IX. beschimpft, weil er die Anmaßung hatte, in dem Briefe an Kaiser Wilhelm vom 7. August 1873 den Satz jener Bulle, daß Jeder bei Verlust des Seelenheils dem römischen Papst untergeben sein müsse, als praktisch geltend zu machen, Jeder, der die dogmatisch von der päpstlichen Kirche behauptete Lehre von der päpstlichen Allgewalt über Fürsten und Völker, die mit der modernen Staatsgestaltung unverträglichen Sätze des Syllabus, die

Stuhlsprüche über die Ketzer u. s. w. beschimpfte, nach § 166 Str.-G.-B. behandelt werden. Denn das sind nicht blos Dogmen, sondern Dogmen, die Jahrhunderte hindurch vor 1302 und nachher praktisch angewandt wurden. Wir dürfen noch weiter gehen. Wenn die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes den ihr vom 3. Straffenat des Reichsgerichts am 28. Juni 1883 beigelegten Charakter haben soll, daß jede Beschimpfung dieser Infallibilität unter § 166 Str.-G.-B. fallen soll, dann muß man konsequenterweise zugestehen, daß derjenige kein Unrecht thut, welcher die logischen Folgerungen jenes Dogmas, welches „unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre" sein soll, praktisch zieht und anwendet. Denn da der Rechtsschutz für das Dogma vorliegt, hat offenbar der Gläubige auch das Recht an ihm zu halten. Nun mache man sich einmal klar, was alles aus ganz unzweifelhaften Stuhlsprüchen, also Dogmen, gefolgert werden kann für die Stellung des Staatsbürgers, wenn er römisch-katholisch ist, gegenüber dem protestantischen Mitbürger, der protestantischen Obrigkeit, welche etwas mit dem kanonischen Rechte kollidierendes befiehlt? Wir brauchen das wohl nicht weiter auszuführen, da jeder Gebildete die Gelegenheit hat, sich aus Schriften der neuesten Zeit zu belehren. Wenn man der Infallibilität einen absoluten Rechtsschutz und konsequent eine Geltung seitens des deutschen Reichs beilegte, dann wären morgen nicht mehr Kaiser, Landesherren, Bundesrat, Reichstag die maßgebenden Faktoren, sondern der römische Bischof. Natürlich hat daran der dritte Senat des Reichsgerichts nicht im Traume gedacht. Aber dahin kommt man logisch, wenn sein „Grund" richtig wäre, mag derselbe nun wirklich das Dogma abstrakt nehmen, oder nur dieses allerneueste „Dogma" der persönlichen Unfehlbarkeit des jeweiligen Papstes, also jetzt des Papstes Leo XIII., vorher Herrn von Pecci, den das deutsche Reich als solches gar nicht kennt, im Auge gehabt haben. Und in dieser kolossalen Tragweite liegt der Grund, weshalb man vom Standpunkte der Wissenschaft, der alten unverfälschten katholischen Kirche, der Liebe zum deutschen Vaterlande, laut Einspruch zu erheben berechtigt ist, wenn ein Gericht, und sei es auch ein einzelner Senat des höchsten, in der Begründung eines Urteils Ansichten ausspricht, welche vor dem Forum der wissenschaftlichen Forschung nicht bestehen können, aber geeignet sind, bei den zerfahrenen Zuständen Verwirrung anzurichten.

Das vorliegende Urteil würde wohl anders motiviert worden sein, wenn der Verfasser der Gründe, der vielleicht beim Niederschreiben einem ganz harmlosen Gedanken Ausdruck gegeben zu haben glaubte, sich der Tragweite bewußt gewesen wäre, die es hat, wenn von einem höchsten Gerichte Aussprüche über ein Objekt gefällt werden, das nie und nimmer vom staatlichen Richter festgestellt werden kann. Es soll uns jenes Urteil nicht weiter beunruhigen, da in einem zweiten derartigen Falle die Motivierung kaum wiederkehren dürfte, und jedenfalls das Deutsche Reich und die deutschen Staaten sich besinnen werden, ehe sie dem Unfehlbaren ihr Szepter zu Füßen legen als gehorsame Unterthanen."

Hätten Rintelen und die übrigen Bekämpfer des Altkatholizismus ihren Getreuen von dem Gutachten der Synodalrepräsentanz Mitteilung gemacht, so würden sie die ungehörige Erklärung des Reichsgerichts wohl nicht bewundert, aus demselben nicht unberechtigte Folgerungen gezogen oder sie wohl gar, wie Rintelen das alles Ernstes

thut, eine „auf Grund sorgfältiger Forschungen festgestellte" Entscheidung genannt haben.

Rintelen hat aber nicht blos die große Häresie des 18. Juli 1870 in ein auch vom Reichsgerichte anerkanntes Dogma der katholischen Kirche umzugestalten versucht, sondern auch, um sich als loyalen Unterthanen Preußens zu zeigen, kühn nach der Königskrone des Papstes gegriffen, indem er behauptete: „Das Autoritätsprinzip der katholischen (soll heißen päpstlichen) Kirche verlangt . . . keine Autorität in weltlichen Dingen, wie das fälschlich der katholischen Kirche imputiert wird, nur in Glaubenssachen verlangt sie die Autorität."

Wer angesichts der S. 2—5 mitgeteilten vatikanischen Dekrete, des Syllabus, der Nichtigkeitserklärung österreichischer und preußischer Staatsgesetze durch Pius IX., der Einmischung Leos XIII. in die von der bayerischen Kammer und der Reichsratskammer geführte Diskussion über Beschränkung der Verehlichungsfreiheit und angesichts des von jedem dem Papste unterworfenen Bischofe bei seinem Amtsantritte feierlich geleisteten Eidschwures, alle Ketzer und Schismatiker nach Kräften zu verfolgen und des Papstes Reich nach Möglichkeit zu mehren, u. a. m.*) noch öffentlich erklären kann, die römische Kirche beanspruche in weltlichen Dingen keine Autorität, beweist damit, daß er die Lehren und das Wesen der römischen Kirche gar nicht kennt und sich gleich einem Baumstark einen römischen Katholizismus nach eigenen Heften gemacht hat. Nach solchen leichtfertigen — um kein bezeichnenderes Wort zu gebrauchen — Behauptungen kann der Leser leicht ermessen, welchen Wert es hat, wenn Rintelen aus dem corpus juris, aus den Lehrbüchern von Dove-Richter, Hinschius und Schulte Stellen zitiert, um die Altkatholiken wegen ihres Gewissenswiderstandes gegen den häretischen Papst als „Abgefallene" zu erweisen. Im „Altkatholischen Boten" vom 22. Februar 1884 erklärte ihm einer der genannten Juristen: „Sicher hat Rintelen das corpus juris canonici nie studiert, denn sonst wüßte er, daß darin steht: „Der Papst kann wegen Ketzerei abgesetzt werden" . . . Schulte hat in verschiedenen Werken nachgewiesen, daß auch die ganze Reihe von Kanonisten und Theologen, einschließlich der Päpste Innocenz IV. und Hadrian VI., vom 12. bis 16. Jahrhundert und bis ins 18. Jahrhundert lehren, daß der

*) Dr. Joh. Huber: „Der Papst und der Staat" wider den Antijanus. München, Oldenbourg 1870; Dr. Weber: „Staat und Kirche" nach der Zeichnung und Absicht des Ultramontanismus. Breslau, Gosohorsky 1873.

Papst wegen Ketzerei abgesetzt werden kann. Rintelen redet die Unwahrheit, wenn er behauptet, die altkatholische Gemeinschaft verwerfe den Primat. Sobald der Papst seine Neuerung des 18. Juli 1870 feierlich als Ketzerei wiederruft, werden die Altkatholiken ihn als den geschichtlich gewordenen Träger des Primats wieder anerkennen. Bis dahin ist er in ihren Augen Ketzer, hat sich selbst von der Kirche ausgeschlossen, giebt es keinen Träger des Primats. So gut der Arianismus, dem die Mehrzahl der Bischöfe und Gläubigen anhing, Ketzerei war und überwunden ist, ebenso wird gleich der arianischen Sekte die vatikanische Sekte überwunden werden, ehe hundert Jahre verflossen sein werden. Wer die Geschichte kennt — von dem Herrn Rintelen fordern wir das nicht — weiß, daß jeder Papst durch lange Zeit seinen Vorgänger Honorius in dem bei seiner Stuhlbesteigung abzulegenden Glaubensbekenntnisse als Ketzer verdammen mußte, und daß ökumenische Synoden den Honorius verdammt haben. Vielleicht geschieht das nach hundert Jahren auch dem Papste Pius IX. (und seinem Nachfolger), wofern man dann nicht zu human ist, derartige Verfluchungen zu inszenieren."

Herr Rintelen führt auch den Satz ins Feld unter Berufung auf Schulte, daß der Papst jeden Bischof bestätigen müsse. Er hat vergessen oder weiß nicht, „daß vor Ende des 13. Jahrhunderts davon keine Rede war: daß nach den fundamentalen Sätzen, wie das alles geworden, von Schulte im Jahr 1871 lang und breit bewiesen worden ist, jenes Bestätigungsrecht niemals ein fundamentales war, daß gerade durch die Neuerung des 18. Juli 1870 der von der alten Kirche abgefallene Papst kein Recht hat, die Bestätigung der Bischöfe zu fordern. Wenn jener Herr die seit 1870 geschriebenen Werke kännte, würde er wissen, daß Bischof Reinkens gerade in der Form gewählt worden ist*), welche die von der alten Kirche den Evangelien gleich geachteten vier ersten ökumenischen Konzilien als wesentliche verlangen." Stärker als im Wissen, ist Rintelen im Schmähen. S. 1103 Sp. 2. insinuiert er den Altkatholiken „Unglauben", „freie Forschung" und „Mangel eines Bekenntnisses." Wenn sonst in der Welt ein Mensch über eine Gemeinschaft oder eine Kirche öffent-

*) Der geschichtliche Nachweis hierfür in den beiden ersten Hirtenschreiben des Bischofs Reinkens, abgedruckt in Friedbergs „Aktenstücke" S. 377 ff. und 393 ff. Ein noch lebender römischer Kardinal hat daher auch die Gültigkeit der Wahl und der Weihe des Herrn Prof. Reinkens zum katholischen Bischofe rückhaltlos anerkannt.

lich reden will, so studiert er vorher deren amtliche Veröffentlichungen und deren symbolische Schriften. Wenn er also über die (alt=)katholische Gemeinschaft reden wollte, so mußte er wie die übrigen Redner vorher die bei Neusser in Bonn im Druck erschienenen Beschlüsse und Verhandlungen der 8 altkatholischen Synoden, der Verhandlungen des altkatholischen Kongresses in München 1871 (gedruckt in München bei Ackermann), des zu Köln 1872 (Köln, H. Meyer), des zu Konstanz 1873 (Konstanz, Wilh. Meck), des zu Freiburg 1874 (Bonn, Neusser), des zu Breslau 1876 (Bonn, Neusser), des in Mainz 1877 (Bonn, Neusser) und des in Baden=Baden 1880 (Baden=Baden, A. v. Hagen), ferner das Rituale, Gebetbuch, Katechismus, das Amtliche Altkatholische Kirchenblatt (sämtlich bei P. Neusser in Bonn), die biblische Geschichte und die Kirchengeschichte (beide bei Moritz Schauenburg in Lahr erschienen) sowie das bei Tobios Löffler in Mannheim erschienene Gesangbuch ansehen. Nur nach den Erklärungen der Synode und den in den Kirchen und in den Schulen bei dem Religionsunterrichte gebrauchten Büchern können die Altkatholiken billigerweise beurteilt werden. Dieser ganz selbstverständlichen Pflicht auch nur einigermaßen zu genügen, hat Rintelen nicht für nötig erachtet. Daher kann seine öffentliche Anklage *), die Altkatholiken hätten kein Bekenntnis, glaubten nichts mehr, hätten eine ganze Reihe von Dogmen und bis auf das Konzil von Nicäa alle übrigen Konzilien verworfen, nur als eine leichtfertige und durch nichts begründete Verdächtigung und Schmähung bezeichnet werden. Nein, Herr Rintelen, die Altkatholiken bekennen sich jeden Sonntag bei jedem Gottesdienste mit Herz und Mund zur Glaubensregel der alten ungeteilten katholischen Kirche. Sie halten unverbrüchlich fest an dem apostolischen Glaubensbekenntnisse, auf das sie getauft sind und das sie bei ihrer ersten heiligen Kommunion feierlich abgelegt haben. Sie sind die alten geblieben, aber die unter=

*) Auch sein Vorwurf, „die Rationalisten und Materialisten haben mit Freuden eingestimmt in den Schlachtruf gegen Rom", muß an eine andere Adresse gerichtet werden. Den Altkatholiken haben dieselben keine Dienste geleistet, sondern ihnen überall geschadet. Man braucht nur die dem Rationalismus und Materialismus dienende Presse und Literatur von 1871 bis jetzt anzusehen, um von der Wahrheit des Sprichworts überzeugt zu werden: »Les extrêmes se touchent.« Ungläubige und Römlinge waren überall zur Unterdrückung der Altkatholiken brüderlich vereint, wie einstens der Hohepriester, die Pharisäer, Herodes und Pilatus gegen die ersten Christen gemeinschaftliche Sache machten. Der heute auch unter den Katholiken — nicht blos in romanischen sondern auch germanischen Ländern — weitverbreitete Unglaube ist eine Folge des römischen Aberglaubens.

worfenen Geistlichen und Lehrer müssen nach einem Dekrete Pius, IX. vom 20. Januar 1877 das alte Glaubensbekenntnis für ungenügend erachten und schwören, außer den bisherigen Glaubenssätzen auch an den Universalepiskopat und die Unfehlbarkeit des Papstes zu glauben. Von alle dem läßt Rintelen natürlich nichts verlauten. Sonst wäre ja selbst den Freunden sein in anderthalbstündiger Rede angestrengter Versuch, das Altkatholikengesetz, in welchem den Altkatholiken Preußens das allergeringste Maß von Gerechtigkeit gewährt worden ist, als einen Verfassungsbruch darzustellen, von vornherein als eine Don-Quixoterie erschienen.

In Ermanglung von Gründen zur Bekämpfung der Altkatholiken schämt sich Rintelen nicht, die in der Kaplanspresse wie in den Judenblättern von Frankfurt, Mannheim, Berlin rc. seit mehr als zehn Jahren stets von Neuem aufgewärmte Phrase zu wiederholen, die Altkatholiken seien von der Regierung unterstützt und großgezogen worden. Solchem grundlosen Gerede stellen wir die Worte Nippolds in seiner Geschichte des Katholizismus gegenüber, von denen wir jedes noch näher belegen könnten, wenn es nötig wäre:

Der preußische Minister von Mühler und der rheinische Oberpräsident haben den Pfarrer Dr. Tangermann in Unkel, als er sich gegen die Papstunfehlbarkeit erklärte, auf Wunsch des Kölner Erzbischofs aus seiner Pfarrei königlichen Patronats verjagt, tausende von Pfarrern in Preußen dadurch jedes Vertrauens auf den Staat beraubt, sie eingeschüchtert und dem Unfehlbaren unterworfen. Hat nicht die Regierung unter ruhiger Hinnahme des vatikanischen Staatsstreiches und völliger Umkehrung des ganzen Rechtsverhältnisses die Verteidiger der alten Kirchenlehre thatsächlich als Neuerer betrachtet und genötigt, sich in die Listen einer neuen Genossenschaft einzutragen, während dem gegenüber nicht bloß die wirklichen Neuerer als Inhaber der alten kirchlichen Rechte behandelt, sondern ihnen auch alle Gleichgültigen und Ungläubigen zugezählt wurden. Was dabei gleichzeitig für Mittel zur Einschüchterung des katholischen Klerus angewandt worden sind, um ihn zur Anerkennung des Hungerdogma zu zwingen, und durch welcherlei Methoden die katholische Laienwelt eingeschüchtert wurde, müßte in einem eigenen Werke dargestellt werden. In jeder möglichen Weise ist dem katholischen Volke der Altkatholizismus als die von den Staatsregierungen begünstigte und für die letzteren den Kulturkampf führende Partei, als Regierungswerkzeug und als Regierungsprodukt diskreditiert und prostituiert worden? Während der sog. Staatskatholizismus zu dem Behufe ins Leben gerufen wurde, um die altkatholische Sache zu untergraben, wurde er doch gleichzeitig absichtlich mit dem Altkatholizismus identifiziert. Für nichts anderes haben die Altkatholiken so schwer gebüßt, als dafür, daß ihre vaterländische staatsfreundliche Gesinnung es ihnen zur Gewissenssache machen mußte, die schwierige Lage des Staates nicht noch durch eine neue Opposition zu erschweren. Während aber in dieser Weise der böseste Schein, der seit den Tagen des Kölner Kirchenstreits im katholischen Deutschland über-

haupt möglich war, auf die Bewegung geworfen wurde, haben andrerseits die einflußreichsten Organe des Staates selbst nicht nur den Altkatholizismus nicht begünstigt, sondern ihm von Anfang an ein rasches Ende zu bereiten gesucht.

Genau von demselben Augenblicke an, wo der deutsche Kaiser dem in altkatholischer Weise von den Geistlichen und den Vertretern der Gemeinden gewählten Bischof Reinkens die staatliche Anerkennung gewährte, hat seitens der Verwaltungsbehörden der hartnäckigste Krieg gegen die Organisation der altkatholischen Kirche begonnen. Schon die gleichen vornehmen Hofkreise, über deren Friktionen Fürst Bismarck wiederholt öffentlich Klage geführt hat, und deren bevorzugte Stellung gerade die Meinung hervorrufen mußte, daß sie bei ihren Handlungen von noch höherer Stelle aus autorisiert seien, haben hartnäckig — und zwar in derselben Zeit, wo Pius IX. sich in seinen persönlichen Beschimpfungen des deutschen Kaisers überstürzte — die Vertretung des Altkatholizismus als eine Sache behandelt, von der in der guten Gesellschaft nicht die Rede sein könnte. Nicht nur in Berlin, sondern mehr noch in Koblenz, Stuttgart, (Baden-Baden und Karlsruhe) ist die Angehörigkeit zum Altkatholizismus geradezu wie eine neue Art von demagogischen Umtrieben behandelt. Aber auch die amtlichen Organe des Staates haben sich der kaiserlichen Anerkennung gegenüber nicht viel anders verhalten als seiner Zeit der Geh. Oberregierungsrat Schmedding*) nach dem Erlaß der königlichen Kabinetsordre, welche die sofortige Ausführung der Konvention mit dem Erzbischof Spiegel anordnete. Im Kultusministerium (und zwar dem Falk'schen Ministerium) ist unter allen alten und neuen Räten kaum einer gewesen, welcher dem Altkatholizismus Verständnis oder gar Sympathie entgegengebracht hätte. Wie dieselben Herren gar unter Herrn von Puttkamer verfuhren, braucht demnach gar keiner Erörterung. Aber man gewinnt überhaupt geradezu den Eindruck, als wenn man genau in derselben Zeit, wo es nicht mehr möglich war, die Bischöfe durch den Papst in Ordnung halten zu lassen, doppelt an der lieben alten Gewohnheit festgehalten hätte, vom grünen Tisch in der Residenz aus den kirchlichen Genossenschaften ihren Weg vorzuschreiben, und als wenn eine einfach religiöse Bewegung, bei der sich keine Hebel fanden, um sie anderen Zwecken dienstbar zu machen, von vornherein in dem Verdacht gestanden hätte, daß man sie nicht genug in der Hand haben werde. Denn es lassen sich die Versündigungen, welche gerade in der Zeit des Kulturkampfes an den besten deutschen Katholiken von denselben Instanzen begangen sind, welche sie pflichtmäßig zu schützen gehabt hätten, in der That kaum scharf genug zeichnen. Es genüge ein einziges Beispiel. Ein großes Kontingent derjenigen, welche sich in die Listen der altkatholischen Vereine eingeschrieben hatten, bildeten Mitglieder des höheren Schulamts. Mehrere hunderte der tüchtigsten Gymnasiallehrer waren darunter. Von dieser ganzen Zahl ist kein Einziger Gymnasialdirektor geworden, und schon der Ministerialdirektor Förster sorgte dafür, daß es bekannt wurde, daß jene Männer deßhalb für unfähig zu diesem Amte galten, weil sie aus der von demselben zu fordernden Neutralität herausgetreten seien. Was für Vorfälle gar erst nachmal bei der Besetzung der Bochumer Direktorstelle stattgefunden haben (zumals bei der Revision des dortigen Gymnasiums am 27. und 28. Februar 1879), hätte schon längst eine prinzipielle Beleuchtung verdient. Bei denjenigen, welche

---

*) Nippold, Geschichte des Katholizismus S. 622 ff.

sich an den ärgsten ultramontanen Hetzereien beteiligten, war es selbstverständlich eine ganz andere Sache. Den Papalismus an die Stelle des Katholizismus zu setzen, galt eben nicht nur nicht als ein Heraustreten aus der Neutralität, sondern hier wußte auch die mächtigste aller politischen Parteien schon dafür zu sorgen, daß die „gute Gesinnung" ihren Lohn fand.

Dieselbe Methode wie im Kultusministerium ist auch in den Ministerien des Innern und der Justiz, nur noch rückhaltloser, durchgeführt worden. Wehe dem Landrat oder dem Assessor, der sich irgendwelcher Sympathie für die altkatholische Sache schuldig gemacht hätte! Ja, — was wohl die Wenigsten der Mitlebenden ahnten — sogar im Kriegsministerium ist nach dem Rücktritte des Herrn v. Roon das Gleiche der Fall gewesen. Wenn die Entlassung des Herrn v. Kameke, der die parlamentarische Beschimpfung der Armee ruhig hingenommen hatte, gerade in den klerikalen Blättern besonders lebhaft beklagt wurde, so haben deren Leiter gut genug gewußt, wofür sie demselben Dank schuldig waren. Selbst bis ins Großherzogtum Baden hinein hat die Durlacher altk. Gemeinde seine Fürsorge zu erfahren gehabt. Und als wenn es mit alledem noch nicht genug wäre, so hat auch der von der papalen Partei als eine Art Antichrist behandelte Reichskanzler in der religiösen Bewegung innerhalb der deutschen Katholiken kaum etwas Anderes als ein (nicht einmal sehr wertvolles) Kompensationsobject zu sehen vermocht. Repräsentierte doch die altkatholische Bewegung keine von jenen Mächten, mit welchen die ehrlichen Makler nach dem Spruche: Do ut des ihre Geschäfte machen können. Genau die gleiche Politik, welche auf dem weltlichen Gebiete die gewaltigsten Erfolge erzielt hat, hat dem Fürsten Bismarck das ja an sich durchaus nicht unrichtige Wort eingegeben, daß ein einziger Landpfarrer mit seiner Gemeinde hinter sich Dutzend gelehrter Herren aufwiege, die keine Gemeinde hinter sich hätten. Den innersten Nerv dieser Politik hat wohl Wolters getroffen, indem er darauf hinwies, daß sie nicht mit Werdendem, sondern mit Gewordenem rechne. Vom politischen Standpunkte liegt in dieser Kritik sogar keinerlei Tadel, das Verhängnis lag für Deutschland nur darin, daß die Behandlung der kirchlichen Dinge von solchen politischen Erwägungen abhängig war.

Braucht es nach alledem noch der Erklärung dafür, daß in den Gründer- und Streberjahren kein schlechteres Geschäft gemacht werden konnte, als mit dem Altkatholizismus sich einzulassen? Die den reellen Interessen huldigende Tagespresse hat denn auch selbst in denjenigen Organen, für welche es sich nicht wie für Kreuz-Ztg. und Frankfurter Ztg. um einen prinzipiellen Gegensatz handelte, der so äußerst unvorteilhaften Bewegung schon bald fast ausnahmslos den Rücken gekehrt. Und je ärger die Verwilderung der Massen wurde, welche durch die Kaplanspresse gegen die diokletianische Kirchenverfolgung des Staates aufgehetzt wurden, um so mehr war man allerseits geneigt, die Altkatholiken dem rasenden See zum Opfer zu bringen.

Schon in dem Abschnitt über die Stellung des unfehlbar gewordenen Papsttums der Gesellschaft gegenüber mußte es nachdrücklich betont werden, wie diejenigen, welche nicht von Kind an in katholischer Atmosphäre gelebt haben, sich kaum eine Vorstellung davon zu machen verstehen, durch wie vielerlei Kanäle die bürgerliche Existenz aller derer untergraben werden kann, welche als Katholiken dem Papste den Gehorsam aufkünden, und was für eine Rolle umgekehrt Ver-

wandte und Freunde zu spielen vermögen, um solche „Apostaten“ wenigstens dahin zu bringen, von der öffentlichen Opposition Abstand zu nehmen. Systematisch werden zumal die Frauen im Beichtstuhl zur Vernichtung des Familienfriedens aufgestachelt. Ein hochstehender Jurist, welcher die Adresse an Döllinger unterschrieben hatte, hat schließlich seine Unterschrift mit dem offenen Geständnis zurückgezogen, er habe keine Nachtruhe mehr, seine Frau springe wie eine Furie aus dem Bett und rufe, er sei verdammt, sie sehe schon den Teufel, der ihn holen wolle. Die Aermste war durch den Beichtvater derart aufgeregt worden, daß um einer unheilbaren Gemütskrankheit vorzubeugen, der Mann seine Ueberzeugung preisgeben mußte. Und dieser Fall ist nicht einer von tausenden, sondern hunderttausenden. Denn überall, wo die Befehle des Papstes ausgeführt werden, wird ad majorem dei gloriam in gleicher Weise verfahren.“

Wenn Herr Rintelen und seine Collegen angesichts dieser Worte eines angesehenen Kirchenhistorikers und angesichts der Thatsachen, welche in den bisherigen Jahrgängen des Deutschen Merkur und des Altkatholischen Boten und der bei Emmerling u. Sohn in Heidelberg 1883 erschienenen Schrift: „Der Altkatholizismus in Baden“ noch von einer Begünstigung des Altkatholizismus durch die Staatsregierungen fabulieren, so muß man eine solche wahrheitswidrige Kampfesweise um so mehr bedauern, als es leider unmöglich ist, ihr Verhalten mit Unwissenheit zu entschuldigen. Entblödet sich doch Rintelen nicht, die Waffe ordinärster Denunziation zu gebrauchen, indem er unter Mitteilung eines längeren Artikels des Deutschen Merkur vom 12. Januar 1884, für den doch nur der Einsender und der Redakteur, nicht aber die Altkatholiken verantwortlich sind, diese der Regierung als angebliche Majestätsverbrecher und Revolutionäre zur Bestrafung angelegentlichst empfiehlt, und Dr. Aug. Reichensperger denunzierte dann gleichfalls das angeblich „maßlose Vorgehen der Altkatholiken gegen das Urteil des Reichsgerichts.“ Eine Partei wie die des Zentrums, deren Blätter nicht blos täglich die wüsteste Sprache gegen die Altkatholiken reden und seit länger als einem Jahrzehnt die Autorität der weltlichen Obrigkeit und der Staatsgesetze durch gehässige Agitation u. Herabwürdigung zu untergraben suchen, ja deren Haupt — der Papst — sich in Ansprachen und Enzykliken in derben Schmähungen der Andersgläubigen, der Regierungen u. s. w. ergeht, hat wahrlich keinen Grund, sich zu beschweren, wenn es aus dem Walde hinaus hallt, wie die Ultramontanen hineingeschrieen haben, und wenn einmal auf grobe Klötze grobe Keile gesetzt werden. Herr Rintelen möge demnächst im Abgeordnetenhause aus dem Altkatholischen Boten vom 15. Februar 1884, 15. und 22. März die Artikel „Das revolutionäre Papsttum“ und „von den allezeit loyalen Va-

tikanern" vorlesen. Er wird in denselben und in dem Buche von Michaud-Hoffmann: „Der gegenwärtige Zustand der römisch-katholischen Kirche in Frankreich ꝛc." S. 57, 61, 62, 68, 70, 131, 237, 247, 255 u. a. O. das nötige Material finden, um den revolutionären Charakter der ultramontanen Partei zu erkennen. Die Hoffnung aber, er werde der Belehrung noch zugänglich sein, schwindet beim Weiterlesen seiner Rede. Da nennt Rintelen es eine positive Verfassungsverletzung, daß dem altkatholischen Pfarrer Jaskowski von Saarbrücken, „aus dem für die römischkatholische Kirche bestimmten Fonds" 1200 Mark bezahlt seien. Herr Dr. Windthorst hat dieselbe Behauptung ohne irgend welche Prüfung sogar zwei Male wiederholt. Vom Kultusminister von Goßler wurde ihnen erwidert: „Es kann sich nur um eine Zuwendung aus dem Fonds Kapitel 124, Titel 5 handeln, derselbe ist aber nicht für Katholiken, auch nicht für Evangelische bestimmt, sondern für Geistliche aller Bekenntnisse; es erhalten daher, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen, auch die jüdischen Religionsdiener Unterstützungen aus diesem Fonds."

Rintelen verlas ferner einen längeren Artikel der ultramontanen Presse, der zufolge „die altkatholische Synode in Schlesien unter Anwesenheit des Herrn Bischofs eine Resolution angenommen und an sämtliche Gemeinden Schlesiens gesandt habe, um aus den seit einer Reihe von Jahren einbehaltenen Fonds der römischen Kirche 2,000,000 Mark zu fordern und sich an demjenigen Gelde zu vergreifen, das der römisch-katholischen Kirche zukomme." Es hat nun in Schlesien noch niemals eine altkatholische Synode getagt. Es ist aber auch von einer Delegiertenversammlung der schlesischen Altkatholiken eine ähnliche Resolution niemals gefaßt worden, sondern einige schlesische Gemeinden haben den Herrn Bischof ersucht, für den Fall, daß die aufgesammelten Sperrgelder zur Verwendung kämen, in ihrem Namen bei dem Minister Anträge zu stellen. Außer diesen offenkundigen Unwahrheiten behauptet Rintelen weiter, „der Herr Oberpräsident hat sich in Hirschberg bewogen gefunden, sogar einen Teil der Stipendien für Seelenmessen den Altkatholiken zu überweisen. Ja, meine Herren, da sollen die Seelenmessen gelesen werden von exkommunizierten Priestern!" Auch diese Behauptung ist unwahr. Nachdem die Rgierung trotz mehrerer Anträge und Beschwerden die Ausführung des Altkatholikengesetzes für die altkatholische Gemeinde in Hirschberg, welche nicht, wie Rintelen anzudeuten scheint, im vorigen Jahre entstanden ist, sondern am 27. Jan. 1884 ihr 14. Stiftungsfest feierte,

8 Jahre hindurch verschoben hat, ist durch Verfügung des Oberpräsidenten vom 8. Novbr. 1883 den Altkatholiken Hirschbergs überwiesen: $^1/_6$ des Ertrages des Dispositionsvermögens mit 125 M. und $^1/_6$ des Fundationsvermögens mit 59 M., zusammen 184 M. jährlich. Von Meßstipendien ist keins überwiesen. Nicht besser ist es mit der Wahrheit folgender Behauptung Rintelens bestellt: „In den katholischen Städten sind die Kirchen voll Andächtiger, die Menschen harren draußen vor den Kirchen in Sturm und Regen, um wenigstens in der Nähe der Kirchen dem Gottesdienste beizuwohnen, wenn sie auch außerhalb der Kirche stehen müssen . . . Die altkatholischen Kirchen stehen leer, in den großen herrlichen Räumen, da sind vielleicht 20—30 Menschen, mehr nicht . . . Ich habe mich mit meinen Augen überzeugt.“ Wir haben in Deutschland, Frankreich, der Schweiz, Österreich ꝛc. öfters bei Gottesdiensten in großen katholischen Kirchen auch nur eine verschwindend kleine Anzahl von Menschen angetroffen. An Werktagen kann Herr Rintelen das auch in seiner Pfarrkirche beobachten. Wenn er in einer altkatholischen Kirche nur 20—30 Menschen gesehen hat, so wird das seine ganz besonderen Gründe gehabt haben, nach welchen ein Vertreter des Volkes forschen muß, ehe er von einem Tage auf die übrigen und von einer Gemeinde auf alle schließt. Die meisten altkatholischen Gemeinden sind dem Verfasser bekannt, und er kann die generalisierende Behauptung Rintelens nur eine dreiste Unwahrheit nennen.*) Er redet auch die Unwahrheit, wenn er sagt: „Die prächtigen Kirchen sind den Altkatholiken überlassen, die römisch-katholischen Gemeinden sind ausgeschieden, haben auswandern müssen, weil sie nicht in Gemeinschaft mit den Altkatholiken nach unserem Dogma die Kirche benutzen konnten.“ Es giebt gar kein katholisches Dogma, welches verböte, mit Andersgläubigen zu verschiedenen Zeiten dasselbe kirchliche Gebäude zu benützen. Der Erzbistumsverweser Lothar von Kübel hatte 1873 schon das Dekret fertig, in welchem dem römischen Geistlichen von Konstanz erklärt wurde, es könne in der den Altkatholiken überwiesenen Augustinerkirche auch römischer Gottesdienst gehalten werden. Der Divisionspfarrer Lünemann in Köln belehrte 1872 den Feldpropst Namszanowski, daß eine Kirche durch den altkatholischen Gottesdienst nicht entweiht werde, und Namszanowski sprach vor dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nicht von einer Entweihung, sondern von einem Interdikte d. h.

*) Vergl. über den Kirchenbesuch die Schrift: „Der Altkatholizismus in Baden“, S. 154.

von einem willkürlichen Gebote des päpstlichen Nuntius, die von Altkatholiken gebrauchten Kirchen zu meiden, um sie dadurch in den Augen des katholischen Volkes als eine pestilenzialische Sekte zu schmähen, und zu verhindern, daß dem Volke durch Besuch des altkatholischen Gottesdienstes die Augen über die von der ultramontanen Presse und den Abgeordneten verbreiteten Märchen aufgehen. Lediglich aus politischen Gründen hat der Papst durch den Nuntius die deutschen Bischöfe angewiesen, den Besuch der altkatholischen Kirchen zu verbieten.*) Hat Herr Rintelen päpstliche Erlaubnis gehabt, in eine altkatholische Kirche zu gehen, oder heiligt hier das dem Volke als sündhaft dargestellte Mittel der Zweck, zur Ehre des Unfehlbaren die Altkatholiken herabzuwürdigen? Unwahr ist endlich die Behauptung Rintelens, „die prächtigen Kirchen seien den Altkatholiken überlassen und die römisch-katholischen Gemeinden ausgeschieden.“ In Bonn, Düsseldorf, Essen, Crefeld, Koblenz ꝛc. ist das Altkatholikengesetz, trotzdem seit dem 5. Juli 1875 bald zehn Jahre verflossen sind, bis heute weder in Bezug auf Mitbenützung der Kirche noch Genuß am Kirchenvermögen ausgeführt. In Bonn benutzen die Altkatholiken eine Nebenkirche, die Gymnasiumskirche, obwohl hier der von S. M. dem Kaiser anerkannte katholische Bischof wohnt, und in Düsseldorf, Essen, Crefeld und Koblenz protestantische Kirchen. Es gehört eine große Verblendung dazu, wenn nach solchen sich häufenden Unwahrheiten Dr. Aug. Reichensperger „die Erörterung“ Rintelens „eine eingehende“ nannte, „welche seiner vollen Ueberzeugung nach unwidersprochen bleiben werde“, im Widerspruche mit den hervorragendsten Bischöfen des vatikanischen Konzils die Leugnung des Unfehlbarkeitsdogmas als Abfall von der katholischen Kirche bezeichnet und sich dabei, wie auch Dr. Windthorst, wiederholt auf das reichsgerichtliche Urteil beruft. Die Regierung wurde von Rintelen, Reichensperger und Windthorst aufgefordert, doch keine Zahl der Altkatholiken mehr für „erheblich“ zu erklären und diesen die Wohlthaten des Altkatholikengesetzes nicht mehr zu gewähren. Das fordern dieselben Leute, die sonst den Mund gern voll Klagen über Beeinträchtigung und Beschränkung der kirchlichen Freiheiten und Rechte nehmen! Als unwürdige Insinua-

*) Vergl. hierüber die bei P. Neusser in Bonn 1874 erschienene Denkschrift des Herrn Prof. Dr. Reusch und den Vortrag des Herrn Bischofs Reinkens über „Sakrilegien,“ gehalten in München am 21. Oktober 1883, abgedruckt im Deutschen Merkur vom 27. Oktbr. und 3. Novbr. 1883, S. 339, 340, 345–348; Altkatholischer Bote vom 3. August u. 9. Novbr. 1883.

lionen müssen folgende Worte der Reichensperger'schen Rede gekennzeichnet werden:

„Ich bin überzeugt, daß die Regierung in fast allen Fällen die katholischen Kirchen den römisch-katholischen Einwohnern zurückzugeben sich veranlaßt finden wird. Meine Herren, ich zweifle nicht daran, daß dadurch sogar einer nicht geringen Anzahl von Altkatholiken ein Dienst erwiesen würde. Im Beginn der Bewegung, welche die Maigesetzgebung zur Folge hatte, kamen die Strömungen von allen Seiten her mächtig, zuweilen so zu sagen übermächtig, welche zum Altkatholizismus hintrieben. Ich bin überzeugt, ja, ich weiß auf Grund eigener Wahrnehmung, daß nicht wenige sich zum Altkatholizismus bekannt haben, weil sie in der That glaubten, sie könnten mit gutem Gewissen dazu sich bekennen, ohne von der Kirche abzufallen. Hatten sie doch sogar hohe theologische Autoritäten damals auf ihrer Seite! Mit einem Worte, nicht wenige sind damals von der Strömung fortgerissen worden, die gerne wieder in die Kirche zurückkehren möchten. So würde denn, meines Erachtens, die Regierung nicht bloß der römisch-katholischen Bevölkerung, sondern einem Teile der Altkatholiken selbst einen wahren Dienst erweisen, wenn sie wenigstens die Kirchen den römischen Katholiken zurückgäbe."

Die Altkatholiken sind aus der katholischen Kirche niemals ausgetreten und werden es auch nicht. Daher brauchen sie auch nicht zurückzukehren. Die hohen theologischen Autoritäten stehen noch heute auf ihrer Seite. An die Charakter- und Gesinnungslosigkeit, welche Reichensperger einem Teile der Altkatholiken zutraut, glaubt er selbst schwerlich. Die von papstfreundlichen Regierungen und den Ultramontanen bedrängten Altkatholiken in München, Warnsdorf, Säckingen, Mundelfingen rc. haben durch ihre einmütige Standhaftigkeit und Opferwilligkeit alle Hoffnungen der Römischen, mit Hilfe von unsicheren Elementen und Ueberläufern die Gemeinden zu sprengen, zu Schanden gemacht. Reichensperger redet auch die Unwahrheit, wenn er behauptet, es sei „notorisch, daß in den meisten Gemeinden die Zahl der Altkatholiken gar sehr zusammengeschmolzen ist." Die Zahl derselben ist viel größer als die amtlichen Berichte angeben, da in diesen nur von den zu einem Pfarrbezirke gehörenden Altkatholiken und denen, die sich in die Liste eingetragen haben, die Rede ist. Der amtliche Bericht vom 8. Mai 1883 zählt in Preußen 35, Baden 38 und im übrigen Deutschland 27, im ganzen 100 Orte auf, wo altkatholische Gemeinschaften sind. Der Altkatholische Bote geht aber seit einem Jahrzehnt nach mehr als 250 Orten in Deutschland. Auch aus vielen Briefen geht hervor, daß die Zahl der Altkatholiken viel größer ist, als Herrn Dr. Aug. Reichensperger lieb ist. Was seine und Windthorsts Redensart von dem Zusammenschmelzen und dem Untergange

der Altkatholiken betrifft, so war sie in jedem Kaplansblatte in den Jahren 1871 bis 1874 jede Woche mindestens einmal zu lesen. Auch haben die Hohenpriester und Pharisäer zur Zeit Christi in allen Tonarten gejubelt: Nun ist es mit der Sache Christi zu Ende. Reichensperger geberdet sich als richtiger Großinquisitor mit der Forderung an den Minister, die Altkatholiken dadurch zu quälen und zu dezimieren, daß sie neuerdings gezählt würden. Bei solchen Zählungen hoffen die Römischen durch ultramontane Beamte, Geistliche, Lehrer, Nonnen ꝛc. und insbesondere durch ultramontane Verwandten und Brotherren eine Anzahl von Altkatholiken entweder zum zu Hausebleiben oder zum Abfall zu bewegen. Der Gerechtigkeit würde es viel besser entsprechen, wenn die Regierung die an die Papstunfehlbarkeit ausdrücklich Glaubenden zählen würde. Mit gleicher Wertschätzung der Wahrheit, Freiheit und des Rechts, wie seine beiden Vorgänger, sprach auch Windthorst gegen die Altkatholiken. Er forderte, dieselben aus den katholischen Kirchen und dem Kirchenvermögen hinauszuwerfen, da „sie eine Sekte seien, welche die wesentlichsten Dogmen der katholischen Kirche leugne.“ Wenn Windthorst aufrichtig auf die Frage, welche wesentlichen Dogmen der katholischen Kirche von den Altkatholiken geleugnet werden, und an wie viele wesentliche Dogmen er nicht glaube, antworten wollte, so würden sowohl seine wie seiner Kollegen Reden in eine sonderbare Beleuchtung treten. Er stellt sich auch in einen auffälligen Widerspruch zu den im Vatikanum und im Syllabus wie in der Enzyklika vom 21. Novbr. 1873 verkündeten Lehren der römischen Kirche, indem er unter der Bedingung, daß das Altkatholikengesetz aufgehoben, die Altkatholiken insbesondere in Wiesbaden aus der Kirche gewiesen und aller Ansprüche auf das Kirchenvermögen verlustig erklärt würden, einen Staatszuschuß bewilligen, ja mit Unterstützung der Regierung altkatholische Kirchen bauen lassen zu wollen sich erbietet. In Fridolin Hoffmanns „Geschichte der Inquisition“ (Bonn, Neusser 1878) mag Windthorst nachlesen, welchen kirchlichen Censuren er durch eine derartige Begünstigung der „Häretiker und Schismatiker“ verfällt. Oder sind diese Versprechungen nur gemacht, um sie, wenn der nächste Zweck, die Beseitigung des Altkatholikengesetzes, erreicht ist, nicht zu erfüllen und so wenig, wie die Versicherung Windthorsts: „Wir wollen keine Märtyrer aus den Altkatholiken machen, sie gehen ja von selber unter,“ ernstlich gemeint? „Seine Propheten weissagen Lüge“, würde Ezechiel sagen, wenn er heute ins Zentrum käme. Nur die eigene Fraktion und die Polen

leisteten der Aufforderung der drei Redner, die 48,000 M. für die Altkatholiken nicht zu bewilligen, Folge. Die übrigen Fraktionen bewilligten sie, und Kultusminister von Goßler erklärte:

„Die Ausführung des Altkatholikengesetzes vom 5. Juli 1875 liegt im wesentlichen in der Hand der Verwaltungsbehörden . . . Wenn sich ein Kultusminister finden sollte, welcher diejenigen Ziffern, die sein Vorgänger im Amte für erheblich gehalten hat, für unerheblich hält, würde er die Altkatholikengemeinschaften einfach alle beseitigen können. Ich glaube aber nicht, daß ein Kultusminister, er mag eine Überzeugung haben, welche er wolle, sich dazu bereit finden lassen wird, diesen Weg einzuschlagen, ich glaube auch, daß dies gar nicht im Interesse der Herren, welche vor mir das Wort gehabt haben, liegen würde. Und wenn ich mir vergegenwärtige, was die Herren in dem ersten Teil ihrer Ausführungen über den Niedergang und das Absterben und die Unzulänglichkeit der altkatholischen Bewegung verkünden, halte ich es sogar in ihrem Sinne für unpolitisch, durch eine solche Aufhebung der altkatholischen Gemeinschaft im administrativen Wege Märtyrer zu schaffen. Auf diesem zarten Boden, meine Herren, ist es für die Staatsregierung und insonderheit auch für die Oberpräsidenten geboten, nicht von Jahr zu Jahr in der Beurteilung der Erheblichkeit der Ziffer zu wechseln, sondern die Grundsätze beizubehalten, welche meine beiden Herren Amtsvorgänger übereinstimmend aufgestellt und befolgt haben. Sodann muß ich aber bemerken, daß es nicht richtig ist, wenn angeführt wurde, daß in Hirschberg und in Burbach neue altkatholische Gemeinden entstanden seien. Diese haben sich im Gegenteil bereits in der ersten Zeit nach (?) dem Erlasse des Altkatholikengesetzes gebildet. Was die Bewilligung des Etatspostens betrifft, so halte ich auch heute noch fest, daß, nachdem durch ein Staatsgesetz die altkatholische Gemeinschaft anerkannt worden, nachdem durch Allerhöchste Ernennung ein katholischer Bischof für den Umfang des preußischen Staats anerkannt ist, diese Position nicht ohne weiteres als Bedürfniszuschuß behandelt, also auch nicht ohne weiteres abgesetzt werden kann."

Die Debatte im Herrenhause über die Altkatholiken am 27. März 1884 hat ein kompetenter Beobachter im Altkathol. Boten vom 25. April beschrieben wie folgt:

„Das preußische Herrenhaus (nach der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Erste Kammer genannt) ist eine eigenartige Institution, welcher man im Lande nur sehr selten eine besondere Aufmerksamkeit schenkt. Die Zusammensetzung ist sehr bunt. Nach der ursprünglichen Einrichtung vom 31. Januar 1850 sollte die höchste Zahl der Mitglieder 240 und zur Beschlußfähigkeit die Mehrheit der berufenen Mitglieder anwesend sein. Nach der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 (in Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1853) wurde die Mitgliederzahl, an sich unbeschränkt, festgestellt zu jeder Zeit durch den Willen des Königs. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß die Pflichttreue vieler der berufenen Mitglieder nicht groß sei, und demnach allzuhäufig die Beschlußunfähigkeit eintrat. Deshalb bestimmte das Gesetz vom 30. Mai 1855, welches den Namen „Herrenhaus" einführte, daß das Haus schon bei Anwesenheit von 60 der berufenen Mitglieder beschlußfähig sei, ohne Rücksicht auf deren Zahl.

Nach dem „Kleinen Staatshandbuch des Reichs und der Einzelstaaten“ für 1884 zählt das Herrenhaus 283 Mitglieder ohne die großjährigen Königl. Prinzen, die etwa berufen werden. Da nun unter Umständen es möglich ist, daß 31 Mitglieder die Mehrheit bilden, so kann auch eine schwache Partei, wenn sie in einer ihr wichtigen Frage ihre Gesinnungsgenossen fleißig herbeitelegraphiert, die Mehrheit erlangen und vor dem Lande als „Herrenhaus“ sich präsentieren. Man denke: 31 von nahezu 300! Das Herrenhaus ist daher besonders geeignet für Partei-Petitionen. Aber ein solcher Fall kommt wohl gar nicht vor? Darüber belehrt uns der 27. März. Es war diesmal die ultramontane Partei, welche sich als Herrenhaus aufzuspielen gedachte. Denn auch dort gibt es Vatikaner von echter Farbe und aus Gewohnheit, Fürsten, Grafen, Barone und Herren, selbst Bürgermeister und Beigeordnete, welche eifrig das Interesse des „heiligen Vaters“ in Preußen vertreten. Auch der Staatskatholizismus hat dort seine Sitze; nur die Altkatholiken fehlen. Am 27. März d. J. also wurden im Herrenhause Petitionen beraten. Unter diesen befand sich eine von den Dortmunder Unterworfenen des Unfehlbaren in Rom um Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 4. Juli 1875, betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen. Auf Antrag des Berichterstatters Frhr. v. Manteuffel-Krossen wurde diese Petition ohne Debatte der Staatsregierung zur Kenntnisnahme überwiesen. Offenbar war sie dem Herrenhause etwas ganz neues und höchst Interessantes und war es gewiß überzeugt, dieselbe werde auch der Staatsregierung neue, überraschende Gesichtspunkte geben. Die Kenntnisnahme von der Ansicht der Dortmunder Ultramontanen sollte ohne Zweifel der Staatsregierung, welche ja von der „Tremonia“ keine Notiz nehmen kann, sehr nützlich sein. Bekanntlich hat der Papst das Gesetz vom 4. Juli 1875 für null und nichtig erklärt, — er, der alleinige ideale und reale Besitzer alles Kirchenvermögens auch in Preußen, dem auch die alten Kathedralen und Pfarrkirchen der Protestanten, wie die Domstifte, deren Pfründen, Generäle, Regierungspräsidenten ꝛc. innehaben, heute noch gehören, und der von dem Gerechtigkeitssinn der Herren v. Manteuffel-Krossen ꝛc. zuversichtlich erwartet, daß auch davon der Staatsregierung Kenntnis gegeben werde. Wahrscheinlich wußte diese bis jetzt nicht, daß die in Preußen wohnenden Ultramontanen auf Grund der Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 4. Juli 1875 durch den „Statthalter Gottes“ in Rom alle insgesamt unter einer Todsünde verpflichtet sind, das von Sr. Majestät dem Kaiser und König sanktionierte Gesetz als ein verdammtes und sündiges zu verwerfen und aus „Gewissensnot“ die Aufhebung zu fordern. Da bringt denn endlich das Herrenhaus ihr wenigstens für die Dortmunder Vatikaner Kenntnis hiervon bei.

Es folgte eine Petition des Vorstandes der römischen Kirchengemeinde in Wiesbaden, betr. den Mitgebrauch der Pfarrkirche durch die dortige Altkatholiken-Gemeinschaft, welcher dieser für ein par Stunden wöchentlich gestattet ist. Die Petition verlangte Wiederentziehung des Mitgebrauchs. Der Berichterstatter Freiherr v. Manteuffel-Krossen beantragte namens der Kommission, „die Petition der Königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, wo möglich Abhilfe zu schaffen.“ Abhilfe schaffen hieß im Sinne der Kommission, die Altkatholiken womöglich aus der Pfarrkirche hinauswerfen. Erwogen hat dies die Staatsregierung schon Jahre lang, und wenn sie ohne die schreiendste Ungerechtigkeit es gekonnt hätte, würde sie es gethan haben. Aber die zufällige

Majorität der anwesenden Herrenhaus-Mitglieder wußte davon nichts und hoffte auch in dieser Hinsicht dem Kultusminister etwas ganz neues zu sagen und ihn an seine Pflicht zu erinnern, an die er bisher nicht gedacht zu haben schien. Unter dieser Mehrheit befanden sich auch wieder solche brave Protestanten, welche unempfindlich für alle ihrem Bekenntnisse vom „heiligen Vater" zugefügte Schmach überall dessen Machterweiterung befördern. Die beiden römischen Redner für den Papst, Graf Brühl und der Erste Bürgermeister der Stadt Aachen, Pelzer, machten sehr schwache Stilübungen nach den Vorbildern der II. Kammer. Während jedoch in dieser die Rollen verteilt werden und Mannigfaltigkeit und Abwechselung angestrebt wird, hielten jene beiden dem Inhalte nach genau dieselbe Rede: Urteil des Reichsgerichts, geringer Kirchenbesuch der Altkatholiken, die Notkirche, das war der Inhalt beider Reden. Doch Graf Brühl führte auch noch das Sakrilegium ins Feld; er sagte frei und frank, die Vatikaner würden sich durch den Mitgebrauch der Kirche „eines Sakrilegiums schuldig machen." Allerdings sollte man erwarten und fordern dürfen, daß im Königl. preußischen Herrenhause nur ein Wissender über wichtige Sachen rede; allein der Herr Graf Brühl kann nicht dafür, daß er Mitglied ist, und er gehört zu denen, welche für nicht mehr verantwortlich sind, als sie empfangen haben. Indessen hätte er doch die Pflicht gehabt, ehe er den Mund zu solcher Rede öffnete, sich darüber zu unterrichten, warum die römische Curie ihren Unterworfenen verboten hat, mit uns dieselbe Kirche zu benutzen. Das hier allein maßgebende Schreiben des Münchener Nuntius an die deutschen Bischöfe vom 24. März 1873 ist abgedruckt in Sammlungen von Aktenstücken, in Abhandlungen und Zeitungen und hätte einem Mitgliede des Herrenhauses zugänglich sein sollen. Dasselbe weiß nun aber nichts von Sakrilegien, sondern gibt als Grund des Interdikts zweierlei an: 1. Die nötige Festigkeit gegenüber den Anmaßungen der Staatsregierung und 2. die Dummheit des katholischen Volkes (der Simplices), welches durch den Gebrauch derselben Kirche mit uns zu leicht Gefahr liefe, vom Glauben abzufallen (d. h. im Sinne des Nuntius: altkatholisch zu werden). Das Märchen von der Entweihung der Kirchen durch die angeblichen Sakrilegien der Altkatholiken hat die Kaplanspresse Leuten wie Grafen Brühl aufgebunden. Doch, wie gesagt, er weiß nicht besser. Über das „salomonische" Urteil des Reichsgerichts ist nach der altkatholischen amtlichen Kritik kein Wort zu verlieren.

Der Held des Tages war „der Erste Bürgermeister der Stadt Aachen", der seine Jungfernrede hielt. Die Stadt Aachen, die Stadt Karls des Großen, welcher der römischen Hierarchie auch in ihren inneren Angelegenheiten die bündigsten Vorschriften machte, mag sich beglückwünschen, einen solchen Vertreter in das hohe Haus gesandt zu haben. Pelzer ist einstimmig auch von den liberalen Stadtverordneten zum Bürgermeister gewählt worden. Es hatte vor der Wahl verlautet, dieser, zwar von jeher mittelmäßige aber ruhige Mann, werde nicht die Interessen eines Konfessionalismus, sondern ohne Rücksicht auf die Konfession nur das Wohl der Stadt und aller Bürger vertreten. Sein erstes Auftreten im Herrenhause war aber das eines reinen einseitigen Ultramontanen, welcher nur die Interessen des Papstes kennt. Und als fanatischer Eiferer verfiel er, nicht zur Ehre der Stadt Aachen, in einen würdelosen ultramontanen Bauern-Wirtshauston, was zwar einige „erlauchte Herren" zur „Heiterkeit" stimmte, ihm aber von dem in jeder Hinsicht hervorragenden Mitgliede und

zweiten Vizepräsidenten des Herrenhauses Geheimen Rat Dr. Beseler eine scharfe Zurechtweisung zuzog, die nur dadurch gemildert wurde, daß sie eine Besserungsfähigkeit des Ersten Bürgermeisters von Aachen auf dem Gebiete des Anstandes und der Gerechtigkeit zuließ: „wenn Herr Pelzer längere Zeit in diesem Hause gesessen, würde er selbst fühlen, daß der Ton, den er heute angeschlagen, nicht hierher gehöre.“ „Man dürfe nicht vergessen, daß man im Herrenhause nicht allein das Interesse der Römischkatholischen zu vertreten habe; auch den Altkatholiken solle die Wohlthat des Gesetzes zu Gute kommen.“

Aber was hatte denn Herr Pelzer gesagt? Er hatte eine kurzgefaßte Geschichte des Altkatholizismus zum Besten gegeben, wie folgt (nach ultramontanem Berichte): „Dem Altkatholizismus hatten sich einige Gelehrte und einige tausend Anhänger angeschlossen, — Katholiken, die als solche im Taufbuche zwar verzeichnet waren, aber nie aus dem Katholizismus und aus der Kirche sich etwas gemacht hatten. Diese traten nun mit einem Male als echte Katholiken auf, kauften sich große Gesang- und Gebetbücher und fuhren in ihren Equipagen zur Kirche. Nachdem sie jedoch die Kirche trotz des altkatholischen Gottesdienstes ebenso langweilig gefunden wie vor dem Jahr 1870, haben sie den Kirchenbesuch wieder eingestellt. (Heiterkeit.) Jetzt wird der altkatholische Gottesdienst insbesondere auch in Wiesbaden nur sehr spärlich besucht, nicht ein Dutzend ist oft anwesend, während die Katholiken (d. h. Römischen) in einer elenden Notkirche, welche die tausende treuer und frommer Katholiken nicht fassen kann, Unterkommen haben suchen müssen.“ — Das ultramontane Aachener „Echo der Gegenwart“ berichtete am 29. März (I. Blatt) unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rede, Pelzer habe an demselben Tage die hohe Ehre gehabt, zur kaiserlichen Tafel gezogen zu werden. Ein Zusammenhang zwischen beiden besteht natürlich nicht.

Welches ist nun die Quelle für die Geschichtskenntnis dieses Herrn Pelzer? Hat er vielleicht in den hundert Gemeinden Deutschlands dem altkatholischen Gottesdienst wiederholt beigewohnt? In keiner. Hat er die Kongreßakten, die Synodalakten, das amtliche Kirchenblatt 2c. gelesen? Gewiß nicht. Der Vater seiner absonderlichen Kenntnis der Geschichte des Altkatholizismus ist der Leichtsinn und die Mutter die ultramontane Lüge und Verleumdung der klerikalen Presse, welcher er, wie es scheint, ein zu gläubiges Gemüt entgegenbringt. Also im Anfange bildeten die Mehrzahl der Altkatholiken solche, welche in Equipagen zur Kirche fuhren! Nein, Herr Erster Bürgermeister der Stadt Aachen! von tausend Altkatholiken besaß noch nicht Einer eine Equipage, wie auch der Bischof keine hat. Die „katholischen“ Kaiser, Könige, Fürsten und Minister unterwarfen sich alle dem unfehlbaren Papste zu Rom; wie ein Lamm, das seinen Mund nicht aufthut, brachten sie das verlangte Opfer dar, machten sie den Verfassungsumsturz in der katholischen Kirche mit und erkannten sie das Offenbarungs-Orakel im Vatikan an. Die im alten Glauben verharrten, waren in der großen Mehrzahl diejenigen, welche es mit der „Heiligung in der Wahrheit“ ernst nahmen und der Stimme ihres Gewissens folgten. Auch heute noch fährt man in Köln und Breslau ebensowenig mit Equipagen zur altkatholischen Kirche, wie in unsern Dorfgemeinden im Schwarzwald. Der amtliche allgemeine Bericht vom 4. Juni 1883 hat an Zahlen nachgewiesen, daß über die Hälfte der Altkatholiken Arbeiter aller Art, Handwerker und Landwirte (Bauern) sind, und daß der Altkatholizismus

in allen Schichten des Volkes wurzelt. Es ist ferner eine von der ultramontanen Presse erfundene arge Lüge und interessierte Verleumdung, welche der Erste Bürgermeister der Stadt Aachen, gewiß ohne das Lügenhafte und Verleumderische daran zu ahnen, nachsprach, als er sagte, „jetzt werde der altkatholische Gottesdienst insbesondere auch in Wiesbaden nur sehr spärlich besucht, nicht ein Dutzend sei oft anwesend.“ Wir wollen nicht davon reden, daß es altkatholische Gemeinden giebt, in welchen die Zahl der Besucher des Gottesdienstes oft bis auf 1000 steigt, sondern uns nur auf Wiesbaden beschränken, wo seit Jahr und Tag keinen Sonntag unter 100 Gläubige anwesend waren, oft aber über 200 und bis zu 300. Die Gemeinde dort hatte im vorigen Jahre 12 Beerdigungen. Damit wäre sie wohl nach Herrn Pelzer ausgestorben. Aber die Sache steht so: am Ende des Jahres 1882 zählte die Gemeinde 228 selbständiger Mitglieder, 428 Seelen und 48 Kinder im Religionsunterrichte; gegenwärtig aber 236 selbstständige Mitglieder, 525 Seelen (also 97 Zuwachs) und 59 Kinder im Unterrichte. Außerdem sind noch 120 selbständige Mitglieder außerhalb Wiesbaden. Von allen diesen hält Niemand Equipage, die Reichen und Hohen fahren zur „Notkirche“.

Was nun die „armselige“, „elende“ Notkirche betrifft, so haben die Altkatholiken wiederholt erklärt, daß sie sofort die Pfarrkirche freiwillig räumen, wenn man ihnen die „Notkirche“, die gar nicht so armselig und elend ist, zu unbeschränktem Gebrauche ohne Hinterhalt und weitere Quälerei überlasse. Aber die Römischen halten jedes auch noch so elende und armselige Besitztum krampfhaft fest und suchen dazu noch zu gewinnen, was sie nicht haben. Durch die Erfindung der Notkirchen hat die römische Kurie in Deutschland wieder eine ansehnliche Besitzerweiterung erfahren, denn sie sind von deutschem Gelde erbaut.

Doch zurück zur Debatte. Nachdem Geh.R. Dr. Beseler noch darauf hingewiesen, daß der Antrag der Kommission gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verstoße, der Regierungs-Kommissär, welcher unvorbereitet zu sein schien, denn sonst hätte er den argen Entstellungen der Wahrheit entgegentreten können, — die Sache für nicht spruchreif erklärt, und v. Manteuffel-Krossen in unglaublicher Oberflächlichkeit die Schlußrede gehalten hatte, wurde Beselers vernünftiger Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, für den auch der Justizminister Friedberg stimmte, abgelehnt. Nun folgte eine heitere Szene. Der ultramontane Humor wurde verdorben durch die Beantragung namentlicher Abstimmung. Vor dem Beginn des Namensaufrufs verließ, wie der Reichs- und Staatsanzeiger berichtet, „eine Anzahl ultramontaner Mitglieder in ostensibler Weise den Saal.“ Was war das? Überkam sie plötzlich eine Scham, daß sie mit ihrem Namen für einen Beschluß eintreten sollten, den die Staatsregierung nur mit Erstaunen hätte entgegenehmen können? Wir wissen es nicht. Der Namensaufruf ergab von 283 Mitgliedern 28 Stimmen für und 22 gegen. Das Haus war nicht beschlußfähig.

Nun noch Eins. Die Kommission hatte den jetzigen Zustand in Wiesbaden als „gesetzlich begründet“ anerkannt und niemals das Gegenteil angenommen. Da sie dennoch von dem Minister „Abhilfe“ verlangt, so kann in diesem Verlangen nur die Zumutung des ungesetzlichen Vorgehens gefunden werden. Das „womöglich“ verschärft nach dem Zusammenhange nur die Dringlichkeit des Verlangens. Freiherr v. Manteuffel sprach noch von einem „Mißstande, der in der That existiere.“ Meinte er damit den „Mißstand,“ wie ihn Graf Brühl und Pelzer

schilderten, so existiert er in der That nicht. Die angeblichen Thatsachen haben wir als falsch erwiesen. Ein Mißstand existiert nicht durch die gesetzlich begründeten Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Ministers, wohl aber durch das schlechthin willkürlich und gegen alles kanonische Recht in der katholischen Kirche auf die Pfarrkirche zu Wiesbaden gelegte, nur politisch motivierte, unchristliche römische Interdikt. Die römische Gemeinde würde den Gebrauch der Pfarrkirche durch die Altkatholiken in den par Stunden wöchentlich gar nicht bemerken, wenn sie ihren vollen Gottesdienst mit allen Rosenkranzandachten darin hielte. Das Verbot ist in der katholischen Religion absolut nicht begründet. Nun aber ist die blöde Masse verhetzt, lebt in dem Wahne, die Kirche sei entweiht, betrachtet sie wie einen profanen Steinhaufen, an dem sie Unfug verüben könne, wirft die Fenster ein und häuft die Chikane gegen einzelne Altkatholiken und gegen alle.

„Dem Mißstande Abhilfe zu schaffen" vermag die Regierung nur dadurch, daß sie ungesetzlich verfährt und schreiende Ungerechtigkeit übt, aber wenn der Papst Abhilfe schafft, so wird er dadurch in diesem Punkte wieder den kanonischen Gesetzen und den Gläubigen gerecht. Bei ihm also ist die Stelle für Petitionen und deren Erwägung.

Seit die Gräfin Fürstenberg sich an die Spitze der „Mütter" setzte, um in einer Immediateingabe Seine Majestät den Kaiser und König zu bestimmen, die Ausführung des von Allerhöchstdemselben sanktionierten Gesetzes vom 4. Juli 1875 in Wiesbaden zu verhindern, hat man nicht aufgehört, auf Privatwegen den Hof zu beunruhigen und amtlich unausgesetzt die Behörden zu behelligen, bis man jetzt das Herrenhaus in die unangenehme Lage gebracht hat. Das Ziel ist immer, das Gesetz zu beugen. Das vielfache Entgegenkommen der Behörden, die erreichte Quälerei jedes einzelnen Altkatholiken durch die Polizei 2c. hat die Geistlichkeit ermutigt und ihre Stirn härter gemacht. Denn die Geistlichkeit ist es, welche die Menge unausgesetzt erregt. Sie kennt die unendliche Langmut der Staatsregierung ihr gegenüber. Und dennoch gehört eine ganz besondere Stirn dazu, der Kgl. Staatsregierung zuzumuten, gegen das Gesetz die Altkatholiken aus ihrer Pfarrkirche hinauszuwerfen, statt den Papst zu bitten, er möge das unchristliche Verbot zurücknehmen und gestatten, daß sie hineingehen. Aber freilich, wenn man seinem „Herrn" in Rom das Opfer des Intellekts und des freien Willens gebracht hat und sich seinem Unfehlbarkeitsdogma unterworfen, versteht man nur noch, vor diesem unverantwortlichen „Statthalter Gottes" sich im Staube zu winden, nicht aber, wenn er himmelschreiendes Unrecht thut, ihn um „Abhilfe" zu bitten."

IV. Die Abgeordneten Junghanns, Betzinger, Roßhirt, Kast, Förderer und Edelmann in der II. badischen Kammer.

Am 14. März 1884 wurde für den Kultus der verschiedenen Konfessionen im ordentlichen Etat bewilligt jährlich 260,544 M., für Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener gemäß dem Gesetze vom 15. Mai 1882 406,000 Mark, im Ganzen jährlich 666,554 Mark. Davon entfallen auf den „erzbischöflichen Tisch" des Herrn Orbin in Freiburg 34,067 Mark 89 Pf., auf den röm.-katholischen Oberstiftungsrat 44,100 Mark, auf Zuschüsse für Pfarreien 4857, auf die Versehung der durch die vormaligen Bettelorden besorgten seelsorgerlichen Aushilfe 6167 Mark, auf Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener 200,000 Mark. Außer diesen Staatsbeiträgen fließen dem Erzbistum gemäß der Dotationsurkunde vom 23. Dez. 1820 noch jährlich 129,195 Mark 43 Pfg. und andere ungeheure Summen zu, welche im 708 Seiten umfassenden Realschematismus verzeichnet sind. Dagegen werden den 38 altkatholischen Gemeinden des Großherzogtums Baden nur 18,000 M. bewilligt, und an 9 altkath. Geistliche wurden von den pro 1882/83 bewilligten 8000 Mark im Jahre 1882 3554 Mark 64 Pf. und im Jahre 1883 3857 Mark 76 Pf. gegeben, während der Rest von 587 Mark 60 Pfg. der Staatskasse anheimfiel. An 7 Rabbiner zahlte der Staat im Jahre 1883 5875 M., an 489 römische Geistliche 153,107 M. und an 185 evangelische 178,322 Mark. Der katholische Bischof Dr. Reinkens hat wiederholt die Regierung um Erhöhung des Beitrages ersucht, allein dieselbe hat der Kammer davon keine Mitteilung gemacht. Auch wird ihm in dem Berichte der Budgetkommission nicht einmal der gebührende Titel gegeben. Bei der Abstimmung geschah das Sonderbare, daß für den „erzbischöflichen

Tisch" des badischen Statthalters des „Unfehlbaren" alle Parteien stimmten, ohne ein Wort gegen diese Position noch gegen die übrigen großen den Römischen zufließenden Summen. Es wäre nun sehr gefehlt anzunehmen, die ultramontanen Abgeordneten hätten sich durch solch schweigsames, nachgiebiges u. entgegenkommendes Verhalten bewegen lassen, auch ihrerseits die geringe Summe für den Kultus der Altkatholiken zu bewilligen und zu schweigen. Im Gegenteil, sie stimmten demonstrativ dagegen. Nur der ultramontane Abgeordnete Junghanns, Landgerichtsrat in Offenburg, stimmte zum Entsetzen seiner Fraktionsgenossen dafür und erklärte diesen, mit demselben Rechte, mit dem er den Protestanten und Juden für ihre Kultusbedürfnisse Staatsbeiträge bewillige, könne er sie auch den Altkatholiken gewähren. Mit dem Neinsagen begnügten sich aber die ultramontanen Abgeordneten nicht, sondern sie hielten auch gegen die Altkatholiken heftige Reden, nicht blos die Neinsager Oberhofgerichtsrat a. D. Betzinger in Freiburg, Oberhofgerichtskanzler a. D. Roßhirt in Heidelberg, Stadtrechner Kasimir Kast in Thiengen, Dekan Förderer in Lahr, Stiftungsverwalter Edelmann in Konstanz, sondern auch der Jasager Junghanns. Dieser hatte sich wohl erinnert, daß auch die Protestanten, von Juden ganz abgesehen, Ketzer sind, denen Geld zu bewilligen den Zorn seines „heiligen" Vaters in Rom erregt. Ist ja doch die Bulle Urbans VIII. vom 1. April 1627 noch in Kraft, in der es heißt: „Wir verbannen und verfluchen im Namen des allmächtigen Gottes . . . alle Lutheraner, Zwinglianer, Calvinisten . . . und die, welche ihnen glauben und sie aufnehmen, ihre Gönner und überhaupt alle ihre Verteidiger und die welche ihre Bücher . . . lesen, behalten, drucken oder . . . öffentlich oder heimlich verteidigen . . . Desgleichen verfluchen und verbannen wir alle die, welche . . . den Ketzern . . . Pferde, Waffen, Eisen . . Stahl, Metall (Geld) . . Holz . . . und andere dergleichen Dinge gewähren." Junghanns erinnerte sich auch wohl des „Katechismus Romanus", welcher (Pars I, Art. 9 § 19) sagt: „Notwendigerweise müssen alle übrigen Kirchen (außer der römischen), welche sich anmaßen, als Kirchen gelten zu wollen, da sie vom Geiste des Teufels geleitet werden, in den verderblichsten Glaubens- und Sittenirrtümern sich herumwälzen", oder des päpstlichen Hoftheologen Perrone, in dessen „Catechismo ad uso del popolo es Seite 60 und 93 heißt: „Die Protestanten sind der Abschaum der Büberei und der Unsittlichkeit in jedem Lande . . ., und die Begünstiger des Protestantismus sind auf dem religiösen und sitt-

lichen Gebiete das, was die Pest und die Pestkranken auf dem physischen sind." Auch wird dem Landgerichtsrat Junghanns nicht unbekannt gewesen sein, daß das päpstliche Leiborgan „Aurora" am 20. Januar 1880 die protestantischen Kirchen „gottlose Boutiken und Behälter des Irrtums und der Gottlosigkeit" nannte, und daß Leo XIII. in Hirtenbriefen und Enzykliken sich in ebenso heftiger Weise über die Protestanten ausließ. Er hat sicherlich daher auch gewußt, daß er mit seiner Bewilligung von Beiträgen für Protestanten und Israeliten sich den päpstlichen Fluch und mindestens die kleine Exkommunikation auf den Hals geladen hat, dachte aber wahrscheinlich, da er bereits unter dem Bannfluche des „heiligen" Vaters seufze, könne er auch noch den durch die Enzyklika vom 21. November 1873 gegen alle Förderer und Begünstiger der Altkatholiken geschleuderten dazu tragen. Gegen diesen Mut ist nichts einzuwenden, nur läßt sich damit schwer die Rede des Herrn Junghanns reimen, die er am 14. März im Ständehause gehalten hat. Er begann diese mit einem Hymnus auf die Resolutionen, welche eine von Jakob Lindau einberufene ultramontane Versammlung am 20. Mai 1883 angenommen hatte. In diesen Resolutionen war unter Anderem die Aufhebung des Altkatholikengesetzes verlangt. Das ultramontane Centralorgan Badens, der „Badische Beobachter", hatte am 24. Mai an der Spitze des Blattes erklärt. „Was uns am meisten gefreut hat, das war das mutige Aussprechen . . . der Ziele, wonach wir streben. Auch daß der Syllabus, der vielgeschmähte Syllabus in die Resolutionen aufgenommen wurde, war Mut." Im Syllabus vom 8. Dez. 1864, einer Zusammenstellung von 80 „Irrtümern", sind allerdings die Ziele der römischen Kirche klar ausgesprochen. Pius IX. verdammt in den Sätzen 8—15 und 33 die Selbständigkeit der Theologie und Philosophie, in Satz 15 und 16 die Gewissens- und Kultusfreiheit, welche Gregor XVI. einen Wahnsinn nannte, in Satz 17 und 18 den Protestantismus und erklärt, man dürfe nicht auf die Seligkeit derer hoffen, welche außerhalb der römischen Kirche leben.

Es werden dann von Pius IX. die Bibelgesellschaften als „Pestseuchen" verworfen und im 19. Satz des Syllabus der Kirche der Charakter eines Staates mit vollkommener Souveränetät zugeschrieben, während die Kirche Christi bekanntlich ein Reich der Gnade und der Freiheit sein soll. Daher habe die römisch-katholische Kirche die Macht, Gewaltmittel gegen die Ketzer anzuwenden, wie denn Pfarrer Gerber, Redakteur des Badischen Beobachter, auf der ultramontanen Ver-

sammlung vom 20. Mai 1883 seine Sehnsucht, die Altkatholiken zu unterdrücken, nicht undeutlich verraten hat. Auch habe die römische Kirche, so lehrt Satz 24 des Syllabus, eine direkte und indirekte weltliche Macht, weßhalb auch die Päpste, welche Könige und Kaiser absetzten und Länder und Staaten willkürlich verschenkten und durch allerlei Erpressungen ausplünderten, niemals die Grenzen ihrer Gewalt überschritten hätten (Satz 23). Es sei darum auch thöricht, was jetzt Oberamtsrichter Baumstark und viele andere, wie z. B. die Irländer, thun, zu glauben, man brauche dem Papste bloß in Sachen des Glaubens und der Sitte zu gehorchen (Satz 22), sondern auch in allen auf die Regierung der über den Erdkreis verbreiteten Kirche bezüglichen Angelegenheiten und in Allem, was sich unter den Begriff der Sünde subsummieren läßt. Wenn in allen rechtsgeschichtlichen Büchern des Kirchenrechts zu lesen ist, daß die Immunitäten der Geistlichen (wie privilegierter Gerichtsstand, unbeschränkte Erwerbsfähigkeit, Freiheit von Abgaben und Staatsleistungen) allmählig von den Kaisern und Fürsten verliehen seien, so erklärt der Syllabus (25—33) das für Ketzerei, da das alles ein der Kirche angeborenes Recht sei, die geistliche Gerichtsbarkeit nicht abgeschafft werden dürfe, und der „Papst wie im Mittelalter als ein freier und in der ganzen Kirche seine Macht ausübender Fürst" bleiben müsse (Satz 34). Obwohl Jedermann in den Urkunden vom 10. bis 16. Jahrhundert und in den Geständnissen einer Reihe von Zeitgenossen lesen kann, daß die hochgespannten Machtansprüche der Päpste die Trennung der abend- und morgenländischen Kirche herbeigeführt haben, so verdammt dennoch der Syllabus in Satz 38 jeden, welcher diese geschichtliche Wahrheit verkündigen werde, da, wie Kardinal Manning neulich sagte, das Dogma die Geschichte überwunden hat. In Satz 41 und 44 wird den unglücklichen (d. h. allen nicht römisch-katholischen) Fürsten jedes indirekte und negative Recht (wie Anzeigepflicht, Präsentation ꝛc.) bezüglich der katholischen Kirche abgesprochen und in 42 erklärt, daß bei Streitigkeiten stets das kirchliche Recht dem weltlichen vorgehe. Die Leitung aller öffentlichen Schulen kommt der römischen Kirche nach Satz 45—58 zu, und wird die gemischte Schule in Satz 48 und im Breve vom 14. Juli 1864 verdammt, welche daher nur im Widerspruche mit der Lehre der römischen Kirche besucht werden kann. Der Staat darf nach Satz 57 denjenigen, welche die Klöster verlassen, keine Unterstützung gewähren; er darf ohne päpstlichen Gnadenerweis keine Bischöfe präsentieren oder absetzen (50 und 51) und keine Gesetze über die Orden geben (52).

Könige und Fürsten sind der Jurisdiktion der Kirche unterworfen (54). Die der Kirche unterworfenen Fürsten nennt der Syllabus rechtmäßige, gegen die man sich nicht empören darf (63). Die Kirche ist nicht vom Staate zu trennen (55), da dieser jener bedarf wie der Mond der Sonne, wie Gregor VII. und Innocenz III. sagen. Verdammt wird in Satz 62 das Nichtinterventionsprinzip, da der Papst seinen Kirchenstaat nur mit fremden Bajonetten erhalten konnte und ihn durch den russischen Kaiser und andere Fürsten wieder zu erlangen hofft.

Nach Verdammung der ganzen staatlichen Ehegesetzgebung der Jetztzeit (65—74) wird in den Sätzen 75 und 76 der Fortbestand der weltlichen Herrschaft des Papstes gefordert, in 77 verlangt, daß die katholische Religion mit Ausschließung aller anderen Kulte als einzige Staatsreligion eingesetzt werde, und in 78 verdammt, „den Einwanderern in katholischen Ländern gesetzlich freie Ausübung ihres Kultus zu garantieren." Nach Satz 79 soll die Freiheit des Gottesdienstes und der Meinungsäußerung Sittenlosigkeit und die Pest des Indifferentismus erzeugen, und nach dem letzten Satze 80 kann sich „der römische Stuhl niemals mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation versöhnen und vergleichen."

Junghanns erklärte nun in der Ständekammer: „Der Inhalt dieser (Heidelberger) Resolutionen ist vollkommen mit unserer Überzeugung übereinstimmend. „Wir können die Jolly'schen Kirchengesetze nicht als materielles Recht anerkennen . . ., deren Aufhebung beantragen wir, sobald die Zeit uns dazu geeignet erscheint." Auch Roßhirt erklärte seine Übereinstimmung mit den Resolutionen und sagte: „Die Dinge, die auf der Heidelberger Versammlung angenommen sind, sind heute sämtlich in unserem Saale wiederholt worden." Man weiß somit ganz genau, daß die im Syllabus gesteckten Ziele von den ultramontanen Abgeordneten erreicht werden wollen, und alle schönen Worte von Freiheit, Gleichberechtigung, Schwesterkirche, Duldung, Autorität des Landesfürsten und der Landesgesetze, Selbständigkeit des Staates und des deutschen Volkes im Munde eines seiner Ziele sich bewußten Ultramontanen nur Leimruten und Fallen für solche sind, die dem Unfehlbaren dienstbar gemacht werden sollen. Zu diesem Zwecke thut man vorderhand gegenüber den Protestanten „tolerant" und „brüderlich", um zunächst, wo möglich mit ihrer wenn auch nur passiven Hilfe, die Altkatholiken von der Bildfläche verschwinden zu machen. Daher sprach Junghanns:

„*) Ich meine, die großherzogliche Regierung hätte . . . mit einer Änderung der Gesetze vorgehen sollen . . . Ich nenne zuerst das Altkatholikengesetz. In den damaligen Wirren der Zeit läßt sich für dieses Gesetz eine Erklärung finden, aber seitdem hat sich gezeigt, daß die Meinung, als ob hier eine sehr gewaltige Bewegung innerhalb der katholischen Kirche vorhanden sei, die katholische Kirche in 2 Teile spalten oder die sich der ganzen katholischen Kirche bemächtigen würde, durchaus unbegründet gewesen ist. Die Zahl der Losgelösten, der infolge der vatikanischen Beschlüsse Losgelösten, ist sehr gering. Die vatikanischen Beschlüsse haben nicht nur die Autorität, sondern auch die größte Majorität für sich, und dem muß man nach meiner Ansicht durchaus Rechnung tragen, wenn man der Kirche gestatten will, ihre inneren Verhältnisse selbst zu ordnen. Das war auch das Prinzip der Gesetzgebung von 1860, daß die Kirche in ihren dogmatischen Bestimmungen vollkommen frei sein soll, und in dieses Prinzip ist eine gewaltige Lücke eingefügt worden durch das Altkatholikengesetz, das damals vielleicht eine Entschuldigung hatte, aber das der jetzige Zustand der Verhältnisse kaum rechtfertigt. Ich begreife, daß wenn auch die Aufhebung des Altkatholikengesetzes erfolgen würde, Bestimmungen notwendig werden würden, um den Verhältnissen, wie sie jetzt sind, einige Rechnung zu tragen. Aber mit einiger Billigkeit wird dann dieses Gesetz doch jetzt nicht mehr aufrecht erhalten werden können."

Die Hoffnungen, welche Junghanns wie nach ihm Kast etwa den Führern der katholischen Reformbewegung unterschieben, haben

---

*) Die folgenden Auszüge haben wir im Archiv der Ständekammer aus den ungedruckten stenographischen Berichten abgeschrieben. Die Herren Roßhirt, Kast und Junghanns hat das so beunruhigt, daß sie in der 65. öffentlichen Sitzung am 28. April den Präsidenten interpellierten, wie wir hätten in die Lage kommen können, Einsicht in die unkorrigierten Protokolle zu nehmen. Der Präsident Lamey erwiderte, daß er die Erlaubnis dazu gegeben habe und solche Niemanden, der die Protokolle im Archive einsehen wolle, verweigern werde. Es sei aber schon vorgekommen, daß ultramontane Abgeordnete die stenographischen Berichte aus dem Archive nach Freiburg geschickt hätten, wo sie 4 Wochen liegen geblieben seien. Was die Korrekturen betreffe, so sei der stenographische Wortlaut zuverlässiger, als das nachträglich Hineinkorrigierte. Zudem hatten Roßhirt und andere bereits in sehr ausgedehntem Maße korrigiert, so daß die Klage Junghanns über die nichtkorrigierten Protokolle auf Unwahrheit beruht. Es hat allgemeines Aufsehen erregt, daß die ultramontanen Abgeordneten diese Schrift 7 Tage vor ihrer Drucklegung zum Gegenstande einer Debatte von der Dauer einer ganzen Stunde gemacht haben, und daß die ultramontane Presse aus Scham ob der verunglückten Interpellation über die Debatte, an der sich außer Junghanns, Roßhirt und Kast auch die Herren Kiefer, Friderich und von Feder beteiligten, mit wenigen Worten hinwegging oder ganz schwieg. Es soll uns freuen, wenn die ultramontanen Abgeordneten ihre gegen die Altkatholiken gehaltenen Reden bereuen, sich ihres Bemühens, die Beleuchtung ihrer Reden und das freie Wort zu verhindern, schämen und durch diese Schrift versöhnt mit uns gemeinsam den Gewissenszwang, die Heuchelei und Unwahrheit bekämpfen.

diese nicht gehegt. Vielmehr hat Döllinger im März 1869 in der Allg. Ztg. erklärt: „Dieses Mal wird, wenn sich das Konzil dazu gebrauchen läßt, den Kranz der Unfehlbarkeit um die Schläfe des Papstes zu winden, nichts von allem dem geschehen, was infolge der fünften Lateranischen Synode geschehen. Kein plötzlicher großer Abfall wird eintreten, keine offene Auflehnung im großen Stil wird sich zeigen; es wird alles ruhig, nur allzu ruhig bleiben, die Jesuiten und ihre Zöglinge werden ihr Hosiannah anstimmen, einige Konsequenzen ziehen und das neue Dogma für ihre Zwecke auszubeuten bestrebt sein, und die Welt wird sie gewähren lassen . . . Eine starke, weit und tief sich erstreckende Verminderung des religiösen Glaubens wird die nächste und dauernde Wirkung sein." Und am 28. März 1871 schrieb Döllinger: „Das kann ich mir nicht verbergen, daß die Lehre (der Unfehlbarkeit), an deren Folgen das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen ist, falls sie bei dem katholischen Teil der deutschen Nation herrschend würde, sofort den Keim eines unheilbaren Siechtums in das eben erbaute neue Reich verpflanzen würde." Diese Worte verlieren dadurch nichts von ihrem Werte, daß, wie Junghanns und seine Kollegen meinen, „die Mehrheit und die Autorität" die Irrlehre angenommen haben. Hätten die Apostel und die ersten Christen nach der Mehrheit fragen wollen, dann hätten sie ihre mit aller Welt im Widerspruch stehende Lehre von Christi Erlösung nicht verkündigen dürfen. Und wer ist denn in der religiösen Frage die Autorität? Etwa der Papst? Der Kanonist Prof. Maaßen in Wien hat 1876 in seinem Buche „Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit" von dem „vitiösen Zirkel" gesprochen, in welchem sich die Verteidiger der vatikanischen Dekrete bewegen, und gesagt:

„Es giebt keinen Gegenstand, der sich weniger zu einer Definition eignete als die Unfehlbarkeit . . . Durch das eigene Zeugnis des vatikanischen Konzils ist festgestellt, daß die Definition der Unfehlbarkeit ihre Autorität nur durch den Papst erlangen konnte. Daher hat auch nicht das Konzil sondern der Papst selbst mit Zustimmung des Konzils das Unfehlbarkeitsdogma definiert. Es ist aber klar, daß auch diese Zustimmung des Konzils gänzlich überflüssig ist; denn, ist der Past unfehlbar, dann konnte die Autorität seines Ausspruches durch den Beitritt des Konzils keinen Zuwachs erhalten. Wer schon früher an die Unfehlbarkeit glaubte, der hat es freilich leicht, sich zu unterwerfen. Wer sie aber vor dem 18. Juli 1870 nicht annahm, wie sollte denn der nach diesem Tage an sie glauben?"

Dieser Frage Maaßens steht auch Roßhirt ratlos gegenüber. Er sprach am 14. März:

„Das Concilium vaticanum des Jahres 1870 ist dazu benützt worden, um erwünschte Spaltungen in die kath. Kirche zu werfen. M. H. glauben Sie, ich habe in dieser Sache auch einige Erfahrungen. Ich war nämlich zu fraglicher Zeit in unserer deutschen Hauptstadt Berlin und es sind damals Versuchungen, an dieser Spaltung teil zu nehmen, auch an mich herangetreten. Es sind von Personen sehr einflußreicher Art nicht an mir allein, sondern auch an Anderen mir Gleichgesinnten derartige Versuche gemacht worden. Es ist in letzter Zeit in den Zeitungen von einem Ereignisse des Jahres 1870 die Rede gewesen, bei dem auch ich beteiligt war, und welches sich auf das Für und Wider der in Aussicht stehenden Neubildung bezog. Das Concilium vaticanum wurde fortan zum Ausgangspunkt für die Bewegungen, die sich dann später auch der Gesetzgebungen bemächtigt haben, genommen. Nun ist ein gewisser — ich will es gelinde zu bezeichnen suchen — Geist der Aktion gegen die kath. Kirche entschieden hervorgetreten .... Was das Altkatholikengesetz betrifft, so werden Sie in mir nie einen der Männer gefunden haben, die den Bestand der Alkatholikengemeinschaft irgendwie gefährden wollten. Ich würde derselben gern alle die Hilfsmittel, die Sie im heutigen Budget verzeichnet sehen, zugewendet haben und das Bestehen dieser Gemeinschaft ermöglicht haben, nur das ist mir an dem Gesetze über die Altkatholiken etwas sehr Befremdliches, daß nachdem doch eben jede Gesellschaft das Recht hat, zu bestimmen, wer zu ihr gehört und wer nicht, die kath. Kirche dieses Recht nicht haben soll. Man hätte, wie mir scheint, auf andere Weise regeln können."

Roßhirt hat auf eine „Aktion" angespielt, welche Prof. Friedrich jüngst im II. Bande der „Geschichte des vatikanischen Konzils" S. 45 erzählt hat. Nachdem hervorragende Katholiken am 18. Mai 1869 in der sog. Koblenzer Laienadresse ihre Stimme gegen die geplanten neuen Dogmen und für eine Reform der Kirche erhoben hatten, versammelte sich kurz darauf, im Juni 1869, in Berlin das Zollparlament. Acht und zwanzig katholische Mitglieder desselben wie Peter Reichensperger, Dr. Probst, Windthorst, Freitag, Hosius, Jörg, Mittnacht, Savigny, Graf Hompesch, Roßhirt, Gitzler, Bissing ꝛc. versammelten sich am 17. Juni und berieten eine Adresse an die deutschen Bischöfe. In dieser Adresse steht eine Anzahl für römische Ohren ketzerischer Sätze, indem nicht blos die Gesamtheit der Gläubigen der Träger der kirchlichen Ueberlieferung genannt und der Laienwelt Rechte zugeschrieben werden, die sie nach römischer Lehre nicht haben sollen, sondern auch der Staat für befugt erklärt wird, „über die Ausführung von Konzilienbeschlüssen, sofern sie ihre Wirksamkeit auf sein eigentümliches Rechtsgebiet erstrecken und in äußeren Handlungen zu tage treten sollten, seine eigenen Bestimmungen zu treffen." Die Adresse hält ferner die Schei-

dung des kirchlichen und staatlichen Gebiets im Widerspruche mit dem Syllabus für berechtigt und erklärt, daß „das Bedürfnis einer Lösung“ der Unfehlbarkeitsfrage um so weniger vorliege, als das einmal berufene Konzil . . . eine neue Periode von allgemeinen Kirchenversammlungen mit allseitig unbestrittener Autorität eröffnen dürfte.“ Roßhirt hat also mit den übrigen Führern der ultramontanen Parteien am 17. Juni 1869 noch nichts von der Notwendigkeit eines Glaubens an das damalige, seiner Ansicht nach, ganz unnötige Unfehlbarkeitsdogma gewußt und hat im Voraus den ganzen sog. Kulturkampf als legal anerkannt. Begreiflich ist daher die von der römischen Kirche verdammte Milde,*) auf welche seine Worte schließen lassen könnten, aber unbegreiflich sein Anspruch, uns durch die sog. Kirche aus der Kirche hinauswerfen zu lassen und uns aufzufordern, auf die geringen durch das Altkatholikengesetz garantierten Rechte zu verzichten. Wer ist „die Kirche“, welcher Roßhirt das Recht über die Zugehörigkeit oder Ausschließung zuerkennen will? Hat nicht der Papst auf dem vatikanischen Konzil durch das „ex sese non autem ex consensu ecclesiae“, sich der Kirche gegenübergestellt, ja an die Stelle der Kirche gesetzt und die Hoffnung, welche Roßhirt noch am 17. Juni 1869 auf eine „neue Periode allgemeiner Kirchenversammlungen“ hatte, durch den dogmatisierten Papstabsolutismus zerstört? Haben Roßhirt und Genossen überhaupt ein Recht, die Kirche, das Reich Gottes, welches kein Reich von dieser Welt ist und nicht mit äußerlichen Geberden kommt (Joh. 18, 36; Röm. 14, 17; Luc. 17, 20—21), dessen Oberhaupt Christus ist (1 Petrus 2, 4; Eph. 2, 20 und 1. Kor. 3, 11) und sich das Urteil über die Einzelnen und die Scheidung in Verworfene und Geheiligte vorbehalten hat (Joh. 5, 22; 12, 48;

---

*) Auch Förderer sagte: „Ich bekämpfe die Altkatholiken nicht in ihrer Existenz (?!). Was nicht katholisch sein will soll Freiheit haben (der Syllabus verbietet sie und das Vatikanum belegt sie mit einem vierfachen Bannfluche), und hat sie, auf andere Weise im Staate zu leben; und ich bin auch, wenn die Altkatholiken wie die anderen Religionsgesellschaften die Hilfe des Staates beanspruchen, nicht dagegen, ich würde zu dem Budgetbedarf, der für ihre Kultusbedürfnisse eingestellt ist, auch Ja sagen. Etwas anderes ist doch unser Altkatholikengesetz. Ich erblicke in demselben keinen Akt der Gerechtigkeit.“ Abschaffung dieses Gesetzes ist dem Herrn Förderer, Dekan in Lahr und Redakteur des ultramontanen Hetzblattes „Lahrer Anzeiger“ das Hauptziel, zu dessen Erreichung er auch das Anziehen eines päpstlich verbotenen Toleranzmäntelchens nicht scheuet, zumal durch solche scheinbar milden Worte die protestantischen Hofleute und Abgeordneten getäuscht und römischen Intentionen dienstbar gemacht werden können.

2. Tim. 4, 1; Apostelg. 17, 31; Matth. 13, 30 und 49), mit einem Vereine, einer Gesellschaft oder einem Staate auf gleiche Linie zu stellen?*) Wenn Roßhirt und Genossen der Mehrheit und der sog. Autorität ohne weiteres das Recht zugestehen, die ihnen unbequemen Mitglieder auszuschließen, hatte dann die ersten Christen noch ein Recht zu existieren, als die damalige Autorität, die Hohenpriester und Schriftgelehrten im Bunde mit den Mächtigen der damaligen Welt, sie gebannt und verflucht hatten? Hatte der heilige Athanasius kein Recht mehr auf die Mitgliedschaft der Kirche, als die Mehrheit der Bischöfe nebst dem Papste und dem Kaiser ihn aus der Kirche für ausgeschlossen erklärte? Sind Meister Eckhard, Heinrich Suso, Joh. Tauler und viele andere frommen Männer des Mittelalters keine Katholiken mehr, weil sie den päpstlichen Bannfluch verachteten und diesem zum Trotz predigten? Spricht nicht auch das kanonische Rechtsbuch**) von ungerechten Exkommunikationen? Kann der römische Bischof als Richter in eigener Sache auftreten und die Regierungen nötigen, diejenigen nicht mehr als Katholiken anzuerkennen, welche den Papst wegen der neuen Dogmen für einen Häretiker halten, der die katholische Lehre verraten und an die Stelle der synodalen Verfassung den nackten Absolutismus gesetzt hat? Dekan Förderer übersieht all dieses, wenn er spricht: „Im Altkatholikengesetze ist das ganz Exorbitante vorgekommen, daß die Regierung und diese gemischte gesetzgebende Versammlung bestimmten, wer einer Religionsgesellschaft angehört und wer nicht.“ Ähnlich äußerte sich auch Betzinger. Das Gegentheil ist der Fall. Würde der Staat auf den Wunsch der Ultramontanen hin die Altkatholiken für keine Mitglieder der katholischen Kirche mehr halten und sie ihrer Rechte als Katholiken verlustig erklären, dann würde er sich zum Richter über die Kirche aufwerfen und bestimmen, wer ihr Mitglied sei und wer nicht. So aber hat

*) Vergl. „Die Verfassung der Kirche im Jahrhundert der Apostel. Von einem katholischen Historiker.“ Nördlingen, Beck, 1873 S. 87 ff.; Blitzstrahl wider Rom Die Verfassung der christlichen Kirche und der Geist des Christentums. Aus den Werken Franz von Baaders. Würzburg, Stuber 1871; „Eine literarische Fehde zwischen Alt- und Neukatholiken. Heidelberg, Georg Weiß 1877; Dr. Aug. Reinhardt: „Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern.“ München, Ackermann 1884 S. 5—13 u. a.

**) Buchmann: „Die Excommunikation.“ Breslau, Gosohorsky 1875 S. 15.

sich der die Altkatholiken in ihren Rechten zum teil schützende Staat neutral gehalten und mit Recht gemeint, daß die 1870 von mehr als 100 berühmten Bischöfen und den größten katholischen Gelehrten abgegebenen Erklärungen über den durch das Unfehlbarkeitsdogma vollzogenen Verfassungsbruch und die inszenierte kirchliche Revolution heute noch dieselbe Beweiskraft haben wie damals. Förderer scheint das auch zu fühlen. Der Boden unter den Füßen ist ihm unsicher. Mit dem Dekan Lender gehört er zwar zu den Unterworfenen, aber geglaubt haben sie an das neue, wie Pius IX. sagt, die ganze Kirche leitende, Dogma niemals, und Erbauung und geistige Erhebung haben sie in dieser Lehre so wenig verspürt wie an dem sinnliche Gedanken wachrufenden Dogma der unbefleckten Empfängnis. Daher wird dieses von Pius IX. wie Leo XIII. gepriesene Fundamentaldogma sowohl von Förderer als von allen anderen ultramontanen Abgeordneten umgangen, wie der heiße Brei von der Katze, und gethan, als ob 1870 in Rom nichts vorgefallen wäre. Und da die Herren selbst in Rom als halbe Ketzer betrachtet werden, nicht ein Prozent der zahllosen von den Päpsten definierten Dogmen kennen, geschweige an sie glauben, und es für gleichgültig halten, ob es ein unbegreifliches Dogma mehr oder weniger gebe, womit sie ihre Unempfänglichkeit für das Wesen des christlichen Glaubens sattsam eingestehen: so sprechen sie zur Beschwichtigung ihres unruhigen Gewissens gern über den angeblichen Unglauben der Altkatholiken. Förderer expectorierte sich wie folgt:

„Es beruht das Altkatholikengesetz auf der Fiktion . . ., daß die sog. Altkatholiken alles glauben, was von der römischkatholischen Kirche bis zum Jahr 1870 gelehrt worden ist, und daß sie blos das Dogma von der Infallibilität nicht annehmen. Und diesem Dogma ist ja auch die staatliche Genehmigung, wenn ich so sagen will, verweigert worden. Seither haben sich die Verhältnisse aber bedeutend geändert. Es ist ja nicht zu bestreiten, daß die Gesellschaft der Altkatholiken lange nicht mehr auf dem Boden der römischkath. Kirche steht, daß sie nicht blos die Infallibilität leugnet sondern noch verschiedenes andere, daß sie jetzt eine Reformkirche geworden ist und immermehr reformiert d. h. von dem abzuschütteln sucht, was sie als Ererbtes aus der römischkath. Kirche hinübergenommen hat. Das ist ihre Sache. Ich bekämpfe das, wie ich das, was ich als Irrtum erkenne, bekämpfe, aber politisch werde ich das nicht bekämpfen, und wenn irgend eine andere Gesellschaft sich aufthut, und man findet im Interesse des Staates, daß sie eine Unterstützung vom Staate bekommt, so werde ich ja dazu sagen, aber hier unter der Voraussetzung, daß die Altkatholiken eigentlich römischkatholisch seien, nehmen sie teil an den Gütern der röm.-kath. Kirche, sie werden als Gleiche und Mitberechtigte in den Genuß der Kirchengüter gesetzt, und das kann ich nicht als gerecht erkennen."

Dieser Redner sowohl wie die übrigen haben sich gehütet, bestimmte katholische Dogmen zu nennen, deren Leugnung sich die Altkatholiken zu Schulden kommen lassen. Da man nach dem heiligen Augustin die katholischen Dogmen auf den Nagel des Daumens schreiben kann, so müßte es doch einem solch gelehrten Dekan wie Herrn Förderer leicht sein, die geleugneten Dogmen zu bezeichnen. Aber er wußte wohl, daß zwischen päpstlichen Dogmen, an die er selbst nicht glaubt, und katholischen Dogmen ein großer Unterschied und Widerspruch ist.*) 1874 hat Dekan Lender unter maßlosem Rühmen der Schriften Hergenröthers, auf dessen Mangel an Wahrheitsliebe im amtlichen altkathol. Kirchenblatte vom 25. Januar 1879 hingewiesen ist, zwei Dogmen genannt, welche die Altkatholiken leugneten, nämlich die Anwesenheit Petri in Rom und die „Absolution im eigenen Namen des Priesters." Dekan Lender, welcher am 3. Juli 1870 in Gengenbach öffentlich seinen Unglauben an die Papstunfehlbarkeit bekannte, sich später aber unterwarf, beweist mit solchen Anklagen, daß er gar nicht weiß, was zum Wesen eines katholischen Dogmas gehört. Dazu ist vor allem die Eigenschaft der Heilswahrheit erforderlich und der Umstand, daß es in der apostolischen Zeit als solches anerkannt war. Wir werden heute auf keinem andern Wege selig als die Jünger der Apostel. Einer rein geschichtlichen Frage wie die der Anwesenheit Petri in Rom hat noch kein allgemeines Konzil einen dogmatischen Wert beigelegt. Die Absolutionsformel aber war in den ersten 12 Jahrhunderten eine ganz andere als die heutige in der römischen Kirche.**) Nicht wir, die nach der Forderung des Vincenz von Lerin „bei dem Altertume verharren, das von keinem Betruge der Neuerung verführt werden kann, wenn eine Neuerung fast die ganze Kirche zu beflecken wagt," haben katholische Dogmen preisgegeben, sondern die römische Kirche, die zur Begründung ihrer usurpierten Privilegien zur Unwahrheit greift, als ob Petrus Bischof von Rom gewesen sei, und diese Unwahrheit sogar für ein Dogma ausgiebt. Die Altkatholiken halten es mit dem Apostelschüler Ignatius, demzufolge jeder katholisch ist, welcher mit Christus verbunden ist, und bekennen sich zur Glaubensregel der alten ungeteilten katholi-

---

*) Vergl. Guettée: »La papauté hérétique« und »la papauté schismatique.« Paris, Fischbacher 1874.

*) „Die Ohrenbeichte." S. 37 und 38. Karlsruhe, Macklot 1875. Thomas von Aquin meint sogar, die Leugnung der Notwendigkeit der Beichte sei bis 1215 keine Ketzerei gewesen.

schen Kirche, von der sich die römische Kirche zu trennen schon mit Pseudoisidor begonnen hat. Förderer glaubt einen großen Vorwurf auszusprechen, daß er die altkatholische Kirche eine Reformkirche nennt. Nun, im ganzen Mittelalter haben die heiligsten Männer nicht laut genug nach Reform der Kirche an Haupt und Gliedern rufen zu können geglaubt*) und es für keine Unehre gehalten, Reformer zu heißen, den alten Sauerteig auszufegen (1. Kor. 5, 7) und sich stets zu erneuern (Kol. 3, 9; Eph. 4, 23; Röm. 12, 2). Im übrigen hat Prof. Friedrich kürzlich in der Konstanzer Zeitung den ultramontanen Litteraten, die ähnlich schreiben, wie Förderer spricht, erklärt: „Wir sind keineswegs als Reformatoren aufgetreten, sondern haben nur bei unserer Einrichtung in unserer Notlage uns des Wustes von Menschentand enthalten, mit welchem die römische Kirche die Religion Christi umgeben hat, und wollen wir nur eine künftige allgemeine Reform vorbereiten."**) Über solche Dinge würde Herr Förderer sowohl wie sein Preßkollege Gerber bald unterrichtet sein, wenn sie von ihrer üblen Gewohnheit, die Blätter und Schriften der Gegner nicht zu lesen, sie dafür aber um so kecker zu verdächtigen, abließen. Aber er will nicht Verständigung und Versöhnung, sondern Vernichtung. Daher schloß er seine Rede mit den Worten:

„Ich für meine Person könnte einem Antrage auf Abänderung des Altkatholikengesetzes nicht zustimmen, weil die ganze Basis dieses Gesetzes mir unannehmbar ist. Ich glaube, das Gesetz kann nur dadurch verbessert werden, wenn man es aufhebt, anders gar nicht."

Der ihm folgende Redner Betzinger forderte ebenfalls Aufhebung dieses Gesetzes, worauf Kiefer, Landgerichtspräsident in Freiburg, folgendes erwiderte:

„Die späteren Gesetze sind nur Vollzugsgesetze des Grundprinzips von 1860. Werden Sie leugnen, daß in unserem Lande eine große Zahl von Bürgern existiert, welche erklärt haben, sie fühlen sich in ihrem Gewissen gedrängt, diejenige Stellung einzunehmen, die durch das Altkatholikengesetz gleichsam legislativ erst die dieser Bewegung nachfolgende Erklärung und Feststellung gefunden hat. Meine Herren! Wollen Sie uns zumuten, daß der Staat erklärt, die Bürger sollen hinsichtlich ihrer Glaubensrichtung rechtlos sein? Wollen Sie behaupten, daß diese Altkatholiken nicht in Treue zu ihrer alten Kirche auf dem durch Jahrhunderte gebildeten Fuße stehen? Wollen Sie uns zumuten, daß man die Altkatholiken hinschickt, dorthin, um anzufragen, ob man für gut findet, sie als Ketzer

---

*) Wessenberg: „Die großen Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jahrhunderts." Konstanz, Glückher 1840, I. S. 379 ff.; Tschakert: „Peter von Ailli." Gotha, Perthes 1877, S. 40—45.

**) „Wessenbergiana" im altkathol. Boten vom 7. März 1884.

zu erklären? und wollen Sie uns zumuten, daß wir den Vollzug erklären für eine solche Ketzererklärung? Meine Herren! Justitia fundamentum regnorum. Eine der obersten wichtigsten und unantastbarsten Pflichten des Staates ist die Gerechtigkeit, und meine Herren, das Altkatholikengesetz ist ein Akt der Gerechtigkeit. Ist vielleicht die katholische Kirche verkürzt oder angefochten worden durch dieses Gesetz? Nein, man hat einfach gesagt: denen, die bisher Katholiken waren und die künftighin behaupten, wir werden es bleiben, wir sind nach wie vor Glieder der katholischen Kirche, denen hat man denjenigen Rechtsschutz gegeben, den man ihnen um so mehr zu geben verpflichtet war, weil bekanntlich jener berühmte vatikanische Beschluß, welcher hinsichtlich der Unfehlbarkeit des Papstes festgestellt worden ist im vatikanischen Konzil, von Seiten des Staates rechtlich nicht anerkannt worden ist. Sie kennen das. Nun, meine Herren, dogmatisch ist das eine Aufgabe der Kirche selber, sich in dieser Weise zu konsolidieren, in dieser Weise Frieden und Eintracht mit ihren Mitteln auf der Grundlage des Glaubens herzustellen. Meine Herren! Der Staat wird nicht erklären, die kathol. Kirche ist nicht berechtigt gewesen, einen solchen Beschluß zu fassen, aber eine Rechtswirkung, eine Tragweite auf unsere staatliche Gesetzgebung durfte er nicht haben, also sage ich, der Staat hat sich nicht eingemischt in die dogmatischen Satzungen der Kirche, er wird das nie thun, am wenigsten ein Staat wie Baden, ein Staat der Freisinnigkeit und der Toleranz. Die katholische Kirche mag ihre Kräfte in allen jenen großen Mitteln, die sie besitzt, zusammennehmen, um auf der Grundlage der Überzeugung und mit den Segungen des kirchlichen Lebens und allen Mitteln der Religiösität und Moralität ihre Angehörigen zu sammeln unter ihre Fahnen. Das ist eine Sache der Kirche. Dieses Recht ist nicht geschmälert worden; darüber können Sie sich in keinerlei Weise beschweren, allein die Anderen rechtlos preiszugeben, daß die denjenigen Schutz entbehren, zu dem die ersteren gelangen, das könnten wir nicht; damit würden wir sagen, daß sie nicht auch gute Bürger sind, daß sie sich im Widerspruch mit der staatlichen Ordnung befänden, und solche Dinge liegen nicht vor, solche Thatsachen existieren nicht. Wenn Sie uns zumuten, daß der Staat diesen früheren Katholiken gegenüber, diesen früheren Mitgliedern Ihrer Kirche gegenüber — sie behaupten, sie sind es geblieben und wollten es in Treue bleiben nach den alten Satzungen — diesen nun staatlich den Krieg zu erklären, sie zu zwingen polizeilich, sich Ihnen zu fügen, ihnen die Rechte zu nehmen, wenn Sie uns das imputieren wollen, oder wenn hier der Staat der Unduldsamkeit mit verschränkten Armen zusehen sollte, würden Sie eine Unmöglichkeit verlangen."

Nach ihm sprach der Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Nokk:

„Ich möchte nur konstatieren, daß auch diejenigen Herren, auf deren Vorschlag hier das hohe Haus seiner Zeit das Altkatholikengesetz votiert hat, damit in die dogmatische Seite durchaus in keiner Weise einzugreifen gedachten, es ist in der Begründung des damaligen Initiativvorschlages ausdrücklich gesagt: „Der Staat darf aber auch von vorneherein, da er keinen Beruf hat, Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden, keinen Teil zu Gunsten des anderen in seinem religiösen Gewissen leiden und in seinen kirchlichen Bedürfnissen schmälern lassen. Man hat damals geglaubt und ist von dem Gedanken ausgegangen, es sei nötig, gewissen Mitgliedern der Kirche, die an der Verfassung der Kirche wie sie bis zum

Jahre 1870 bestand, festzuhalten erklärten, einen Rechtsschutz gewähren zu müssen; einen Eingriff in die dogmatische Seite hat man nicht beabsichtigt."

Gönner, Oberbürgermeister in Baden-Baden:

„Wenn die Presse das Volk in Ruhe ließe, so würde es mit dem gegenwärtigen Zustande der Gesetzgebung vollkommen einverstanden und zufrieden sein. Am meisten hat mich gewundert, daß von jener (der ultramontanen) Seite des Hauses eine Unzufriedenheit bezüglich des Bestehens des Altkatholikengesetzes geäußert wurde; ich hätte gedacht, dazu läge in gegenwärtiger Zeit am allerwenigsten Anlaß vor, in einer Zeit, wo die Handhabung dieses Gesetzes wenigstens nach unserer Ansicht dem römisch-katholischen Teile der Bevölkerung des Landes einen Grund zur Unzufriedenheit wahrlich nicht zu bieten geeignet ist. Allein das Altkatholikengesetz hat eben dasjenige schaffen wollen, was mißverstanden wird von der anderen Seite, — das Altkatholikengesetz wollte wie die übrige politische Gesetzgebung im Lande Gleichberechtigung schaffen; allein wenn Gleichberechtigung nicht in dem Sinne verstanden wird, wie das Gesetz es will, sondern wenn unter Gleichberechtigung Alleinberechtigung verstanden wird, dann allerdings kann man mit dem nicht zufrieden sein, was dieses Gesetz geschaffen hat. Wir aber sind der Ansicht, daß diese Gleichberechtigung auf kirchenpolitischem Gebiete überhaupt geschaffen ist durch die gegenwärtige Gesetzgebung."

In seinem Schlußwort als Referent der Kultuskommission betonte Gönner, daß die Sühnandachten keine Akte der Duldsamkeit seien, und die ultromontanen Klagen den Märchen vom Stroh, auf dem der Gefangene des Vatikans schliefe, glichen.

Burg, Stadtrat in Offenburg:

„Es ist vorhin gesagt worden, daß s. Z. als die Altkatholikenbewegung begann, unter den Teilnehmern an der Bewegung die Meinung verbreitet gewesen wäre, es könnte damit ein Riß in die große römisch-kath. Kirche gebracht werden, daß sie förmlich in 2 Teile zerlegt würde. Ich glaube jene Männer, die an der Spitze der altkatholischen Bewegung standen, haben diese Meinung niemals geteilt, sie waren sich bewußt, daß sie das nicht leisten könnten, allein gewiß, meine Herren, ist es unbestreitbare Thatsache, daß es in Deutschland sowohl als allerwärts eine sehr große Anzahl solcher giebt, welche weder von den vatikanischen Dekreten noch von dem Syllabus überhaupt etwas wissen wollen, und daß unter dieser großen Anzahl wieder ein bedeutender Bruchteil solcher ist, die ihre bisherige Religion glauben auch fernerhin ausüben zu können, und von diesem großen Bruchteil fällt wieder ein verhältnismäßig großer Teil auf unser Land Baden. Es handelte sich also darum, denselben eine Grundlage zu schaffen, um ihnen die Ausübung ihres Kultus zu ermöglichen. Auf diesem Boden erwuchs das Altkatholikengesetz. Ich denke, daß Sie mit der Ausführung des Altkatholikengesetzes im Ganzen nur zufrieden sein können, denn ich glaube, auf Seiten der Altkatholiken wäre viel eher Grund unzufrieden zu sein, hinsichtlich der Abzählung der Objekte, welche beiden Kirchen angehören. Für die Altkatholiken wurden dabei nur diejenigen als zu dieser Kirche gehörig betrachtet, welche sich durch Unterschrift verpflichtet hatten, daß sie dazu gehören, während auf der anderen Seite alle diejenigen zu den Römisch-katholischen zählten, welche sich nicht für die altkatholische Kirche bekannt hatten. Hätte man das gleiche Verfahren angewendet hinsichtlich der Römisch-katholischen, so würde man ein ganz anderes Zahlenverhältnis wahrscheinlich erhalten haben, man würde, wenn man die Indifferenten

nicht zu jener Seite gezählt hätte, hinsichtlich der Teilung der Pfründen und Güter zu einer ganz anderen Rechnung gekommen sein, als thatsächlich gerechnet worden ist. Man spricht auf jener Seite bei jeder Gelegenheit von Billigkeit, und es scheint mir, man verstehe darunter fast dasselbe, was man früher unter Religionsfreiheit verstanden hat, von der man bekanntlich nur dann sprach, wenn alles zu Gunsten jener Seite ausgelegt wurde . . . Es ist früher von dem Abgeordneten Kast behauptet worden, es gäbe noch Gemeinden im Lande, wo die Römisch-katholischen genötigt sind, ihren Kultus in Scheuern und gewöhnlichen Lokalitäten abhalten zu müssen, und er begründet es damit, daß die Römisch-katholischen die Kirche mit den anderen nicht teilen könnten. Wir haben ja viele Beispiele im Lande, wo der Kultus der Protestanten und Katholiken friedlich neben einander ausgeübt wird in ein und derselben Kirche; wenn man sich friedlich verstehen will, so hat man die Mittel es zu können. Es ist das aber Ihrerseits, wenn Sie nicht können, eine Fiktion und Sie benutzen es als ein Kampfmittel, und es scheint mir fast, daß man mehr aufgemuntert worden ist durch die Vorgänge in Mundelfingen und Säckingen. Der Appetit wächst im Essen, und Sie denken immer größere und weitere Zugeständnisse von der Regierung zu erlangen. Ich hoffe, daß das nicht der Fall sein wird. Der Abgeordnete Förderer hat behauptet, die Altkatholiken hätten nicht das Recht, sich zu teilen in die Kirche, weil sie abgewichen seien von dem früheren Boden; dasselbe kann von der andere Seite behauptet werden, die römische Kirche steht schon lange nicht mehr auf dem Boden, auf dem sie stand z. B., als die Pfründen geschaffen worden sind. Man kann ebensogut behaupten, daß eine große Anzahl dieser Stifter der römischen Kirche nicht dieses Vermögen vermacht haben würden, wenn sie hätten annehmen können, daß die römische Kirche später eine solche Richtung nehmen würde, wie sie thatsächlich genommen hat. Der Herr Abgeordnete Förderer hat hier behauptet, er wolle nicht in die Existenz der Altkatholiken eingreifen, nur das Altkatholikengesetz geniere ihn. Nun, das Altkatholikengesetz garantiert ja die Existenz der Altkatholiken, und wenn wir es aufheben, heben wir die (rechtliche) Existenz der Altkatholiken auf. Das Altkatholikengesetz enthält vollständig die Grundsätze der Billigkeit und der Toleranz. Wir stehen fest auf dem Boden des Altkatholikengesetzes. Sie können von unserer Seite durchaus nicht erwarten, daß wir die Hand jemals dazu bieten werden, das Altkatholikengesetz aufzuheben."

Bezüglich der Prinzipienfrage boten die Reden der ultramontanen Abgeordneten weiter nichts Bemerkenswertes. Sie waren im Allgemeinen nur ein mattes Wiederholen dessen, was ihre Kollegen in München und Berlin schon in bereterer Weise gesagt hatten. Was insonderheit der Thiengener Stadtrechner, welchem die oben dem Grafen Brühl gewidmeten Worte in weit größerem Umfange gelten, von der Pflegschaft, welche die Juden und Protestanten vor zehn Jahren für den Altkatholizismus übernommen hätten, sprach, ist so einfältig, daß nur ein oberflächlicher Blick in die vor zehn Jahren von Juden redigierten Frankfurter, Mannheimer, Berliner, Wiener 2c. Zeitungen zur Erkenntnis der Unwahrheit der Kast'schen Behauptungen genügt. Diese Presse, die vielfach von Ultramontanen, selbst von

Freiburg aus, bedient wird, haßt tötlich die katholische Reformbewegung wie jede gesunde Religiösität, beschützt und unterstützt dagegen den römischen Aberglauben auf jede Art und Weise mit der offenkundigen Erwartung, durch Unterdrückung der gesunden Religiösität (Titus, 9 u. 10 u. a.) und Verdrängung der Mittelparteien das Reich des Materialismus aufzubauen und einen „demokratischen" Staat einzurichten. Wo irgend eines der einer unchristlichen Weltanschauung huldigenden Tagesblätter einmal aus irgend einem äußeren Grunde Wohlwollen*) für den Altkatholizismus zur Schau trug, da mußte dieses naturgemäß ihm ebenso schaden, als wenn ein Vorstand oder Geistlicher in seinem Thun und Lassen für die altkatholische Sache von religiöser Begeisterung nicht getragen war. Von den Protestanten, Geistlichen und Laien, hat nur ein kleiner Teil, sowohl vor zehn Jahren wie heute, die katholische Reformbewegung verstanden und mit ihren Sympathien begleitet.**)

---

*) Auch seitens der sogenannten orthodoxen Protestanten ist vielfach dem Altkatholizismus ein Vorwurf daraus gemacht worden, daß sich unlautere und ungläubige Elemente an seine Rockschöße gehängt hätten. Aber läßt sich das nicht mit viel größerem Rechte von den Reformatoren sagen, denen Humanisten und Socialisten zujubelten? Vielleicht macht man auch Christo einen Vorwurf daraus, daß er gegen die „rechtgläubigen" Pharisäer mehr eiferte als gegen die „freigeisterischen" Sadducäer.

**) Sehr anerkennenswert sind folgende Schriften protestantischer Autoren: „Der deutsche Gewissenskampf gegen den Vatikanismus" von Konstantin Schlottmann. Halle a. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses 1882. Im gleichen Verlage erschien 1883: »Erasmus redivivus sive de curia Romana hucusque insanabili.« Scripsit Constantinus Schlottmann; Professor Schlottmann, die Hallesche Fakultät und die Zentrumspartei. Eine Verteidigungsschrift von Dr. Jakobi, Halle a. S., Eug. Strien 1882; Streiflichter auf Religion, Politik und Universitäten der Zentrumspartei. Eine Streitschrift von Dr. Jakobi. Halle 1883; Der Altkatholizismus. Eine Denk- und Schutzschrift an das evangelische Deutschland von Dr. W. Beyschlag. III. Aufl. Halle 1883; „Geschichte des Katholizismus" von Nippold, Elberfeld 1883; „Der Altkatholizismus". Eine geschichtl. Studie von Lic. Th. Förster. Gotha, Perthes 1879; „Der Altkatholizismus", historisch-kritisch dargestellt von Christian Bühler. Leiden, Brill 1880; »Geschiedenis en Kritiek der hedendaagsche oud-katholieke Beweging in Duitschland van Juli 1870 tot Mei 1877.« Door Dr. Knüttel. Leiden. Van Doesburg 1877; »De oud-katholieke Beweging in het licht der Kerkgeschiedenis door Hofstede de Groot.« Groningen, Scholtens 1877; »The story of the old catholic and kindred movements.« By A. M. E. Centenari née Scarth. London. Simpkin 1883.

Insbesondere gebührt denen der größte Dank, welche den von den Ultramontanen aus ihren Pfarrkirchen vertriebenen Altkatholiken protestantische Kirchen zur Abhaltung des Gottesdienstes überließen. Der größte Teil der sogenannten gut lutherischen und evangelischen Presse und Litteratur hat den Altkatholizismus nicht minder bekämpft und geschmäht, wie die ultramontane Kaplanspresse. Selbst in der badischen Pfalz, in der es den Protestanten nicht an Gelegenheit fehlt, den Altkatholizismus kennen zu lernen, werden in weiten protestantischen Kreisen von Anfang an bis jetzt die Lügen der ultramontanen Presse kolportiert und geglaubt. Zahlreiche Beispiele könnten angeführt werden, in denen protestantische Eheteile ihre katholischen Ehegatten, oder protestantische Laien und Geistliche ihre Verwandten und Pfarrkinder nötigten, sie dem unfehlbaren Papste zu unterwerfen und sie abhielten und noch heute hindern, sich den altkatholischen Gemeinden anzuschließen. Obwohl die Römischen nach den Vorschriften ihrer Kurie wie des Erzbischofs Orbin in Freiburg gemäß Erlaß vom 2. September 1882*) die Mischehen verdammen und jede nicht vor einem römischen Geistlichen geschlossene Ehe für ein Konkubinat und die Kinder für Bastarde halten müssen, gehören doch mehr als 99% der katholischen Ehegatten gemischter Ehen zu den Unterworfenen des Papstes. Auch ist noch selten gehört worden, daß die Kinder, welche seitens der protestantischen Mutter nach dem Tode des altkatholischen Vaters dem altkatholischen Religionsunterricht entzogen und in den protestantischen geschickt worden, gemäß § 3 des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1860 abgewiesen worden wären. Daß die meisten protestantischen Landesfürsten und Landesbischöfe aber vor zehn Jahren oder heute ein Verständnis für die katholische Reformbewegung bewiesen oder ihr sich günstig und hilfreich erwiesen hätten, läßt sich bei einiger Wahrheitsliebe nicht behaupten. Ihre Gunst und ihre Auszeichnungen galten dem Unfehlbaren, den unterworfenen Bischöfen und Geistlichen, wenn auch weniger aus Liebe zu Rom als aus unfaßbarer Furcht und dem noch weniger begreiflichen Bestreben, durch den Bund mit dem Unfehlbaren die „Autorität zu befestigen und über ein willenloses katholisches Volk zu herrschen.“ Was durch Gesetze in drei deutschen Staaten zu Gunsten der Altkatholiken geschehen ist, war nichts als eine Abfindungssumme, durch welche der hochgehende Unwille des Volkes gegen die neuen Dogmen der anmaßenden römischen

---

*) Altkatholischer Bote vom 4. April 1884.

Kurie gedämpft werden sollte. Herr Professor Beyschlag, welcher als ehemaliger Hofprediger in Karlsruhe mit den Verhältnissen im Badischen bekannt ist, hat in einer Anzahl von Artikeln der „Deutsch-evangelischen Blätter“ 1882 u. 1883 gezeigt, wie unwahr es ist, wenn Kast am 14. März pathetisch ausrief: „Als das (Altkatholiken-)Gesetz genehmigt war, war ihm der Schutz der Regierung sicher.“ Wie es mit diesem Schutze bestellt ist, muß in der Januar 1876 bei G. Mohr in Heidelberg erschienenen Schrift: „Das badische Altkatholikengesetz und seine bisherige Ausführung“ und in der 1883 veröffentlichten Festschrift: „Der Altkatholizismus in Baden,“ S. 101—104, 131—133, 139—143 nachgelesen werden. Aber trotzdem die Altkatholiken auf Schritt und Tritt zahllosen Hemmnissen begegnet sind, von den Ultramontanen an allen Orten verdächtigt, verleumdet und sozial und materiell nach Kräften geschädigt und beeinträchtigt wurden, hat sich der Altkatholizismus überall dort, wo nicht römisch angehauchte oder ungläubige Geistliche oder Vorstände in verräterischer Weise für den Unfehlbaren wirthschafteten, befestigt und ausgebreitet.

Stadtrechner Kast freilich erklärte: „Ich habe immer die Überzeugung gehabt, der Altkatholizismus werde sich nicht in die Länge halten . . . Nach zehn Jahren müssen wir sagen, daß er nicht mehr in dem Stadium ist als damals, wo er ins Leben getreten ist.“ Wie wenig sich Kast unterrichtet hat, zeigen die amtlichen Berichte über die badischen Gemeinden bezüglich der selbständigen Mitglieder in dem Jahre 1874 und 1883. Die Ultramontanen werden vielleicht an der einen oder anderen Ziffer etwas auszusetzen haben. Auf Unfehlbarkeit machen sie natürlich sowenig Anspruch, wie irgend eine andere Statistik. Aber sie sind seitens der Synodalrepräsentanz mit größter Gewissenhaftigkeit nach den Berichten der Geistlichen und Vorstände der einzelnen Gemeinden aufgestellt worden. Bei der fluctuierenden Bevölkerung ist eine ganz genaue Statistik keine leichte Arbeit. Sie würde aber dadurch erleichtert, wenn die ultramontanen Abgeordneten den Antrag stellen wollten, daß in jeder Gemeinde diejenigen Männer, welche an die Papstunfehlbarkeit glauben, auf dem Rathause vor einem dazu extra gesandten Beamten des Bezirksamts ihren Namen einzutragen hätten. Vorher müßten dann in jeder Gemeinde die 4 Fluchkanones des vatikanischen Konzils in deutscher Sprache angeschlagen und allgemein bekannt gemacht werden samt den in die staatlichen Rechte eingreifenden und den Frieden der Konfessionen störenden Syllabussätzen und anderen Stuhlsprüchen. Es ließe sich auf diesem Wege

die Zahl der „Unterworfenen" in Deutschland genau ermitteln. Die Übrigen, mit Ausnahme derer, welche sich nicht etwa für konfessionslos erklären, würden dann die Zahl der Altkatholiken bilden. Obwohl seitens der Regierung nicht dieser, sondern ein dem Vatikanismus allein günstiger Abstimmungsmodus gewählt ist, ergeben die amtlichen statistischen Berichte folgendes:

	1874. Selbständige Mitglieder	1875. Selbständige Mitglieder	1883. Selbständige Mitglieder
Baden-Baden	85	—	146
Baltersweil	0	54	61
Blumberg	0	117	92
Brenden*)	0	43	?
Bühl bei Baden	15	—	23
Bühl bei Waldshut	0	43	82
Durlach	53	—	32
Epfenhofen	0	22	20
Freiburg	113	—	288
Furtwangen	71	—	193
Fuetzen	0	64	70
Gengenbach	29	—	12
Gütenbach	74	—	171
Heidelberg	170	—	540
Jestetten	0	0	7
Kappel	77	—	77
Karlsruhe	218	—	460 (?)
Kommingen	70	—	107
Konstanz	500 (?)	—	501 (?)
Ladenburg	4	61	87
Lottstetten	0	93	84
Mannheim	203	—	491
Meßkirch	100	—	386
Mundelfingen	0	74	74
Offenburg	108	—	176
Pforzheim	126	—	192
Rastatt	0	29	32
Säckingen	103	—	188
St. Blasien	0	22	66
Sauldorf	0	89	85
Schwaningen	0	55	54
Schwetzingen	0	29	43
Singen	0	55	53
Steinbach	15	—	21
Stühlingen	87	—	89
Thiengen	64	—	104
Waldshut	0	120	174
Zell i. W.	0	0	177
Summa	2286		7019

*) Die Gemeinschaft Brenden wurde am 31. Okt. 1879 von der Regierung aufgehoben, ohne auch nur dem Bischofe eine Anzeige zu machen. In einigen

Wer die schwierige Lage bedenkt, in welche jeder Altkatholik in der Stadt wie auf dem Lande durch sein Bekenntnis gerät, die vielen Wegzüge von Handwerkern, Kaufleuten und Arbeitern, sowie Versetzungen altkatholischer Beamten in Orte, wo keine altkatholischen Gemeinden sind, in Betracht zieht und das mancherlei Unglück kennt, das mehrere Gemeinden im badischen Oberlande heimgesucht hat, der kann nur staunen, daß die Zahl der selbständigen eingeschriebenen Altkatholiken von 2286 im Jahre 1874 auf 7019 im Jahre 1883 gestiegen ist. Herr Kast aber ruft in der II. Kammer: „Der Altkatholizismus ist nicht existenzfähig.“ Er scheint indessen von der Wahrheit seiner Behauptung selbst nicht überzeugt zu sein. Denn der Hauptzweck seiner Rede war, die Großherzogliche Regierung zu bewegen, den Altkatholiken nicht bloß ihre Existenz schwer, sondern unmöglich zu machen. Deßhalb trug er Folgendes vor:

„Ich möchte nur einige Thatsachen aus meinem Bezirke zur Kenntnis der großh. Regierung bringen. Man hat schon oft gesagt, der Kulturkampf sei zu Ende. Ich möchte Sie doch einladen in meinen Bezirk zu kommen. Da werden Sie noch Spuren des Kulturkampfes finden. Es hat nicht weniger als 7 Notkirchen in meinem Bezirk, wo die Katholiken genötigt sind, den Gottesdienst in einer Scheuer abzuhalten. Da ist Winters eine große Kälte und Sommers eine große Hitze. Nun meine Herren, man wird sagen, warum benutzen sie nicht die andere Kirche. Meine Herren, das ist rein unmöglich, deshalb, weil die Katholiken den ganzen Sonntagvormittag ein Gotteshaus für sich gebrauchen, namentlich in der Fastenzeit, und es ist unmöglich aus dem weiteren Grunde, weil da immer und immer wieder Streitigkeiten entstehen würden. Was nur die Benützung der Glocken und Totenfahnen für Streitigkeiten hervorgebracht hat, darüber könnten die Bezirksämter und das Ministerium Auskunft geben. Ein dritter Grund, warum wir nicht in die Kirche gehen können, ist der, weil es uns der Erzbischof nicht erlaubt. Meine Herren! Sie halten ja den Erzbischof auch hoch in Ehren und Sie werden uns nicht auffordern, daß wir unserem Erzbischof untreu werden; wir müssen ihm folgsam sein und er verbietet uns, in eine Kirche zu gehen, die von Altkatholiken benutzt wird. Ich möchte nur noch auf einen einzelnen Mißstand aufmerksam machen, der betrifft die Pfarrei Baltersweil. Die Pfarrpfründe Baltersweil wurde im Jahre 1874 altkatholisch besetzt. Der Pfarrer war einige Zeit dort, hat sich aber einiges zu Schulden kommen lassen. Er wurde vom Gericht um 10 Mark gestraft (wegen Beschädigung eines Baumes des ultramontanen

---

Orten haben unsere Gemeinden stark durch Wegzug von Gewerbtreibenden und Versetzung von Beamten gelitten. In der Regel waren die neuen Beamten römisch oder indifferent. Viele werden es auf die Dauer müde, stets von allen Seiten Chikanen ausgesetzt zu sein und in ihrem Erwerbe benachteiligt zu werden. Deshalb ziehen sie fort und kommen in der Regel in Orte, wo keine altkatholische Seelsorge ist, und werden daher in unseren Listen, obwohl sie der großen Mehrzahl nach altkatholisch bleiben, nicht mitgezählt.

Nachbarn) und wurde auch in Untersuchung gezogen wegen Unsittlichkeit und hat sich so bei seinen eigenen Glaubensgenossen unmöglich gemacht. Dort besitzt nun dieser Pfarrer das römisch-katholische Pfründeeinkommen und verzehrt es in der Schweiz. Daß das Recht ist, kann ich nicht finden. Ich möchte daher an die Großh. Regierung doch die Frage richten, ob es nicht möglich sei, da eine Änderung zu treffen. Es kommt ja auch das Recht der Römisch-katholischen ins Spiel, und da sollte man doch glauben, daß die Regierung ermächtigt wäre, die Pfründe als erledigt zu erklären und sie denen zu geben, denen sie von Rechtswegen gehört."

Nach dem Thiengener Stadtrechner und Abgeordneten wird also in 7 Gemeinden des Bezirks Waldshut römischer Seits in Scheuern Gottesdienst gehalten, weil den Altkatholiken die Mitbenützung der Pfarrkirche eingeräumt ist. Diese Behauptung ist eine Unwahrheit. In Baltersweil wurde die Pfarrkirche am 15. April 1875 zur Mitbenützung überwiesen. Am 14. September 1879 weiheten die Römischen ihre „Notkirche" ein. In der Zwischenzeit gingen dieselben nach Dettighofen, wo in der dortigen Kapelle für sie regelmäßig sonntäglicher Gottesdienst gehalten wurde, oder nach Bühl. In einer Scheuer war nie Gottesdienst. In Bühl bei Waldshut wurde die Pfarrkirche am 27. Dezember 1875 zur Mitbenützung eingeräumt, und am 17. Dezbr. 1876 die „Notkirche" eingeweiht. Zu solcher wurde die zum Pfarrhofe gehörige hinter der Pfarrkirche gelegene ehemalige Zehntscheuer des Klosters Rheinau umgebaut. In der Zwischenzeit hielten die Römischen ihren Gottesdienst im Saale des Pfarrhofes. In einer Scheuer wurde nie Gottesdienst gehalten. Auch in Hohenthengen, wo die Mitbenützung der Pfarrkirche am 7. Dezember 1875 gestattet und bald darauf eine „Notkirche" gebaut wurde, fand nie in einer Scheuer Gottesdienst statt, sondern in der durch den Anbau von Bretterwänden um die Hälfte vergrößerten Kapelle zu Stetten und ausnahmsweise auch in den großen Kapellen zu Herdern und Bergöschingen. Ebensowenig fand in Lottstetten, wo die Mitbenützung der Pfarrkirche am 16. Juni 1875 eingeräumt, und die „Notkirche" am 20. Februar 1876 eingeweiht wurde, jemals Gottesdienst in einer Scheuer statt, sondern in der Zwischenzeit im Pfarrhofe. Zu Thiengen, wo die Altkatholiken die Mitbenützung der Pfarrkirche am 10. September 1874 erhielten, giebt es eine ziemlich geräumige Kapelle, in welcher Gottesdienst gehalten wurde. Um Lärm zu schlagen und über Verfolgung klagen zu können, wurde auch hier am 8. August 1875 eine „Notkirche" eingeweiht. In Waldshut ist den Altkatholiken niemals die Mitbenützung der Pfarr-

kirche eingeräumt worden, und in Säckingen giebt es außer der Pfarrkirche eine Friedhofskapelle. Von einem Gottesdienste in Scheuern weiß man in all diesen 7 Orten nichts. Wie kann nun Herr Kast in öffentlicher Sitzung der II. badischen Kammer keck erklären: „Es hat nicht weniger als 7 Notkirchen in meinem Bezirke, wo die Katholiken genötigt sind, den Gottesdienst in einer Scheuer abzuhalten.“ Wo sind diese 7 Notkirchen, und in welcher Gemeinde wurde der Gottesdienst in einer Scheuer gehalten? So unwahr diese Behauptungen, so unstichhaltig sind die Gründe des Herrn Kast für die Nichtbenutzung der von Altkatholiken gebrauchten Pfarrkirchen seitens der Römischen. Wenn der „friedliebende“ Orbin den Mitgebrauch verbieten kann, dann kann er ihn auch gestatten, zumal in der bayerischen Pfalz in Nußdorf bei Landau seit zehn Jahren sowohl die Römischen wie die Protestanten und Altkatholiken ein und dasselbe Gotteshaus benutzen. Nicht an die Regierung haben sich die Römischen mit Klagen gegen die Altkatholiken zu wenden, sondern an die Freiburger Kurie, auf daß diese gemäß dem kanonischen Rechte, wie es bis 1873 galt, ihr rein politisches, auf Schmähung und Schädigung der Altkatholiken berechnetes, Willkürgebot zurücknehme. Gäbe es irgend ein kirchliches Gesetz, nach dem ipso jure eine katholische Kirche durch den Simultangebrauch mit Altkatholiken entweiht oder befleckt, d. h. zum Gottesdienste untauglich würde, so hätte der Erzbistumsverweser Lothar von Kübel 1873 nicht bereit sein können, den römischen Geistlichen die Fortsetzung des Gottesdienstes in der den Altkatholiken zum Mitgebrauche überwiesenen Augustinerkirche in Konstanz zu gestatten. Es hätte dann auch der päpstliche Nuntius nicht am 24. März 1873 geboten, die Kirchen zu interdizieren, und statt des Hinweises auf ein Kirchengesetz die Bischöfe zu bitten gebraucht, in ähnlichen Fällen die nämliche Handlungsweise einzuhalten, damit „die Einfältigen (durch den Besuch des altkatholischen Gottesdienstes) nicht der Gefahr des Abfalls vom Glauben (d. h. des Anschlusses an die Altkatholiken) ausgesetzt würden“ und „gegen die bürgerliche Behörde Opposition gemacht und bei den Gerichten die Kirche reklamiert“ werde. Die Landesversammlung der badischen Altkatholiken faßte daher mit Recht am 15. August 1883 folgende Resolution: „Es ist unfraglich, daß das Verbot der päpstlichen Organe, in den, Altkatholiken zum Mitgebrauch eingeräumten, Kirchen Gottesdienst zu halten, in dem bis 1873 geltenden kanonischen Rechte keinerlei Begründung findet. Jeder Akt einer Regierung, durch welchen dieser Mitgebrauch entzogen

wird, muß notwendig zur Stärkung des Ultramontanismus und zur Schwächung der Staatsgewalt schon um deswillen führen, weil er beweist, daß nicht die Treue der Staatsbürger, sondern die offene Auflehnung gegen die Gesetze des Landes und der blinde Gehorsam gegen einen ausländischen Oberen belohnt wird."

Die Ultramontanen geben von ihren unberechtigten Ansprüchen keinen auf, wohlwissend, daß die Regierung ihnen, wenn sie längere Zeit dort, wo sie nicht Unterdrücker spielen können, über Verfolgung und Unterdrückung bis zu den Ohren der Fürsten vernehmbare Jeremiaden in den mannichfaltigsten Variationen bei jeder möglichen Gelegenheit ertönen lassen, schließlich nachgiebt, um Ruhe zu bekommen. Indessen dagegen würde hier kein Wort verloren, wenn Kast lediglich für Erweiterung römischer Machtbefugnisse gewirkt hätte. Jeder sucht ja sein Reich zu mehren. Tadel verdient aber seine Unwahrheit, mit welcher er als Mitglied der II. Kammer gegen die Altkatholiken vorgegangen ist und insbesondere auch die Verhältnisse in Waltersweil dargestellt hat. So erwähnte er, daß Pfarrer Römer von Waltersweil „wegen Unsittlichkeit in Untersuchung gezogen" sei, verschwieg aber, daß die Ultramontanen ihn verklagt hatten, mit der Absicht, die Pfarrei durch die Beseitigung desselben vakant zu machen und den Römischen in die Hände zu spielen. Kast verschwieg auch, daß das Waldshuter Gericht die Anklage für unbegründet erklärte und ihn freiließ. Er verschwieg weiter, daß im Monate März d. Js. der römische Stadtpfarrer Dinger aus Neustadt wegen Sittlichkeitsvergehen ins Gefängnis geführt (und am 8. April zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt) und zu gleicher Zeit der römische Geistliche Sutter von Weizen ins Bonndorfer Amtsgefängnis gebracht wurde, um von zahlreichen anderen Fällen der letzten zehn Jahre abzusehen.*) Pfarrer Römer hat, wie der Regierungskommissär Geh. Referendär Joos mit Recht dem Herrn Kast entgegnete, wegen Krankheit mit Bewilligung seines Bischofs bei der Regierung die Absenzberechtigung nachgesucht und erhalten. Er wohnt in Zürich, genießt die, übrigens nur 800 Gulden eintragende, Pfründe weiter, läßt aber die Pfarrei, zum teil auf seine Kosten, durch einen Pfarrverweser verwalten. „Es ist das dasselbe Verhältnis," sagte Joos, „wie es mehrfach auch bei römisch-katholischen Pfarreien vorkommt, wenn der Geistliche nicht mehr mit

---

*) Vergl. Le pape et la société moderne suivi du célibat ecclesiastique et monacal par Dr. Wahu. Paris, Rouff 1879, p. 416, wo eine große Zahl von verurteilten Geistlichen angegeben ist.

Segen in der Gemeinde wirken kann. . . . Die Pfründe dem betreffenden Geistlichen zu entziehen, liegt nicht in der Macht der großherzoglichen Regierung, er ist im Besitze ebenso geschützt, wie ein anderer Geistlicher, und könnte nur durch ein Disziplinarverfahren durch seine vorgesetzte Behörde ihm entzogen werden."

Es ist auch nicht wahr, daß eine große Mehrheit in Baltersweil die Änderung des bisherigen Verhältnisses wünsche. Die Römischen haben infolge Absterbens und Wegzuges einer Anzahl von Altkatholiken gegenwärtig 3 (sage drei) selbständige Mitglieder mehr. Dagegen sind in der Gemeinde 43 altkatholische und 37 römische Schulkinder. Das Verhältnis kann sich demnach für die Altkatholiken sehr bald wieder günstiger gestalten, und es muß sehr befremden, daß die Ultramontanen durch die Gesuche an die Regierung um Herausgabe der Pfründe und um abermalige Abstimmung stets neue Unruhe in die Gemeinden bringen. Dekan Förderer verlangte auch die Herausgabe der Pfründen in Überlingen a. R. und Todtnau, welche den in Furtwangen und Offenburg fungierenden altkatholischen Pfarrern Dilger und Widmann gehören. Betzinger, Junghanns und Edelmann stellten an die Regierung dieselbe Forderung auch bezüglich Baltersweil, Epfenhofen und Balg; in letzterem Orte ist der in Offenburg wohnende Staatspfarrer Glattfelder der Pfründeinhaber. Ministerialpräsident Nokk sagte zu, bezüglich Todtnau, Überlingen a. R. und Balg sein Möglichstes zu thun und hat auch am 2. April, ohne den Herrn Bischof Dr. Reinkens davon zu benachrichtigen, den Pfarrer Dilger und Glattfelder 2c., der seiner Zeit von allen römisch-katholischen Geistlichen allein den Staatsgesetzen folgte und nun erfährt, daß es vorteilhafter ist, ihnen nicht zu folgen, sondern es mit der zum offenen Ungehorsam gegen die Staatsgesetze damals auffordernden Kurie zu halten, ersucht, gegen Zusicherung einer Pension auf die Pfründen zu verzichten. Die beiden haben verzichtet, so daß beide Pfründen mit dem 1. Mai den Römischen zugefallen sind. An und für sich ist es ja richtig, daß die Pfründe der Gemeinde wegen da ist, und daß der Pfründnießer für die Gemeinde zu arbeiten hat. Es darf aber nicht übersehen werden, daß seit 1870 die Gemeinde gegenüber dem Papste, der sich als rechtmäßiger Besitzer einer jeden Pfründe und jeglichen Kirchenvermögens betrachtet, gar keine Rechte mehr hat, und den dem altkatholischen Glauben treugebliebenen Priestern durch die Anhänger des Papstes die Wirksamkeit in der Gemeinde unmöglich gemacht geworden ist. Ob nicht in den genannten Fällen in den betreffen-

den Gemeinden eine altkatholische Gemeinschaft hätte gebildet werden können und sollen, mag hier unerörtert bleiben. Von den Abgeordneten Betzinger, Edelmann, Kast und Förderer hätte aber verlangt werden können, daß sie als Vertreter des Volkes wenigstens einigermaßen nach dem Grundsatze handeln: Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Ohne irgend welche Behelligung hat der Hofkaplan des Erzbischofs von Vikari in Freiburg die Pfründe in Meersburg mit einem Einkommen von 3000 Gulden verzehrt, ohne je die Gemeinde selbst pastoriert zu haben. Geistlicher Lehrer Bischoff war neben seiner Lehrstelle am Lyceum in Freiburg Pfründnießer der Paulspfarrei in Bruchsal, Steidle verzehrte ein Jahrzehnt in Litzelstetten das Einkommen der Pfarrpfründe von Waldkirch, Staiger bezog die Einkünfte der Pfarrpfründe Worblingen nach Konstanz, Merk die von Rust nach Freiburg, Pfarrer Ludwig und Schleier von Kappel, Valois von Oberhausen, Herz von Überlingen 2c. anderswohin. Diese und andere, die nicht in ihrer Pfarrgemeinde fungierten, sind seitens der Regierung und der Abgeordneten nirgendwo zum Verzichte auf ihre Pfründen veranlaßt worden.

Das Schlimmste aber ist, daß in Kommingen, wo die Altkatholiken die Mehrheit haben, die Pfarrpfründe im Besitze eines Herrn Groß ist, welcher nicht dort amtiert, sondern in Weildorf bei Ueberlingen Pfarrverweser ist, und daß weder ein Abgeordneter gegenüber den ultramontanen Beschwerdeführern auf diesen Fall hinwies noch die Regierung auf einen Verzicht auf die Pfründe hingearbeitet hat. Dagegen hat sie nachträglich alles gethan, um die Pfründe in Epfenhofen den Altkatholiken zu entreißen. Die Pfründe, welche jährlich 1071 Mk. 86 Pfg. erträgt, hatte vom 14. Januar 1877 bis zum 18. April 1883, wo dieser starb, Herr Seif, ein für die Römischen, nicht aber für die Altkatholiken wirksamer Pfarrer, inne. Auch seine Vorgänger Krieger und Jani haben, um von dem geisteskranken Siemes abzusehen, nicht ersprießlich gewirkt und mußten entlassen werden. Da ist es kein Wunder, daß die altkatholische Gemeinde, welche 1875/76 22 und 1877 27 selbständige Mitglieder und damit in dem kleinen Dorfe die Mehrheit hatte, beim Tode Seifs auf 20 selbst. Mitglieder mit 83 Seelen reduziert war. Am 12. Juli 1883 ernannte S. K. H. der Großherzog mit Staatsministerialentschließung den bisherigen altkatholischen Pfarrer von Kappel, Herrn M. von Kiß auf die Pfründe von Epfenhofen, und der katholische Bischof Dr. J. H. Reinkens gab ihm am 20. Juli die bischöfliche Institution.

Betzinger teilte am 14. März mit, daß am 23. April 1883 die römische Stiftungskommission eine Eingabe ans Ministerium gemacht hätte, in welcher um Auslieferung der Pfründe an die Römischen gebeten worden sei, da diese die Mehrheit hätten. Das Ministerium habe die Eingabe ans Bezirksamt und dieses an die Bürgermeisterei Epfenhofen gesandt. Da seien bedeutende Verzögerungen eingetreten. Nach dem B. Beobachter wäre die Liste vom 29. Mai bis 9. Juli auf dem Bürgermeisteramte in Epfenhofen gelegen. Am 9. Juli sollte die Beurkundung der Unterschriften stattfinden. Es traten aber Hindernisse ein. Nach einer Petition der Römischen beim Bezirksamt fand die Beurkundung am 27. Juli statt, derzufolge 18 selbständige Altkatholiken und 30 Römische da seien. Zu diesen wurde auch der Lehrer, welcher in der altkatholischen Kirche Organist war, und eine Anzahl von dorthin versetzten Grenzbeamten gerechnet.

Die Behauptungen Betzingers über die durch Verzögerung des altkatholischen Bürgermeisters Rösch bewirkte „Erschleichung" der Pfründe sind unwahr. Der Epfenhofener Gemeinderat hat nach längerem Hin- und Herberaten infolge des ersten Ministerialerlasses nach 14 Tagen geantwortet. Infolge des zweiten Erlasses vom 29. Mai wurde vom Gemeinderat beschlossen und vom Bürgermeister ausgeführt, daß zur Beurkundung der Liste der Römischen eine Tagfahrt stattzufinden habe, in welcher jede Unterschrift öffentlich anerkannt werden müsse. Die anberaumte Tagfahrt aber führte zu keinem Resultate, weil die Ultramontanen grobe Störungen machten, mit lautem Geschrei und rohen Äußerungen gegen den Beschluß des Gemeinderats protestierten, welcher die den Römischen zugezählten 4 Grenzaufseher als nicht stimmberechtigt, weil in Epfenhofen nicht dauernd ansässig, erklärt und von der Liste gestrichen hatte, und die Beurkundung der Unterschriften verhinderten. Die Verzögerung haben die Ultramontanen lediglich sich selbst zuzuschreiben. Unterm 12. Juli erhielt der Epfenhofener Gemeinderat vom Bezirksamt Bonndorf auf seinen Bericht vom 9. Juli die Aufforderung, die Frage der Stimmberechtigung der Grenzaufseher als eine offene zu behandeln, die Richtigstellung und Anerkennung der Unterschriften nochmals anzuordnen und die Einladungen hiezu wie bei Gemeindeversammlungen zu erlassen. Darauf wurde wieder Tagfahrt angeordnet, die Anerkennung der Unterschriften ziemlich ruhig vollzogen und das Ergebnis dem Bezirksamt mitgeteilt.

Am 8. August reichte die römische Stiftungskommission in einer Audienz bei S. K. H. dem Großherzog mündlich u. schriftlich ihre Beschwerden ein und verwies auf ihre schon am 23. April an das Bezirksamt ein-

gereichten Anträge, wie der Bad. Beobachter am 16. Februar 1884 schrieb. „Daraufhin erfolgte noch am nämlichen Tage, also am 8. August, ein Erlaß des Kultusministers, welcher die Römischkatholischen als die rechtmäßigen Besitzer der Pfründe und als die gesetzlichen Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens erklärte.“ Am 19. August kam, wie Betzinger sagte, dieser Ministerialerlaß officiell zu Handen der Ortsbehörde. Allein tags zuvor, am 18. August, war Martin von Kiß gemäß Anordnung der Kirchenbehörde in Bonn vom 30. Juli und 15. August feierlich in der Kirche in Epfenhofen investiert worden. Auf telegraphische Bitte des römischen Pfarrverwesers Seeger sandte das Ministerium am 19. August durch das Bezirksamt Bonndorf einen Extraboten mit Gendarmen nach Epfenhofen, um die Investitur zu verhindern. Als aber erklärt wurde, daß die Investitur bereits vollzogen sei, erschien infolge von Anträgen der Stiftungskommission am 23. Aug. abermals ein Extrabote mit telegraphischer Weisung des Ministeriums, die Übergabe der Pfarrpfründe bis auf Weiteres zu unterlassen. Am 24. August verwies dann das Ministerium die Römischen auf den Verwaltungsgerichtshof und sprach den Römischen die Verwaltung des Kirchenvermögens zu, deren erste Handlung darin bestand, auf Weisung von Freiburg und Karlsruhe hin, die Auszahlung des Gehaltes an Pfarrer von Kiß zu verweigern. Auf die Frage Betzingers in der II. Kammer, warum das Ministerium seine Verfügung vom 8. August nicht in Vollzug gesetzt und den Pfarrer nicht ausgewiesen habe, antwortete Minister Nokk:

„Der Streit drehe sich nun um die Frage, ob der altkatholische Bischof zu dieser Einsetzung nach dem 8. August noch befugt gewesen sei, wobei die eine Meinung betone, die Investitur sei ein so wesentlicher Teil der Besetzung einer Pfründe, daß wenn die letztere vor der Vornahme der ersteren in eine andere Jurisdiktion übergehe, der Bischof dieselbe mit rechtlicher Wirkung nicht mehr erteilen könne, weßhalb diese Pfründe als noch unbesetzt betrachtet werden müsse, während von der anderen Seite demgegenüber hervorgehoben werde, die kirchenrechtliche Bestätigung sei so sehr die Hauptsache, daß die Pfründe schon mit deren Vorhandensein als besetzt zu gelten habe, weßhalb im vorliegenden Fall der altkatholische Bischof die Investitur in durchaus rechtsgiltiger Weise vorgenommen habe.

Wenngleich nun die Großh. Regierung sich s. Z. bereit gefunden, die kirchliche Einsetzung des altkatholischen Geistlichen zu verhindern, so glaube sie nunmehr angesichts des Umstandes, daß durch einen Zufall die Investitur dennoch erfolgt sei, da die Rechtsfrage immerhin zweifelhaft, dem thatsächlichen Verhältnis Rechnung tragen zu sollen, indem sie auf die Durchführung ihrer Anschauung im Verwaltungswege verzichte und den Beteiligten überlasse, ihre Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.“

Bis jetzt hat die Sache ihre Erledigung nicht gefunden. Es hat aber schon der Abgeordnete Gönner darauf hingewiesen, daß dieselbe kirchenrechtlich nicht zweifelhaft ist. Nach dem „Archive für katholisches Kirchenrecht“ Bd. 20 S. 79 hat der Geistliche, welcher, wie hier Kiß seitens S. K. H. des Großherzogs, mit den erforderlichen Eigenschaften vom Patron gehörig präsentiert ist, dem Kirchenoberen gegenüber einen Anspruch auf Übertragung des Beneficiums oder wie die Schule sagt, ein jus ad rem. Da die Freiburger Kurie den Altkatholiken in jedem Orte nach Kräften zu schaden sucht und nirgendwo gutwillig auch nur das Geringste herausgiebt, trotzdem den Altkatholiken das Gesetz vom 15. Juni 1874 feierlich garantiert, daß „sie keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte erleiden“ sollen, so hatte der katholische Bischof Dr. Reinkens keine Veranlassung, die Ernennung des Hern v. Kiß auf die Pfründe in Epfenhofen durch S. K. H. den Großherzog zurückzuweisen und die Pfründe dem Herrn Orbin auszuliefern, welcher am 12. Juli 1882 feierlich geschworen hat, „die Ketzer und Schismatiker nach Möglichkeit zu verfolgen.“ *) Daher gab der Bischof dem Herrn von Kiß am 20. Juli 1883 die Collationsurkunde. Durch diese Uebertragung seitens des Kirchenoberen wird ihm (mit der Annahme der Collationsurkunde) das Beneficium wirklich zu teil, und er hat dann ein jus in re, ein dingliches Recht. Dies dingliche Recht giebt ihm auch einen rechtlichen Anspruch auf Erlangung des Besitzes.**) Im Unterschiede von der blos provisorischen Anstellung oder der bloßen widerruflichen Administration eines Bene-

---

*) Wie Orbin diesen Schwur hält, ersieht man aus Folgendem: In einem Erlasse vom 2. Sept. 1882 befiehlt er den römischen Ehehälften, ihre protestantischen Gatten für Rom zu bekehren und die Kinder nur in der römischen Religion zu erziehen. Die Trauung dürfe nur in der römischen Kirche statthaben. Am 1. Sept. 1883 anempfahl Orbin durch das Verordnungsblatt des Oberschulrats für den Schulgebrauch die Religionshandbücher von Wedewer, Wappler, Deharbe. Wedewer beschimpft nun förmlich S. 89—109 die protestantische Kirche, nennt S. 138 Wessenberg einen „unkirchlichen die Kirche knechtenden Mann“ und verleumdet S. 137 die Altkatholiken. In Wappler wird gelehrt, daß außer der römischen Kirche keine einzige Anspruch auf den Namen einer christlichen Kirche machen könne. Auch in dem Katechismus von Deharbe S. 21 wird die Reformation angegriffen, doch wohl nicht, um unter den Kindern den „Frieden“ zu fördern. Alle Hetzerlasse Kübels gegen die Altkatholiken (Sieh' Amtliche Aktenstücke über die Kirchenfrage in Baden. VII. Heft, Freiburg 1875 S. 36—43) hält Orbin aufrecht und erließ noch jüngst die bestimmte Weisung, den Altkatholiken das Grabgeläute zu verweigern.

**) Vergl. Verings Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. 20 S. 79 ff.

ficiums bewirkt die institutio canonica oder collatio des Kirchenoberen eine feste, definitive Anstellung. Die Behauptungen des Herrn Ministers Nokk in der II. Kammer sind daher ebenso unbegreiflich, wie die ultramontanen Verdächtigungen, als sei die Pfründe erschlichen, grundlos sind. Die Einführung oder Einweisung in den Besitz des Beneficiums (installatio oder investitura genannt) ist nur die symbolische Einführung ins Amt.*) Auch vor dieser und ohne diese hatte Kiß infolge der Collationsurkunde vom 20. Juli ein dingliches Recht auf die Pfründe, und zwar auf Lebenszeit. Es ist die Präsentation des Pfarrers Kiß auf diese Pfründe mit Staatsministerialentscheidung vom 12. Juli erfolgt, welche durch einen gegenteiligen Beschluß des Kultusministers vom 8. August nicht aufgehoben werden kann. Dem Gesetze dürfte es daher auch nicht entsprechen, daß der Minister sich weigert, dem Pfarrer Kiß den Staatszuschuß aus den für gering dotierte Geistliche bewilligten Mitteln zu geben, und ihm auch die Revenüen der Pfründe vorenthalten läßt, so daß er verhungern müßte, wenn ihn nicht der Bischof aus anderweitigen Mitteln unterhielte. Daß auf diese Weise der Romanismus unterstützt wird, ist klar. Wurde doch am 1. Mai 1884 selbst in der „Germania" dem Ministerium für seine der römischen Sache geleisteten Dienste gedankt! Und der Abgeordnete Kast konnte nicht umhin, am 14. März der Regierung den feierlichen Dank dafür auszusprechen, daß sie in Thiengen, Säckingen und Mundelfingen die Altkatholiken aus den Pfarrkirchen vertrieben und diese den Römischen zur alleinigen Benutzung überwiesen habe. Auf die ultramontane Forderung, auch in den übrigen Gemeinden ähnlich zu verfahren, hat Herr Minister Nokk nichts besseres zu erwidern gewußt als Folgendes:

„Die Großh. Regierung sei verpflichtet, das zu Recht bestehende Gesetz vom 15. Juni 1874 zur Anwendung zu bringen, und thue dies in dem Sinne des Generalerlasses an die Großh. Amtsvorstände, der besage, daß die Großh. Behörden beim Vollzuge des Gesetzes stets den Standpunkt strengster Neutralität zu wahren hätten und außerdem die Härten und Schwierigkeiten desselben nach fester Ueberzeugung zu mildern bestrebt sein sollten. Die Großh. Regierung werde auch für die Folge in diesem ausgleichenden Bestreben fortfahren und erachte, wie dies von der Regierung schon früher anerkannt worden sei, als bestes Mittel zur Verhütung von Reibereien im Falle des Nebeneinanderbestehens einer römischen und einer altkatholischen Gemeinde, wo dieses thatsächlich möglich, die gesetzlich vorgesehene Teilung nach kirchlichen Objekten."

---

*) Gerlach: „Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts." Paderborn, Schöningh. 1869 S. 274.

Der Generalerlaß des Ministeriums an die Großh. Amtsvorstände vom 7. Juli 1874*) ist von der Mehrzahl der badischen Beamten dahin verstanden worden, daß es am bequemsten und einträglichsten sei, sich zu den Vatikanern zählen zu lassen und gegenüber der katholischen Reformbewegung sich neutral zu verhalten. Die Charakterlosigkeit unter den gebildeten Katholiken, deren Beispiele die niederen Kreise folgen, ist in erschrecklicher Weise gewachsen. Die Forderung der Neutralität oder Gleichgültigkeit gegen die Wahrheit kann, wie Dorner**) sagt, nur wie ein böser, für die Gesellschaft verderblicher, Krebs der Gewissenlosigkeit im Innern fortwirken. Wollte der Generalerlaß vom 7. Juli 1874 sicherlich nur auf Unparteilichkeit und Gerechtigkeit gegenüber beiden Richtungen in der Kirche dringen, so hat der Erfolg der Absicht wenig entsprochen, und es ist die Forderung des Generalerlasses, „daß die Altkatholiken in ihren Rechten als Katholiken geschützt werden müssen, da sie auch nach dem auch unabhängig von dem in Frage stehenden Gesetz vom 15. Juni 1874, in unserem Lande geltenden Recht als Altkatholiken nicht aufgehört haben, rechtlich Katholiken zu sein," vielfach nicht erfüllt worden. Von Anfang an sind ungeachtet solcher Worte des Generalerlasses und trotz des Gesetzes die Altkatholiken als Katholiken zweiter und letzter Klasse behandelt und als eine Verlegenheit betrachtet worden, ähnlich wie die Judenchristen sich seiner Zeit der für unrein gehaltenen Christen der paulinischen Gemeinden schämten und sie überall in die Ecke zu stellen suchten. Auf allen Gebieten haben die Altkatholiken geringere oder größere Zurücksetzung erfahren, und von den ihnen verbürgten Rechten haben sie nur wenige mit vieler Mühe und unter vielfachen Enttäuschungen geltend machen und ausüben können. Es würde hier zu weit führen, wenn in die Einzelheiten eingegangen werden wollte. Es muß auf die in der Schrift: „Der Altkatholizismus in Baden" gegebenen Andeutungen verwiesen werden. Dabei soll nicht verschwiegen sein, daß, bevor Orbin als Statthalter des Papstes regierte, Amtsvorstände und die Regierung wenigstens einigermaßen den Altkatholiken gerecht zu werden suchten, daß aber die vielfach verbreitete Meinung, als ob Minister Jolly die katholische Reformbewegung irgendwie begünstigt habe, durchaus unbegründet ist. Der katholische Kaiser Josef II. war bezüglich der staatlichen Anerkennung kleiner

*) Sieh' „Der Altkatholizismus in Baden" S. 132 und 103.

**) Jahrb. für deutsche Theologie III. H. 1871 S. 502.

protestantischer Gemeinden viel weitherziger und entgegenkommender, als Jolly. Die altkatholische Gemeinde in Mannheim erkannte er trotz mehrerer Gesuche und mehrjähriger Verzögerung erst staatlich an, als eine Interpellation in der II. Kammer ihm dieses abrang. Die Gemeinden in Freiburg, Baden-Baden 2c. sind von ihm gar nicht anerkannt worden. Aber sein Gefühl für Verantwortung, Gerechtigkeit und eine gewisse Selbstständigkeit seines Amtes würde niemals zugegeben haben, daß der ultramontane Abgeordnete Kast Anlaß erhalten hätte, der Regierung für die Austreibung der Altkatholiken in Thiengen Säckingen und Mundelfingen aus den Pfarrkirchen öffentlich zu danken und sie aufzufordern, das Gleiche auch in den anderen Gemeinden zu thun. In der der Regierung nahestehenden Straßburger Post, einem Ableger der ebenfalls aus dem Ministerium heraus bedienten Kölnischen Zeitung, hat man in verschämter Weise die Austreibungsmaßregel mit dem „Rückgange" der altkatholischen Gemeinden zu entschuldigen gesucht. Indessen dieser Rückgang beruht auf Täuschung.

Als der altkatholischen Gemeinde in Thiengen am 10. Septbr. 1874 die Mitbenutzung der Pfarrkirche eingeräumt wurde, zählte sie 64 selbständige Mitglieder. Am 14. April 1883 aber, wo Minister Nokk ihr den Mitgebrauch der Kirche entzog, zählte sie 87 selbständige Männer. In Säckingen gab es im Jahre 1875, wo die Einweisung in den Mitgebrauch der Pfarrkirche stattfand, 136 selbständige Mitglieder und bei der Ausweisung am 22. Dezember 1883 156 selbstständige Mitglieder. In Mundelfingen ist ebenfalls eine Verminderung gegen die Zeit der Einräumung, welche am 15. April 1875 erfolgte, nicht eingetreten. Damals wie bei der Ausweisung aus der Pfarrkirche am 22. Dezember 1883 zählte die altkatholische Gemeinde 74 selbständige Mitglieder mit einer Gesamtseelenzahl von 269 gegen etwa 370 Seelen der römischen Gemeinde. Länger als ein Jahr hindurch wurden diese Gemeinden beunruhigt durch neue Zählungen, Vorladungen und gelegentliche Drohungen, das Altkatholikengesetz aufzuheben, wenn nicht seitens der Altkatholiken den von der Regierung in Ausführung gebrachten Forderungen der Freiburger Kurie entsprochen werde. Es waren für einen jeden Altkatholiken die letzten Jahre voller Versuchungen und Nötigungen zum Abfalle. Daß dabei die Ultramontanen alle Hebel in Bewegung setzten, um durch fortgesetzte Verleumdung der Führer, Geistlichen und überzeugungstreuen Kirchengemeinderäte, durch Entziehung von Kundschaften oder Versprechungen von Arbeit und durch andere Mittel die Mitgliederzahl zu ver-

mindern und die Gemeinde zu sprengen, fällt kaum auf, da in jeder-Gemeinde von 1871 an bis heute die Kasinobrüder und Gesellenvereinler, die Krankenschwestern und Tertiarier, die Geistlichen und einflußreichen Laien mit den unerschöpflichen Geldmitteln der römischen Kirche an dem Abfall der einzelnen Altkatholiken arbeiten, die römischgesinnten Verwandten gegen dieselben hetzen und sie in Schule und Haus, im öffentlichen und privaten Leben verfolgen und sie durch Hohn und Spott vom Besuche des altkatholischen Gottesdienstes abzuhalten suchen. Erstaunlich war die Beobachtung, daß es höheren Kreisen ganz willkommen sei, wenn infolge der Quälereien und Drangsalierungen die altkatholischen Gemeinden in den genannten drei Orten gesprengt würden. Einen niederschmetternden Eindruck machte es, daß die seitens der Altkatholiken ergriffenen Rekurse mit Blitzesschnelle verworfen wurden, während alle Rekurse der Römischen bisher zum Schaden der Altkatholiken viele Monate die Erledigung verzögert hatten. In allen drei Gemeinden wurde es seitens der Regierung geduldet, daß auf Befehl Orbins die von den Altkatholiken benutzten Pfarrkirchen durch feierliche Sühnandachten ausgeräuchert und von neuem eingeweiht wurden, wobei noch zur Vorspiegelung angeblicher Friedensliebe und zur Täuschung des Volkes mit den Ausdrücken Sühnandacht und Rekonziliation ein doppelzüngiges Spiel getrieben wurde. Die Sühnandacht, hieß es, sei von Orbin geboten, die Rekonziliation verboten. Das kanonische Recht aber kennt keine Sühnandacht, die sich von der Rekonziliation unterscheidet. Die bad. Regierung hat sich früher auf die Schrift von Prof. Reusch: „Das Verfahren deutscher Bischöfe bezüglich der den Altkatholiken zum Mitgebrauche eingeräumten Kirchen“, Bonn 1875, gestützt, in welcher unwiderleglich nachgewiesen ist, daß es gegen die positiven anerkannten Vorschriften geht, wenn ein Bischof die von Altkatholiken gebrauchte Kirche als entweiht ansieht und bei Wiederaufnahme des römischen Gottesdienstes zu rekonziliieren für nötig findet. Ende vorigen Jahres hat die Regierung sich mit ihren früheren Anschauungen und Maßnahmen in Widerspruch gesetzt und das Willkürgebot eines Priesters in Rom über Staat und Gesetz und eine große Anzahl seiner Bürger Triumphe feiern lassen. In Säckingen wie in Mundelfingen wurden die Altkatholiken in vom Orte entfernte Kapellen verwiesen, in welchen die Orgel fehlt und der genügende Raum nicht vorhanden ist.*)

*) Über das Einzelne wolle man die letzten Jahrgänge des Altkatholischen Boten einsehen.

Daß diese und andere Mißverhältnisse in der II. Kammer nicht zur Sprache kamen*) oder in den Reden der Abgeordneten Gönner und Burg nur leise angedeutet wurden, rührte von der Regierungsfreundlichkeit des Abgeordneten Kiefer her, welcher auf Wunsch des Ministers die liberale Partei aufforderte, dem Ministerium keine Opposition zu machen.

Die von schweren Schlägen betroffenen Gemeinden aber gaben das erhebende Beispiel eines opferfreudigen Bekenner- und Martyrermutes. Alle — ganz wenige ausgenommen — blieben trotz aller Versuchungen und Drangsale der altkatholischen Sache treu und zerstörten die von den Ultramontanen und den Indifferenten gehegten und laut verkündigten Hoffnungen auf den Zerfall der Gemeinden. In unentwegter treuer Arbeit für den alten katholischen Glauben werden sie fortfahren, gesunde Religiösität zu pflegen und des Vaterlandes Wohl zu befördern, unbekümmert um die sie umgebende feindliche Welt. Sie trösten sich mit den ersten Christen, welche von der Staatsgewalt als vom Glauben ihrer Väter Abgefallene behandelt und verfolgt wurden. Die Vorgänger der heutigen Oberpontifexe in Rom, die Kaiser, drangsalierten sie als Revolutionäre, da sie ihnen göttliche Eigenschaften nicht zuerkennen und vor ihren Bildsäulen ihre Kniee nicht beugen wollten; die sog. Gebildeten und Philosophen jener Zeit schaueten auf die Christen wie auf einen verächtlichen Haufen von Thoren und Schwärmern, weil sie den Tanz um das goldene Kalb nicht mitmachten und Glauben und Ueberzeugungstreue für der Güter Höchstes hielten. Das Volk aber sah in den Christen Gottlose, da

---

*) Vor allem wäre es nötig gewesen, auf die Unterdrückung der Preßfreiheit bei den sog. Amtsverkündigern (das heißt der Mehrheit badischer Blätter) hinzuweisen. Sobald diese ihre Leser über den Altkatholizismus zu unterrichten suchen und auf die Gefahren des Papsttums für Staat und Gesellschaft hinweisen, erhalten sie — und zwar nicht blos in der sog. Ordinschen Friedensära, sondern auch damals, als der zu offenem Ungehorsam gegen die Staatsgesetze auffordernde Kübel sich in Baden als Mitregent gerieren durfte — vom Ministerium die Drohung, ihnen die amtlichen Verkündigungen zu entziehen. Um von weiterem hier abzusehen, so kann Herr Landeskommissär Hebting, welcher zu Anfang der 70er Jahre in Pforzheim zum altkatholischen Kirchengemeinderate gehörte, seit dem Generalerlaß vom 7. Juli 1874 aber sich zurückzog, Näheres über die ministerielle und landeskommissärliche, auf ultramontane Denunziation hin erfolgte, Beseitigung eines den Altkatholizismus in einem Amtsblatte verteidigenden Redakteurs mitteilen, die zu einer Zeit geschah, wo Leo XIII. in seiner Freimaurerenzyklika alle Nichtrömischen in gemeinster und verlogenster Weise beschimpfte.

sie weder zum schwarzen noch zum weißen Jupiter wallfahrteten, die Halluzinationen orakelnder Oberpriester à la Pius IX. und Wahrsagerinnen à la Taigi*) verwarfen und Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten wollten. Alles: die Machthaber, die gesamte Staatsgesetzgebung, die jüdische Kirche wie die heidnische Staatsreligion, die Wissenschaft wie die Kunst, die hohen wie die niederen Kreise standen ihnen feindselig gegenüber. Im Kreuze Christi haben sie im Laufe der Jahrhunderte über alle ihre Feinde gesiegt, Staat und Gesellschaft, Wissenschaft und Kunst umgestaltet und in den Dienst des Kreuzes gestellt. In diesem Zeichen werden auch die Altkatholiken triumphieren, nicht durch Niederschlagung und Kränkung der Besiegten, sondern durch ein Wiedererkanntwerden und Versöhnen der Brüder. In diesem Zeichen werden sie auch die inneren Schwierigkeiten und Hindernisse überwinden. Auch in den von den Aposteln gegründeten Gemeinden fehlte es nicht an inneren Gefahren. Wie heute die vatikanischen Furien jeden Altkatholiken verfolgen und in jede Gemeinde Verwirrung zu bringen suchen, so wurden auch damals die Anhänger des Apostels Paulus in allen Gemeinden von den sog. Jüngern aus der Beschneidung, die gern die Prärogativen Petri vorschützten, beunruhigt, benachteiligt und verleumdet. In die Gemeinden Galatiens und Macedoniens, Syriens und Griechenlands, selbst nach Rom gingen vom Hohenpriester Emissäre aus, um die Christen unter Betonung der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der geistlichen und weltlichen Autorität, Bewahrung der Volksreligion und Fernhaltung der Revolution und der Verwilderung zum Abfall zu bewegen. Nach Pauli eigenen Worten spekulierten die im Schafskleide der Rechtgläubigkeit und konservativen Gesinnung einherschreitenden Verführer auf den Indifferentismus, die Bequemlichkeit, die Gewinn- und Erwerbsucht der Menschen, so daß sie unter anderem den Christen der Gemeinden in Galatien offen zuriefen: Warum wollt Ihr Euch noch ferner dem Gespötte der Heiden und dem Hasse der Juden aussetzen? Bringt dem Hohenprister das Opfer Eurer Vernunft, unterwerfet Euch der Beschneidung, haltet, damit Ihr im römischen Reiche Rechtsschutz genießen könnet, äußerlich zur Synagoge; im Stillen könnet Ihr ja dann doch glauben, denken und thun, was Ihr wollt. Mit schneidiger Energie hat der Apostel im Galaterbriefe die Heuchelei derer gebrandmarkt, welche durch Unterwerfung unter die Stuhlsprüche des Hohen-

---

*) Friedrich: „Geschichte des vatikanischen Konzils“ S. 471 ff.

priestertums sich am Aergernisse des Kreuzes vorbeimachen und mit der Welt einen faulen Frieden machen zu sollen wähnten. Die Briefe Pauli zeigen aber auch, daß gar viele den Versuchungen der spottenden Heiden und der fanatischen Juden zum Opfer gefallen sind. In manchen Städten, in denen St. Paulus einen viel versprechenden Anfang der Gemeindebildung gemacht, fiel alles wieder ab, und in anderen richteten Priester und Mitarbeiter der Apostel wie Hermogenes, Phygellus, Alexander und Hymenäus, Demas und andere durch Verrat und unchristliches Handeln großes Unheil an. So sehr schien für manche Gemeinde das Ende der Tage gekommen zu sein, daß Timotheus in Unmut und Verzweiflung seine Gemeinde im Stiche lassen wollte und von Paulus ermahnt werden mußte, den Glauben und die Hoffnung nicht zu verlieren, sondern auch in den größten Enttäuschungen und Nöten mutig auszuharren bis zum Ende.

„Ich weiß, an wen ich glaube, und ich bin gewiß, daß Er imstande ist, mir das Anvertraute auch zu bewahren bis auf jenen Tag . . . Das Wort Gottes ist nicht gefesselt. Darum ertrage ich alles . . . Dulden wir mit Christo, so werden wir mitherrschen“. (2. Tim. 1, 12; 2, 9 u. 12).

Buchdruckerei von Adolph Emmerling und Sohn in Heidelberg.

Rieks, J.

Die Angriffe auf den Altkatholizismus in dem bayerischen, preußischen und badischen Abgeordnetenhause

Heidelberg 1884